

Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Sankt Augustin

Inhaltsverzeichnis

Anlagenverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis	6
1 Einleitung	7
2 Rechtliche Grundlagen	8
2.1 Aufstellungspflicht	8
2.2 Bestandteile des Gesamtabschlusses	8
2.3 Aufstellung, Prüfung, Feststellung und Offenlegung des Gesamtabschlusses.....	8
2.4 Geltungsbereich	9
3 Grundsätze der Gesamtrechnungslegung	10
3.1 Vereinheitlichung von Ausweis, Ansatz und Bewertung an das Recht der Kommune .	10
3.1.1 Grundsatz der Einheitlichkeit	10
3.1.2 Vereinheitlichung der Bilanzstichtage	11
3.1.3 Einheitlichkeit des Ausweises	11
3.1.4 Einheitlichkeit des Ansatzes	12
3.1.5 Einheitlichkeit der Bewertung.....	12
3.2 Grundsatz der Vollständigkeit.....	13
3.3 Grundsatz der Stetigkeit.....	13
3.4 Weitere Grundsätze	14
3.5 Aufdeckung stiller Reserven und Lasten	14
4 Konsolidierungskreis	15
5 Konsolidierungsmethoden	17
5.1 Vollkonsolidierung	17
5.1.1 Kapitalkonsolidierung.....	17
5.1.2 Schuldenkonsolidierung.....	18
5.1.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung.....	19
5.1.4 Zwischenergebniseliminierung.....	20
5.2 Anwendung der Equity-Methode	21
5.3 Übrige Beteiligungen	21
5.4 Latente Steuern.....	21
6 Vorgehensweise zur Erstellung des Gesamtabschlusses	23
6.1 Erstellung des Summenabschlusses	23
6.2 Konzerninterne Abstimmungen (Saldenabstimmungen)	23
6.3 Rahmenzeitplan	24
6.4 Formularwesen	24
6.5 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten	24
7 Gesamtanhang	26
8 Gesamtlagebericht	28
9 Beteiligungsbericht	28
10 Prüfung und Offenlegung des Gesamtabschlusses	28

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Konsolidierungskreis.....	31
Anlage 2:	Gliederung Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung.....	37
Anlage 3:	Positionenplan einschließlich Erläuterungen.....	41
A NKF-Positionenrahmen für den Gesamtabchluss		42
Teil A Positionenrahmen zur Gesamtbilanz (Summenbilanz)		42
Teil B Positionenrahmen zur Gesamtergebnisrechnung (Summenergebnisrechnung)		47
B Erläuterungen zu Positionen der Gesamtbilanz (Summenbilanz)		50
I AKTIVA.....		50
1 Anlagevermögen.....		50
2 Umlaufvermögen		62
3 Aktive Rechnungsabgrenzung (RAP).....		65
4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		66
II PASSIVA		67
1 Eigenkapital		67
2 Sonderposten		69
3 Rückstellungen		71
4 Verbindlichkeiten		73
5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten (RAP)		76
C Erläuterungen zu Positionen der Gesamtergebnisrechnung (Summenergebnisrechnung)		78
I Ordentliche Gesamterträge		78
1 Steuern und ähnliche Abgaben		78
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen.....		78
3 Sonstige Transfererträge		78
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte.....		79
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte		79
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen		79
7 Sonstige ordentliche Erträge.....		80
8 Aktivierte Eigenleistungen		80
9 Bestandsveränderungen.....		80

Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Sankt Augustin

II	Ordentliche Gesamtaufwendungen	81
1	Personalaufwendungen	81
2	Versorgungsaufwendungen	81
3	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	82
4	Bilanzielle Abschreibungen	82
5	Transferaufwendungen	83
6	sonstige ordentliche Aufwendungen	84
III	Ordentliches Gesamtergebnis.....	85
IV	Gesamtfinanzergebnis.....	85
1	Erträge aus Gewinnabführungsverträgen/Verlustübernahmen	85
2	Beteiligungserträge	86
3	Zinserträge und sonstige Finanzerträge	86
4	Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen	86
5	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen.....	87
V	Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit.....	87
VI	Außerordentliches Gesamtergebnis	87
1	Außerordentliche Erträge	88
2	Außerordentliche Aufwendungen	88
VII	Gesamtjahresergebnis	88
VIII	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	88
Anlage 4:	Kapitalflussrechnung.....	89
Anlage 5	Örtliche Abschreibungstabelle	93
Anlage 6:	Zeitplan für die Aufstellung des Gesamtabchlusses	105
Anlage 7:	Ansprechpartner in den Unternehmen	107

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Langtext
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
a.F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
d.h.	das heißt
DRS	Deutsche Rechnungslegungsstandards
eG	eingetragene Gesellschaft/Genossenschaft
ER	Ergebnisrechnung
ff.	fortfolgende
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GFW	Geschäfts- und Firmenwert
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
HB	Handelsbilanz
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
i.d.R.	in der Regel
i.L.	in Liquidation
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
IM	Innenminister
KB	Kommunalbilanz
LBG NRW	Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen
lt.	laut
LuL	Lieferungen und Leistungen
mbH	mit beschränkter Haftung
MIK	Ministerium für Inneres und Kommunales
n.F.	neue Fassung
S.	Seite
s.	siehe
u.	und
u.a.	unter anderem
vAB	verselbstständigte Aufgabengebiete
vgl.	vergleiche
VHS	Volkshochschule
VV	Verwaltungsvorschrift
z.B.	zum Beispiel

1 Einleitung

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) zum 01.01.2005 haben alle Kommunen spätestens zum 01.01.2009 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen und ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung zu erfassen. Ferner sieht das Gemeindehaushaltsrecht NRW vor, dass spätestens zum Stichtag 31.12.2010 von jeder Kommune ein Gesamtabschluss aufzustellen ist.

Dieser Gesamtabschluss fasst – wie der Konzernabschluss in der Privatwirtschaft – die verselbstständigten Aufgabenbereiche (im Folgenden als „Betriebe“ bezeichnet) mit der Kernverwaltung zusammen.

Modernes Verwaltungsmanagement versteht die Kernverwaltung und ihre verselbstständigten Aufgabenbereiche als wirtschaftliche Einheit und somit die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Schulden-, Gesamtfinanz- und Ertragslage dieser wirtschaftlichen Einheit als Basis für deren Steuerung. Die Aufstellung eines kommunalen Gesamtabschlusses ist folglich ein wesentliches Element eines modernen kommunalen Rechnungswesens und wichtiger Bestandteil der Modernisierung.

Diese zweite Auflage der Gesamtabschlussrichtlinie ist erstmalig auf den Gesamtabschluss zum 31.12.2014 anzuwenden. Sie wurde auf Grundlage der Gesetzesfassungen vor dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes erstellt. Jedoch findet das neue Recht bereits bei den Vorschriften zu dem Verfahren sowie dem Vorgehen bei der Prüfung des Gesamtabschlusses Anwendung. Sofern nicht anders angegeben, gilt die alte Fassung. Wird die Aufstellung der Gesamtabschlüsse für die Jahre ab 2019 weiterhin erforderlich sein, so muss diese Richtlinie entsprechend des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes erneut angepasst werden.

Die folgenden Ausführungen dienen allen am Gesamtabschluss beteiligten Organisationseinheiten der Stadt Sankt Augustin als verbindlicher Leitfaden.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Aufstellungspflicht

Die Stadt Sankt Augustin ist verpflichtet, in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31.12. eine Gesamtabschluss innerhalb der ersten neun Monate nach diesem Stichtag aufzustellen (§ 116 Abs. 1 u. 8 GO NRW n.F. i.V.m. §§ 50 – 53 KomHVO NRW).

2.2 Bestandteile des Gesamtabschlusses

Nach § 116 Abs. 1 Satz 2 GO NRW und § 49 GemHVO NRW besteht der Gesamtabschluss aus

- der Gesamtergebnisrechnung,
- der Gesamtbilanz sowie
- dem Gesamtanhang.

Er ist um einen Gesamtlagebericht und einen Beteiligungsbericht zu ergänzen.

Der Jahresabschluss der Stadt nach § 95 GO NRW und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres der zu konsolidierenden Betriebe in öffentlich-rechtlicher oder in privatrechtlicher Form sind zusammenzufassen und interne Verflechtungen zu konsolidieren (§ 116 Abs. 2 Satz 1 GO NRW i.V.m. § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW).

Dem Gesamtanhang ist eine Kapitalflussrechnung beizufügen; die inhaltliche Ausgestaltung des Gesamtanhangs richtet sich nach § 51 Abs. 2 GemHVO NRW.

Dem Gesamtabschluss können weitere Unterlagen beigefügt werden, die aus örtlichen Gegebenheiten heraus erforderlich sind und für die Adressaten des Gesamtabschlusses die Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der durch den Gesamtabschluss aufgezeigten wirtschaftlichen Gesamtlage der Stadt verbessern können.

2.3 Aufstellung, Prüfung, Feststellung und Offenlegung des Gesamtabschlusses

Der Entwurf des Gesamtabschlusses wird vom Kämmerer innerhalb der ersten neun Monate nach dem Abschlussstichtag aufgestellt und durch den Bürgermeister bestätigt. Dieser leitet den Gesamtabschluss zur weiteren Bestätigung dem Rat zu (§ 116 Abs. 8 i.V.m. § 95 Abs. 5 GO NRW n.F.).

Der Gesamtabschluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss bestätigt, dass der Gesamtabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Sankt Augustin unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt und dass die sonstigen Angaben keine falschen Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags und Gesamtfinanzlage der Stadt erwecken (§ 102 Abs. 3 GO NRW n.F.).

Der Rat bestätigt bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss durch Beschluss (§ 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW n.F.).

2.4 Geltungsbereich

Die Regelungen der Gesamtabschlussrichtlinie sind für die Stadt Sankt Augustin und die gemäß dieser Richtlinie voll zu konsolidierenden Betriebe in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form bindend.

Gem. § 116 Abs. 2 GO NRW hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu konsolidieren. Die jeweilige Konsolidierungsmethode ergibt sich aus § 50 GemHVO NRW.

Vselbstständige Aufgabenbereiche müssen gem. § 116 Abs. 3 GO NRW nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind.

Die in den Gesamtabschluss einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche sind verpflichtet, der Muttergesellschaft Stadt Sankt Augustin alle Aufklärungen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses erforderlich sind.

Die in den Gesamtabschluss einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche ergeben sich für den jeweiligen Abschlusstichtag aus Anlage 1. Der Konsolidierungskreis wird jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

3 Grundsätze der Gesamtrechnungslegung

Der Gesamtabschluss ist klar und übersichtlich zu erstellen. Er hat gem. § 297 Abs. 2 S. 2 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns zu vermitteln.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK) sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für den Gesamtabschluss. Die GoK konkretisieren die gesetzlichen Regelungen des NKF und dienen dem Ausfüllen von nicht im Gesetz geregelten Sachverhalten.

Die GoK sind ein unbestimmter Rechtsbegriff, der konkretisiert werden muss. Generell gelten die folgenden Grundsätze für den Gesamtabschluss:

Grundsatz der Einheitlichkeit (vor allem Ansatz, Bewertung und Ausweis), Vollständigkeit und Stetigkeit.

3.1 Vereinheitlichung von Ausweis, Ansatz und Bewertung an das Recht der Kommune

3.1.1 Grundsatz der Einheitlichkeit¹

Für die Erstellung der Summenbilanz und Summenergebnisrechnung müssen Ausweis, Ansatz und Bewertung der aus den Einzelabschlüsse übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden grundsätzlich nach einheitlichen Kriterien erfolgen. Unterschiede sind zwecks Wahrung der Grundsätze der Einheitlichkeit in der Kommunalbilanz II (KB II) / Ergebnisrechnung II (ER II) nach Maßgabe der für die Stadt Sankt Augustin geltenden Rechnungslegungsvorschriften anzupassen.

Zulässige Wahlrechte dürfen nach dem Gemeindehaushaltsrecht unabhängig von ihrer Ausübung im Einzelabschluss der Stadt Sankt Augustin im Gesamtabschluss neu ausgeübt werden.

Die folgenden Grundsätze sind von besonderer Bedeutung:

- Grundsatz der Einheitlichkeit des Ausweises (§ 49 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 3,4 und § 38 Abs. 1 S. 3 GemHVO NRW)
- Grundsatz der Einheitlichkeit des Ansatzes (§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 300 Abs. 2 S. 1 HGB)
- Grundsatz der Einheitlichkeit der Bewertung (§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 308 Abs. 1 S. 1 HGB)
- Grundsatz der Einheitlichkeit der Stichtage (in Anlehnung an § 299 Abs. 2 S. 2 HGB)

¹ vgl. Praxisleitfaden, 4. Auflage S. 51 ff.

3.1.2 Vereinheitlichung der Bilanzstichtage²

Der NKF-Gesamtabschluss ist gem. § 116 Abs. 1 S. 1 GO NRW jeweils auf den 31.12. aufzustellen. Somit sind die Jahresabschlüsse aller voll zu konsolidierenden Betriebe grundsätzlich auf diesen Stichtag aufzustellen. Es gelten folgende Ausnahmen:

- Für die nach der Equity-Methode einzubeziehenden Betriebe ist jeweils der letzte Jahresabschluss auch bei abweichendem Abschlussstichtag zu Grunde zu legen (§ 50 Abs. 3 GemHVO NRW i.V.m. § 312 Abs. 6 HGB).
- Für die mittels Vollkonsolidierung einzubeziehenden (verbundenen) Betriebe kann, sofern der Abschlussstichtag um weniger als drei Monate vor dem 31.12. liegt, von einem Zwischenabschluss abgesehen werden (entsprechende Anwendung § 299 Abs. 2 HGB).

Eine Erfassung von Vermögen und Schulden, Erträgen und Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen von Betrieben – zu vom Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses abweichenden Stichtagen und Geschäftsjahren – beeinträchtigen das durch den Gesamtabschluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die das zu vermittelnde Bild beeinträchtigen und zwischen dem Abschlussstichtag des Betriebes und dem 31.12. liegen, sind im Gesamtanhang anzugeben.

Wird bei einem abweichenden Geschäftsjahr von der Aufstellung eines Zwischenabschlusses abgesehen, so kann der letzte geprüfte Jahresabschluss unverändert in den Gesamtabschluss übernommen werden. Differenzen bei den einzelnen Konsolidierungsschritten (insbesondere Schuldenkonsolidierung und Aufwands- und Ertragskonsolidierung) sind in diesem Fall erfolgsneutral zu eliminieren.

Aus dem Beteiligungsbericht der Stadt Sankt Augustin geht hervor, dass die Jahresabschlüsse aller in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Organisationen grundsätzlich auf den 31.12. eines Kalenderjahres erstellt werden.

3.1.3 Einheitlichkeit des Ausweises

Die Gliederungen der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung ergeben sich aus den kommunalen Gliederungsvorschriften (§ 49 Abs. 3 i.V.m. §§ 38, 41 GemHVO NRW), welche an die Besonderheiten des Gesamtabschlusses angepasst wurden.

Bei der Erstellung der Kommunalbilanz I (KB I) ist für die im Gesamtabschluss voll zu konsolidierenden Organisationen die Gliederung entsprechend dieser Vorschriften einheitlich anzupassen. Hierzu wurde ein Kontenrahmen für den „Konzern“ Sankt Augustin entwickelt. Dieser ist mit Erläuterungen zu den einzelnen Positionen als **Anlage 2** beigefügt. Die Gesamtbilanz, die Gesamtergebnisrechnung und der Positionsplan wurden anhand der VV Muster zur GO und GemHVO als Runderlass des Innenministeriums NRW vom 24.02.2005, zuletzt geändert durch Runderlass vom 17.12.2012, erstellt.

Unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit kann auf die Umgliederung unwesentlicher Bilanzposten bzw. einzelner Geschäftsvorfälle verzichtet werden.³

² vgl. Praxisleitfaden, 4. Auflage S. 50

³ vgl. Praxisleitfaden, 4. Auflage S. 138 ff.

3.1.4 Einheitlichkeit des Ansatzes

Folgende Ansatzvorschriften nach dem Handelsgesetzbuch im Einzelabschluss der voll zu konsolidierenden Organisationen sind im Rahmen der Erstellung der KB II grundsätzlich an die konzerneinheitlichen Rechnungslegungsvorschriften anzupassen.

Ansatzverbote

- Aktive latente Steuern (§ 274 Abs. 2 HGB)
- Sonstige Aufwandsrückstellungen (§ 36 Abs. 6 GemHVO NRW, § 249 Abs. 2 HGB)
- Treuhandvermögen bzw. –schulden unter der Bilanz beim Treuhänder (§ 246 HGB)⁴
- Immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben oder selbst hergestellt wurden (§ 43 Abs. 1 GemHVO)

Entsprechende Posten sind im Rahmen der Erstellung der KB II aufzulösen und evtl. Folgewirkungen (z.B. Abschreibungen) zu korrigieren.

Ansatzwahlrecht

- Disagio (§ 42 Abs. 2 GemHVO NRW und §§ 250 Abs. 3 und § 268 Abs. 6 HGB)
- Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen (§ 36 Abs. 3 GemHVO NRW)
- Aktivierungswahlrecht für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis einschließlich 410 Euro ohne Umsatzsteuer (§ 29 Abs. 3 GemHVO NRW)
- Selbstgeschaffene, immaterielle Vermögensgegenstände (§ 43 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 248 Abs. 2 HGB)

Ansatzgebote

- Sonderposten für Investitionszuwendungen (§ 43 Abs. 5 GemHVO NRW)
- Pensionsrückstellungen für Altzusagen (§ 36 Abs. 1 GemHVO NRW)
- Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung (§ 249 Abs. 1 Satz 3 HGB und § 36 Abs. 3 GemHVO NRW).

3.1.5 Einheitlichkeit der Bewertung

Die in den Gesamtabchluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der voll zu konsolidierenden Betriebe sind entsprechend § 308 Abs. 1 Satz 1 HGB grundsätzlich nach den auf den Jahresabschluss der Kommune anwendbaren Bewertungsmethoden einheitlich zu bewerten. Die Wertfindung muss bei gleichen Sachverhalten nach den gleichen Bewertungsmethoden erfolgen. Gleiche Sachverhalte liegen vor, wenn

- Art- und funktionsgleiche Vermögensgegenstände oder Schulden vorliegen und gleichzeitig
- die gleichen wertbestimmten Bedingungen im Sinne von wertbeeinflussenden standort-, branchen- und betriebsspezifischen Faktoren gegeben sind.

Wesentliche **Bewertungswahlrechte** gem. GemHVO NRW sind:

- Sofortige Aufwandsverrechnung von Vermögensgegenständen mit einem Wert von unter 410 Euro ohne Umsatzsteuer (§ 33 Abs. 4 GemHVO NRW i.V.m. § 35 Abs. 2 GemHVO NRW)
- Einbeziehung der notwendigen Material- und Fertigungsgemeinkosten in die Herstellungskosten (§ 33 Abs. 3 S. 3 GemHVO NRW)

⁴ vgl. MIK NRW (Hrsg.), 6. Handreichung zu § 53 GemHVO S. 3.534 f.

- Festbewertung (§ 34 Abs. 1 GemHVO NRW)
- Gruppenbewertung (§ 34 Abs. 3 GemHVO NRW)
- Aufwendungen der degressiven oder leistungsbezogenen Abschreibung statt der linearen Abschreibung (§ 35 Abs. 1 S. 3 GemHVO NRW)
- Eigenverantwortliche Festlegung der örtlichen Nutzungsdauern innerhalb der Bandbreite der vom Innenminister NRW vorgegebenen Rahmentabelle (§ 35 Abs. 3 GemHVO NRW)
- Außerplanmäßige Abschreibung bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung von Finanzanlagen (§35 Abs. 5 GemHVO NRW)
- Pauschale Bewertung von Rückstellung für Beihilfen nach § 77 LBG NRW (§ 36 Abs. 1 S. 5 GemHVO NRW)

Die für Sankt Augustin anzuwendende örtliche Abschreibungstabelle ist der beigefügten **Anlage 5** zu entnehmen.

3.2 Grundsatz der Vollständigkeit

- Vollständigkeit der Bilanzierung: Dieser bereits aus dem Einzelabschluss bekannte Grundsatz gilt gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO NRW i.V.m. § 41 Abs. 1 GemHVO NRW auch für den Gesamtabschluss (vgl. § 298 Abs. 1 HGB i.V.m. § 246 Abs. 1 HGB).
- Weltabschlussprinzip: folgt aus § 116 Abs. 2 GO NRW parallel zu § 294 Abs. 1 HGB. Demnach soll der Gesamtabschluss sowohl die Kommune selbst, als auch alle Betriebe sowohl in öffentlich-rechtlicher als auch in privatrechtlicher Form enthalten. Alle Konzernunternehmen sind unter Berücksichtigung von Einbeziehungs-wahlrechten vollständig einzubeziehen.
- Vollständigkeit des Konzernabschlusses: Dieser Grundsatz folgt aus § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 300 Abs. 2 HGB. Er stellt eine Erweiterung des Grundsatzes der Vollständigkeit der Bilanzierung (§ 49 Abs. 3 GemHVO NRW i.V.m. § 41 Abs. 1 GemHVO NRW) dar und begründet eine eigene Konzernbilanzpolitik. Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge der in den Gesamtabschluss einbezogenen Betriebe sind vollständig aufzunehmen, soweit nach dem Recht der Kommune nicht ein Bilanzierungsverbot oder ein Bilanzierungswahlrecht besteht. Die nach dem Recht der Kommune zulässigen Bilanzierungswahlrechte dürfen im Gesamtabschluss neu ausgeübt werden.

3.3 Grundsatz der Stetigkeit

Der Grundsatz der Stetigkeit hat vier Ausprägungen:

- Die Bewertungsstetigkeit fordert, dass die auf den vorhergehenden Gesamtabschluss angewandten Bewertungsmethoden beibehalten werden sollen (§ 49 Abs. 3 GemHVO NRW i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO NRW, parallel zu § 298 Abs. 1 HGB i.V.m. § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB).
- Der Grundsatz der Gliederungsstetigkeit ist im Gemeindehaushaltsrecht NRW zwar nicht geregelt, obwohl hierzu im § 265 Abs. 1 HGB eine gesonderte Regelung enthalten ist. Er ergibt sich aber bereits aus dem Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit und ist daher auch im Gesamtabschluss verpflichtend zu beachten.
- Die Ansatzstetigkeit ist weder im HGB noch im Gemeindehaushaltsrecht geregelt. Allerdings fordern DRS 13.7 i.V.m. DRS 13.6 und das BilMoG auch die Stetigkeit des Bilanzansatzes. Es empfiehlt sich daher, auch diesen Ansatz zu berücksichtigen.

- Ergänzend ist der Grundsatz der Konsolidierungsstetigkeit zu berücksichtigen. Im Gemeindehaushaltsrecht NRW nicht geregelt, findet sich die Regelung im HGB in § 297 Abs. 3 Satz 2 HGB. Der Grundsatz besagt, dass in den Folgejahren auf denselben Sachverhalt eine Konsolidierungsmethode unverändert anzuwenden ist (zeitliche Stetigkeit) bzw. auf gleichartige Sachverhalte dieselbe Konsolidierungsmethode anzuwenden ist (sachliche Stetigkeit).

3.4 Weitere Grundsätze

Weitere Grundsätze für den Gesamtabschluss ergeben sich aus dem Rückbezug des § 49 Abs. 3 GemHVO und des § 116 Abs. 2 Satz 2 GO NRW auf die Regelungen zum Einzelabschluss der Kommune. Im Einzelnen handelt es sich dabei u.a. um folgende Grundsätze:

- Saldierungsverbot für Gesamtbilanz aus § 49 Abs. 3 GemHVO NRW i.V.m. § 41 Abs. 2 GemHVO NRW und für Gesamtergebnisrechnung aus § 49 Abs. 3 GemHVO NRW i.V.m. § 31 Abs. 1 GemHVO NRW
- Der Grundsatz der Bilanzidentität ergibt sich aus § 49 Abs. 3 GemHVO NRW i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO NRW
- Das Stichtagsprinzip und der Grundsatz der Einzelbewertung ergeben sich aus § 49 Abs. 3 GemHVO NRW i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO NRW
- Realisations-, Vorsichts- und Imparitäts- sowie Wertaufhellungsprinzip § 49 Abs. 3 GemHVO NRW i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO NRW
- Anschaffungskostenprinzip nach § 116 Abs. 2 Satz 2 GO NRW i.V.m. § 91 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW
- Grundsatz der Periodenabgrenzung nach § 49 Abs. 3 GemHVO NRW i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO NRW
- Die Going-Concern-Prämisse ist im Gemeindehaushaltsrecht nicht geregelt, wird aber für Einzel- und Gesamtabschluss unterstellt, da vom Fortbestehen von Kommunen dauerhaft ausgegangen werden kann
- Grundsatz der Wesentlichkeit ("materiality"), wonach der Abschluss sämtliche wesentlichen Sachverhalte zu enthalten hat; unwesentliche Informationen dürfen weggelassen werden
- Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, d.h. Kosten der Informationsbeschaffung und Nutzen der Information müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen

3.5 Aufdeckung stiller Reserven und Lasten⁵

Im Anschluss an die Überleitung der Bilanz- und GuV-Gliederung (KB I / ER I) und die Anpassung an die Ansatz- und Bewertungsvorschriften (KB II / ER II) erfolgt die Neubewertung der Aktiva und Passiva der voll zu konsolidierenden Betriebe (KB III) zum Erstkonsolidierungszeitpunkt (d.h. Zeitpunkt des Erwerbs bzw. der erstmaligen Einbeziehung). Dabei ist bei der Aufdeckung stiller Reserven und Lasten, insbesondere bei deren Verteilung auf Vermögensgegenstände und Schulden, auf ein angemessenes Verhältnis zwischen Aufwand und Informationsnutzen zu achten.

⁵ vgl. Praxisleitfaden, 4. Auflage S. 54 f.

4 Konsolidierungskreis

In der **Anlage 1** zu dieser Gesamtabschlussrichtlinie sind alle Beteiligungen der Stadt Sankt Augustin daraufhin untersucht, ob und wie sie in den Gesamtabschluss einzubeziehen sind.

Der Konsolidierungskreis umfasst wirtschaftlich und organisatorisch verselbstständigte Aufgabenbereiche (vAB) der Stadt Sankt Augustin, die im Wege der Vollkonsolidierung bzw. Equity-Methode in den Gesamtabschluss nach § 116 Abs. 2 GO NRW einbezogen werden müssen.

Betriebe, die für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Sankt Augustin von untergeordneter Bedeutung sind, müssen gem. § 116 Abs. 3 GO nicht einbezogen werden.

Ob eine Vollkonsolidierung bzw. eine Konsolidierung anhand der Equity-Methode zu erfolgen hat, richtet sich nach § 50 GemHVO NRW.

Voll zu konsolidieren sind vAB, sofern sie unter der einheitlichen Leitung der Stadt Sankt Augustin stehen oder wenn der Stadt Sankt Augustin

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht,
- der Stadt das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsratsorgans zu bestellen oder abzuberufen und die Stadt gleichzeitig Gesellschafterin ist,
- der Stadt das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit dem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

Die einheitliche Leitung muss tatsächlich ausgeübt werden, während es bei der Beherrschung durch Stimmenmehrheit ausreicht, dass die Stadt die Beherrschung ausüben kann.

Sofern nach diesen Voraussetzungen eine Vollkonsolidierung durchzuführen ist, ist weiterhin zu prüfen, ob diese Unternehmen von untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt sind. Liegt eine untergeordnete Bedeutung vor, ist keine Vollkonsolidierung vorzunehmen.

Zur Beurteilung der untergeordneten Bedeutung sind Kennzahlen zur Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der einzelnen Unternehmen im Verhältnis zur Summenbilanz bzw. –ergebnisrechnung des „Konzerns“ Stadt Sankt Augustin zu bilden. Soweit die Kennzahlenwerte unter drei Prozent liegen, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass das entsprechende Unternehmen von untergeordneter Bedeutung i.S.d. § 116 Abs. 3 GO NRW ist.

Bei der Betrachtung sind außerdem folgende Aspekte mit einzubeziehen:

- Das Unternehmen existiert nur, um bestimmte Aufgaben innerhalb des Gesamtkonzern zu erfüllen,
- das Unternehmen belastet das Konzernergebnis strukturell mit Verlusten oder ist auf laufenden Zuschüsse angewiesen, wenn bei einem Verzicht auf die Konsolidierung wesentliche Zwischenergebnisse nicht eliminiert werden könnten,
- wenn im Fall der Nichteinbeziehung wesentliche Verpflichtungen oder Risiken nicht abgebildet würden.

Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Sankt Augustin

Werden die zuvor genannten Aspekte teilweise oder vollständig bejaht, sind die betroffenen vAB auch dann in den Gesamtabschluss gem. § 116 GO NRW einzubeziehen, wenn die Kennzahlenwerte zur Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage zunächst eine untergeordnete Bedeutung vermuten lassen.

Die Equity-Methode ist gem. § 50 Abs. 3 GemHVO NRW anzuwenden, wenn die Stadt Sankt Augustin nur einen maßgeblichen Einfluss auf den vAB ausübt. Die bloße Ausübungsmöglichkeit reicht nicht aus, sie muss ihren maßgeblichen Einfluss tatsächlich ausüben. Bei einem Stimmrecht von mindestens 20 Prozent wird ein maßgeblicher Einfluss vermutet (§ 311 Abs. 1 S. 2 HGB). Zudem muss mindestens eine Beteiligung i.S.d. § 271 Abs. 1 HGB vorliegen (§ 311 Abs. 1 S. 1 HGB). Soweit ein maßgeblicher Einfluss vorliegt, ist zu prüfen, ob eine untergeordnete Bedeutung des Unternehmens für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt vorliegt. Die Prüfung erfolgt nach den zuvor genannten Kriterien.

Sofern weder eine einheitliche Leitung tatsächlich ausgeübt wird, noch ein beherrschender oder ein maßgeblicher Einfluss gegeben ist oder die Stadt gem. § 116 Abs. 3 GO NRW ihr Einbeziehungswahlrecht ausgeübt hat, ist der entsprechende Betrieb zu fortgeführten Anschaffungskosten (at cost) zu bewerten.

Die Stadt Sankt Augustin stellt sicher, dass alle relevanten Unternehmen in die Konsolidierung einbezogen werden. Die Zusammenstellung des Konsolidierungskreises ist laufend zu aktualisieren. Dieses Dokument kann allen einzubeziehenden Unternehmen auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden. Die in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Aufgabenbereiche sind verpflichtet, alle Nachweise zur Verfügung zu stellen, die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses notwendig sind.

5 Konsolidierungsmethoden

5.1 Vollkonsolidierung

Die in § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW aufgeführten (verbundenen) Unternehmen sind entsprechend den §§ 300 bis 309 HGB voll zu konsolidieren, d.h. sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie Aufwendungen und Erträge der einbezogenen Organisationen sind vollständig und nach den Rechnungslegungsvorschriften der Stadt Sankt Augustin in den Gesamtabchluss aufzunehmen. Aus dem Einheitsgrundsatz ergibt sich, dass alle konzerninternen Geschäftsbeziehungen der im Gesamtabchluss voll zu konsolidierenden Organisationen untereinander zu eliminieren sind.

Die Konsolidierungen werden im Folgenden dargestellt und erläutert.

5.1.1 Kapitalkonsolidierung

Die Kapitalkonsolidierung kann im Wege der Buchwertmethode (§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 301 Abs. 1 Nr. 1 HGB) oder der Neubewertungsmethode (§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 301 Abs. 1 Nr. 2 HGB) durchgeführt werden.

Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung wird von der Stadt Sankt Augustin die Neubewertungsmethode gewählt, die auch als bevorzugte Methode in der jeweils aktuellen Handreichung des MIK NRW genannt wird.⁶

Bei der Erstkonsolidierung nach der Neubewertungsmethode wird das konsolidierungspflichtige Eigenkapital mit dem Betrag angesetzt, der sich nach einer vollständigen Neubewertung aller Vermögensgegenstände und Schulden ergibt. Vor der Kapitalaufrechnung wird eine Neubewertungsbilanz erstellt, in der Vermögensgegenstände und Schulden mit ihrem Zeitwert angesetzt sind. Die Aufdeckung stiller Reserven und Lasten erfolgt insoweit im Vergleich zur Buchwertmethode in einem zeitlich vorgelagerten Schritt. Dann entspricht ein verbleibender aktiver Unterschiedsbetrag zwischen dem bei der Kommune ausgewiesenen Beteiligungsbuchwert und neubewerteten anteiligen Eigenkapital des Betriebs direkt dem Geschäfts- oder Firmenwert (GFW). Daneben kann es nach der Zuordnung zu einem verbleibenden passiven Unterschiedsbetrag kommen.

Ein GFW entsteht, wenn der Beteiligungsbuchwert des voll zu konsolidierenden Betriebes größer als das zu konsolidierende anteilige Eigenkapital ist. Ein solcher nach § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW i.V.m. § 301 Abs. 3 HGB auszuweisender GFW ist entweder in jedem folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Viertel durch Abschreibung zu Tilgen oder alternativ planmäßig über die voraussichtliche Nutzungsdauer abzuschreiben.

Verbleibt (entsteht) nach der Zuordnung stiller Reserven und Lasten bei der Erstkonsolidierung ein passiver Unterschiedsbetrag, so ist dieser nach § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW i.V.m. § 309 Abs. 2 HGB grundsätzlich gesondert als Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung auszuweisen. Der Posten und wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind im Anhang zu erläutern.

Der Posten darf ergebniswirksam nur aufgelöst werden, soweit

- eine zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile oder der Erstkonsolidierung erwartete ungünstige Entwicklung der künftigen Ertragslage des Betriebes eingetreten ist oder zu diesem Zeitpunkt erwartete Aufwendungen zu berücksichtigen sind oder

⁶ vgl.-MIK NRW (Hrsg.), 6. Handreichung zu § 50 GemHVO NRW S. 3.413

- am Abschlussstichtag feststeht, dass der Betrag einem realisierten Gewinn entspricht.

Abgesehen von diesen beiden Ausnahmen ist ein passiver Unterschiedsbetrag grundsätzlich erfolgsneutral zu behandeln.

Bei der Folgekonsolidierung wird der Gesamtabschluss in jedem Folgejahr erneut aus der Summenbilanz als Zusammenfassung der Einzelabschlüsse von Kernverwaltung und einzubeziehenden Betrieben bzw. aus der KB III entwickelt. Die Wertkorrekturen aus der Erstkonsolidierung, z.B. aus der Aufdeckung stiller Reserven, haben sich dort jedoch nicht niedergeschlagen. Daher sind die Buchungen der Erstkonsolidierung sowie die bis zum letzten vorhergehenden Stichtag der „Konzernbilanz“ vorgenommenen Buchungen der Folgekonsolidierung ggf. kumuliert zu wiederholen.

Ein im Gesamtabschluss ausgewiesener GFW wird im Rahmen der Folgekonsolidierung grundsätzlich planmäßig abgeschrieben.

Das Gemeindehaushaltsrecht regelt nur direkte Konzernstrukturen, bei denen eine Kommune eine Beteiligung an einem oder mehreren Betrieben hält. Die Stadt Sankt Augustin verfügt jedoch in einem Fall über eine mehrstufige Konzernstruktur, bei der ein Tochterunternehmen der Stadt selbst wiederum Mutterunternehmen eines anderen Betriebes ist (Enkel). Die Vorschriften einstufiger Konzerne müssen entsprechend auf mehrstufige Konzernverhältnisse angewandt werden. Entscheidend hierbei ist die Ermittlung der Beteiligungsquote des Konzerns an den untergeordneten Betrieben, die insbesondere durch einbeziehungspflichtiger, konzernfremder Dritter auf untergeordneter Konzernstufe erschwert wird.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Berücksichtigung indirekter Beteiligungsverhältnisse der konzernfremden Anteilseigner am Konzerneigenkapital (Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter gemäß § 307 HGB).

5.1.2 Schuldenkonsolidierung

Die Schuldenkonsolidierung dient der zutreffenden Darstellung der Gesamtvermögens- und -schuldenlage. Interne Schuldbeziehungen im Konzern sind Verpflichtungen gegenüber sich selbst, die nach den Ansatzgrundsätzen in der Gesamtbilanz nicht berücksichtigt werden dürfen. Es sind somit alle Bilanzposten herauszurechnen (lt. Praxisbericht = wegzulassen), durch die Schuldverhältnisse zwischen den einbezogenen Organisationen abgebildet werden.

Gem. § 303 Abs. 2 HGB kann auf die Schuldenkonsolidierung verzichtet werden, wenn die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Sankt Augustin nur von untergeordneter Bedeutung sind. Von untergeordneter Bedeutung sind Beträge, die einen Wert i.H.v. 10.000 Euro nicht übersteigen. In diesem Zusammenhang ist die untergeordnete Bedeutung sowohl in der Einzel- als auch in der Kumulativbetrachtung zu verstehen.

In die Schuldenkonsolidierung sollen alle Schuldposten einbezogen werden, durch welche die Schuldverhältnisse zwischen den Betrieben im Gesamtabschluss bzw. zur Stadt Sankt Augustin abgebildet werden, soweit diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Nach § 303 HGB ist die Schuldenkonsolidierung vorzunehmen bei:

- Aktiva: Ausleihungen, Forderungen aktive Rechnungsabgrenzungsposten
- Passiva: Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Aufstellung ist nicht abschließend. Insgesamt sind in die Schuldenkonsolidierung alle diejenigen Posten einzubeziehen, die einen Forderungs- oder Verbindlichkeitscharakter aufweisen. Außerdem sind einzubeziehen:

- Ausstehende Einlagen, geleistete Anzahlungen, Schecks, sonstige Vermögensgegenstände, Wertpapiere des Anlage- und Umlaufvermögen,
- Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen.

Bei der Schuldenkonsolidierung können Aufrechnungsdifferenzen entstehen. Dabei ist zwischen echten und unechten Aufrechnungsdifferenzen unterschieden.

Unechte Aufrechnungsdifferenzen entstehen aus buchungstechnischen Unzulänglichkeiten (z.B. Fehlbuchungen oder zeitliche Buchungsunterschiede). Sie sind entsprechend ihrer jeweiligen Ausprägung erfolgswirksam oder erfolgsneutral in der KB II zu korrigieren.

Echte Aufrechnungsdifferenzen entstehen aufgrund unterschiedlicher Vorschriften für den Ansatz bzw. die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden. Aufgrund des Vorsichtsprinzips kommt es zu passiven Aufrechnungsdifferenzen, da die Forderung im Zweifel niedriger zu bewerten ist als die korrespondierende Verbindlichkeit. Weiterhin stehen Rückstellungen meistens noch keine zu bilanzierenden Forderungen gegenüber. Sie sind im Rahmen der Schuldenkonsolidierung im Gesamtabschluss zu eliminieren.

5.1.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung richtet sich nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 305 HGB. Demnach sind die Erlöse aus Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabschluss einbezogenen Betrieben mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen, sofern sie nicht als Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder als aktivierte Eigenleistung anzusehen sind. Analog ist mit anderen Erträgen und den auf diese entfallenden Aufwendungen zu verfahren.

Die Anwendung des § 305 HGB eröffnet die Möglichkeit, die Aufwands- und Ertragskonsolidierung nicht durchzuführen, sofern die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage von untergeordneter Bedeutung sind. Von untergeordneter Bedeutung sind Beträge, die einen Wert i.H.v. 10.000 Euro nicht übersteigen. Zu betrachten ist dabei der gesamte Geschäftsvorfall.

Die Stadt Sankt Augustin wird jeweils prüfen, ob und in welchem Umfang von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden kann.

Das Ziel der Aufwands- und Ertragskonsolidierung im Gesamtabschluss ist es, in der Gesamtergebnisrechnung nach Art und Höhe nur diejenigen Aufwendungen und Erträge abzubilden, die aus Transaktionen mit außerhalb des kommunalen „Konzerns“ stehenden Dritten resultieren. Die Notwendigkeit zur Aufwands- und Ertragskonsolidierung folgt dabei aus der Einheitstheorie und aus dem Realisationsprinzip als Bestandteil der GoB. Es müssen nur die voll zu konsolidierenden Betriebe einbezogen werden.

Der Anwendungsbereich der Aufwands- und Ertragskonsolidierung erstreckt sich dabei auf Konsolidierung der:

- Innenumsätze aus Lieferungen und Leistungen,
- anderen Aufwendungen und Erträgen (z.B. „konzerninterne“ Nutzungsüberlassungsverhältnisse),
- „konzerninternen“ Ergebnisübernahmen.

Grundlage der Aufwands- und Ertragskonsolidierung ist daher die Summenergebnisrechnung, die sich wiederum aus den jeweiligen ER II der in den Gesamtabchluss einbezogenen Betriebe zusammensetzt. Die im Rahmen der Konsolidierung vorzunehmenden Eliminierungen und Umgliederungen erfolgen bis auf wenige Ausnahmen ohne Ergebnisauswirkung (Ausnahme: „konzerninterne“ Ergebnisübernahmen, sofern kein Ergebnisabführungsvertrag besteht).

5.1.4 Zwischenergebniseliminierung

Die Zwischenergebniseliminierung ist in § 50 Abs. 1 u. 2 GemHVO NRW i.V.m. § 304 HGB geregelt. Gem. § 304 Abs. 1 HGB sind Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise auf Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Betrieben und der Kernverwaltung beruhen so anzusetzen, wie dies in einem Unternehmen als wirtschaftliche Einheit der Fall wäre.

Ausnahmetatbestände werden in § 304 Abs. 2 HGB genannt. Folglich kann auf eine Eliminierung verzichtet werden, sofern die zu eliminierenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune von untergeordneter Bedeutung sind. Von untergeordneter Bedeutung sind Beträge, die einen Wert i.H.v. 10.000,00 Euro nicht übersteigen. Zu betrachten ist dabei der gesamte Geschäftsvorfall.

Die Stadt Sankt Augustin wird jeweils prüfen, ob und in welchem Umfang von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden kann.

Ziel der Zwischenergebniseliminierung ist es, in der Gesamtbilanz Erfolgsbeiträge (Gewinne oder Verluste) zu eliminieren, die aus „konzerninternen“ Lieferungen und Leistungen resultieren, sofern die betreffenden Vermögensgegenstände noch in der Gesamtbilanz ausgewiesen werden. Die Notwendigkeit zur Zwischenergebniseliminierung ergibt sich aus der Einheitstheorie.

Für das Entstehen von Zwischenergebnissen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Vorliegen eines Vermögensgegenstandes
- Bilanzierung des Vermögensgegenstandes
- Herkunft des Vermögensgegenstandes durch Lieferung oder Leistung innerhalb des Konsolidierungskreises
- Wertunterschied gegenüber den „Konzern-, Anschaffungs- und Herstellungskosten“

Für die Zwischenergebniseliminierung kann u.a. die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden zwischen der Stadt Sankt Augustin und ihren Betrieben von Bedeutung sein.

5.2 Anwendung der Equity-Methode⁷

Die Anwendung der Equity-Methode im NKF-Gesamtabschluss richtet sich nach § 50 Abs. 3 GemHVO NRW i.V.m. §§ 311, 312 HGB. Demnach sind Betriebe, die unter maßgeblichem Einfluss der Kommune stehen, entsprechend mit dem anteiligen Eigenkapital zu konsolidieren.

In § 311 HGB sind Definitionen und Befreiungstatbestände für assoziierte Unternehmen festgelegt. Ein assoziiertes Unternehmen liegt nach § 311 Abs. 1 HGB dann vor, wenn ein maßgeblicher Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik eines nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Betriebes vorliegt, an dem die Kommune oder ein voll zu konsolidierender Betrieb gem. § 271 Abs. 1 HGB beteiligt ist. In einem solchen Fall ist diese Beteiligung im Gesamtabschluss unter einem gesonderten Posten mit entsprechender Bezeichnung auszuweisen.

Gem. § 311 Abs. 2 HGB kann auf eine Konsolidierung verzichtet werden, wenn das assoziierte Unternehmen für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune von untergeordneter Bedeutung ist. Diese Beteiligungen werden nicht um dem oben aufgeführten Posten ausgewiesen, sondern in dem Bilanzposten „Beteiligungen“.

Das HGB sieht grundsätzlich zwei Möglichkeiten der Equity-Konsolidierung gem. § 312 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 HGB vor (Wahlrecht). Demnach ist nach Nr. 1 der Ansatz mit dem Buchwert (Buchwertmethode) und nach Nr. 2 der Ansatz mit dem Betrag möglich, der dem anteiligen Eigenkapital (Kapitalanteilmethode) entspricht.

Das Modellprojekt empfiehlt, bei assoziierten Unternehmen grundsätzlich das Verfahren der Buchwertmethode im Rahmen der Equity-Methode anzuwenden.⁸

Hinsichtlich der Fortschreibung des Beteiligungsbuchwertes wird auf Praxisleitfaden 4. Auflage S. 73 verwiesen.

5.3 Übrige Beteiligungen

Hat die Kommune nachweislich keinen maßgeblichen Einfluss auf einen kommunalen Betrieb, ist dieser als Beteiligung zu fortgeführten Anschaffungskosten (at cost) zu bilanzieren. Das Gleiche gilt für Betriebe, bei denen das Einbeziehungswahlrecht aufgrund untergeordneter Bedeutung gem. § 116 Abs. 3 GO NRW in Anspruch genommen wurde.

Die Stadt Sankt Augustin behandelt alle kommunalen Betriebe mit einer Beteiligungsquote von unter 20 % als At-Cost-Beteiligungen, die mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten in die Gesamtbilanz zu übernehmen sind. Im Rahmen der Analyse dieser Beteiligungen wurde ausgeschlossen, dass bei diesen Betrieben ein maßgeblicher oder beherrschender Einfluss bzw. eine besondere Beteiligungsabsicht seitens der Stadt Sankt Augustin besteht.

5.4 Latente Steuern

Grundsätzlich sind im handelsrechtlichen Einzelabschluss wie auch im Gesamtabschluss latente Steuern zu berücksichtigen. Aktive latente Steuern entstehen, wenn das steuerrechtliche Ergebnis größer ist, als der handelsrechtliche Gesamtjahresabschluss. Passive latente Steuern entstehen, wenn das steuerrechtliche Ergebnis kleiner ist, als der handelsrechtliche Gesamtjahresüberschuss.

⁷ vgl. Praxisleitfaden, 4. Auflage S. 70

⁸ vgl. Praxisleitfaden, 4. Auflage S.71

Da die Ermittlung von latenten Steuern in der öffentlichen Verwaltung von nachrangiger Bedeutung ist, wird im Praxisleitfaden, 4. Auflage S. 173 empfohlen, auf die Ermittlung und den Ansatz latenter Steuern im Gesamtabschluss zu verzichten.

Die Stadt Sankt Augustin verzichtet auf den Ansatz von latenten Steuern.

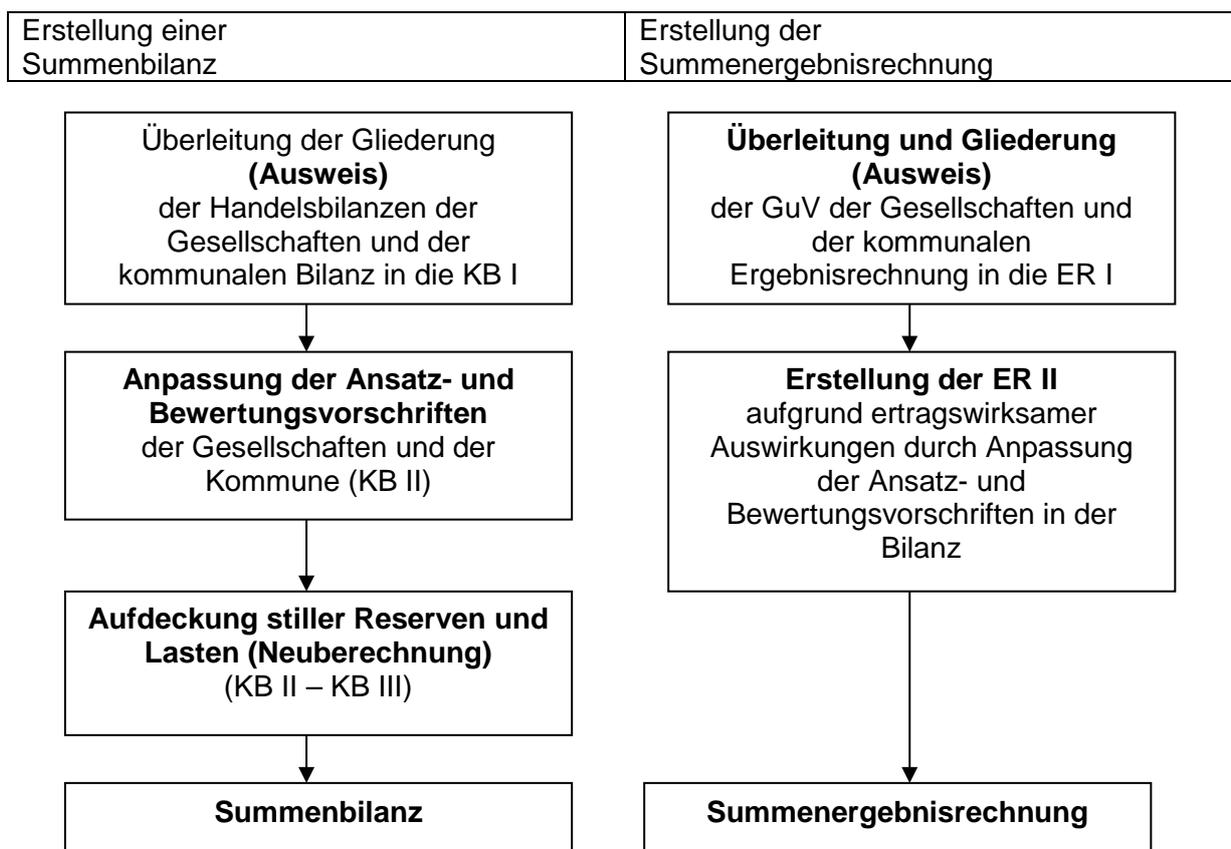
Dementsprechend sind bestehende latente Steuern aus den Einzelabschlüssen im Rahmen der Überleitung in die Kommunalbilanz II (KB II) aufzulösen.

6 Vorgehensweise zur Erstellung des Gesamtabchlusses

6.1 Erstellung des Summenabschlusses⁹

Zur Erstellung einer Summenbilanz/Summenergebnisrechnung sind die nachfolgend dargestellten Arbeitsschritte durchzuführen.

Grundlage sind die Einzelabschlüsse der Kommune und der voll zu konsolidierenden Betriebe. Diese Abschlüsse sind durch Umgliederung bzw. Aufteilungen an die Ausweisungsvorschriften des NKF anzupassen. Hierzu dient der Positionsrahmen der dieser Richtlinie als **Anlage 3** beigelegt ist.¹⁰ Im Anschluss erfolgt die Angleichung an die Ansatz- und Bewertungsvorschriften des NKF. Anschließend sind die stillen Reserven / stille Lasten in den Vermögensgegenständen und Schulden der Betriebe in der KB III aufzudecken.



Die einzelnen KB III / ER II des Vollkonsolidierungskreises werden zu einer Summenbilanz bzw. Summenergebnisrechnung addiert. Anschließend können die Konsolidierungsbuchungen vorgenommen werden.

6.2 Konzerninterne Abstimmungen (Saldenabstimmungen)

Um Differenzen bei der Schuldenkonsolidierung im Gesamtabchluss zu vermeiden, können Geschäftsvorfälle zwischen den voll zu konsolidierenden Organisationen gemäß der Anlage 1 grundsätzlich zweimal jährlich abgestimmt werden. Die Abstimmung erfolgt zum 30.04. und zum 31.08. eines jeden Jahres.

⁹vgl. Praxisleitfaden, 4. Auflage, S. 56 ff.

¹⁰vgl. Praxisleitfaden, 4. Auflage, S. 47 ff.

6.3 Rahmenzeitplan

Der von Bürgermeister bestätigte Entwurf des Gesamtabschlusses ist jährlich spätestens zum 30.09. dem Rat zur Bestätigung vorzulegen. Um die fristgerechte Aufstellung des Entwurfs des Gesamtabschlusses zu gewährleisten, sind die durch den Abschlussprüfer der jeweiligen Gesellschaft bestätigten Handelsbilanzen I sowie ergänzende Informationen rechtzeitig bei der Stadt Sankt Augustin, Fachbereich Finanzen einzureichen. Hierzu weist die **Anlage 6** Fristen aus, die unbedingt einzuhalten sind.

6.4 Formularwesen

Das Formularwesen stellt eine strukturierte und einheitliche Vorgehensweise bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses der Stadt Sankt Augustin und den zu konsolidierenden Unternehmen sicher.

In diesem Rahmen werden den Beteiligten Formblätter als Excel-Datei zur Meldung der abschlussrelevanten Daten übermittelt. Die mit den Vorjahresabschlussdaten gefüllten Formulare sind der Stadt Sankt Augustin, Fachbereich Finanzen, zu übermitteln. Hinsichtlich der Fristen wird auf die **Anlage 6** verwiesen.

6.5 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Die voll zu konsolidieren und assoziierten Unternehmen haben die für die Konsolidierung notwendigen Daten zu liefern. Das sind insbesondere:

- Geprüfte Einzel-/Teilabschlüsse (HB I) in Papierform und als Datei nach Vorlage der Software Infoma (Vorlagen werden zur Verfügung gestellt)
- Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Sankt Augustin und den anderen voll zu konsolidierenden Unternehmen mit Restlaufzeiten
- Nutzungsdauern der abnutzbaren Vermögensgegenstände
- Zwischenergebnisse
- Daten für die Aufstellung der Kapitalflussrechnung, des Gesamtlageberichts und des Gesamtanhangs

Die Anpassungen an die einheitlichen Ansätze und Bewertungsvorgaben als Überleitung zur Kommunalbilanz II (KB II) des Gesamtabschlusses der Stadt Sankt Augustin (**s. Anlage 3**) sind von den voll zu konsolidierenden Unternehmen in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Finanzen durchzuführen.

Gleiches gilt für die Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung bei der Überleitung von Ergebnisrechnung I (ER I) zu Ergebnisrechnung II (ER II).

Die voll zu konsolidierenden Unternehmen sind für die rechtzeitige und richtige Erstellung und Weiterleitung der Handelsbilanz I (HB I) sowie ggf. ergänzender Informationen zuständig. Werden HB I auf Teilkonzernebene erstellt, sind die jeweiligen Muttergesellschaften entsprechend verantwortlich.

Der Fachbereich Finanzen bereinigt die HB I und führt sämtliche Konsolidierungsbuchungen für die KB II und die KB III durch. Auf dieser Grundlage wird der Gesamtabschluss erstellt.

Die notwendigen Angaben für die Konsolidierungsbuchungen, Gesamtanhang, Kapitalflussrechnung usw. werden bei den voll zu konsolidierenden und assoziierten Unternehmen abgefragt.

Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Sankt Augustin

Zur Aufstellung benötigte Arbeitshilfen und Formulare werden bereitgestellt. Bilanzierungs- und Bewertungsfragen werden zwischen dem Fachbereich Finanzen und dem jeweiligen zu konsolidierenden Unternehmen abgestimmt. Abweichungen von den einheitlichen Konzernrechnungslegungsgrundsätzen sind mit dem Fachbereich Finanzen abzustimmen.

7 Gesamtanhang

Der Gesamtanhang soll es ermöglichen, die wirtschaftliche Gesamtlage der Stadt zutreffend zu beurteilen. Dabei wird auf die Verständlichkeit Wert gelegt, so dass die Grundsätze von Klarheit, Wesentlichkeit, Vollständigkeit und Übersichtlichkeit Anwendung finden.¹¹

Im Gesamtanhang sind gem. § 51 Abs. 2 u. 3 GemHVO NRW folgenden Angaben zu machen:¹²

- Abgrenzung des Konsolidierungskreises
- Veränderungen des Konsolidierungskreises mit zusätzlichen Angaben zur Vergleichbarkeit (wenn nicht durch Anpassung der Vorjahreszahlen hergestellt)
- Einbeziehungszeitpunkt der Konsolidierungseinheiten
- Verwendete Konsolidierungsmethoden (Vollkonsolidierung, Equity-Methode)
- Verwendete Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, ggf. Hinweis auf Abweichungen zu Vorperioden
- Angewendete Vereinfachungsregeln und Schätzungen im Einzelnen (u.a. Angabe der Beteiligungen/Betriebe von untergeordneter Bedeutung)
- Erläuterungen zu den Posten der Gesamtbilanz
- Erläuterungen zu den Posten der Gesamtergebnisrechnung
- Angaben zu Art und Umfang von derivativen Finanzinstrumenten sowie zum Cashpooling.

Dem Gesamtanhang ist ein Verbindlichkeitspiegel gem. § 49 Abs. 3 und § 47 GemHVO NRW beizufügen. Es wird darauf hingewiesen, dass § 47 nur entsprechend der Besonderheiten des Gesamtabchlusses Anwendung findet, d.h. der Detaillierungsgrad des Verbindlichkeitspiegels im Gesamtabchluss nimmt gegenüber dem Jahresabschluss der Stadt Sankt Augustin ab. Es entfallen sämtliche Posten mit zwei- oder dreistelligen Gliederungsnummern.

Zur Erstellung des Gesamtverbindlichkeitspiegels sind von den Konsolidierungseinheiten der Stadt Sankt Augustin – und hier dem Fachbereich Finanzen – aus den Einzelabschlüssen die jeweiligen Verbindlichkeitspiegel zur Verfügung zu stellen. Dabei ist auf den gesonderten Ausweis von Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung und Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen, zu achten,

Gem. § 51 Abs. 3 GemHVO ist dem Gesamtanhang auch eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) beizufügen. Sie ergänzt den Gesamtabchluss um Informationen zur Finanzlage hinsichtlich der Herkunft und Verwendung liquider Mittel.

¹¹ vgl. MIK NRW (Hrsg.), 6. Handreichung zu § 51 GemHVO NRW S. 3.472

¹² vgl. MIK NRW (Hrsg.), 6. Handreichung zu § 51 GemHVO NRW S. 3.473 ff.

Gesamtkapitalflussrechnung	
	Geschäftsjahr Euro
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	
zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	
wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	

Im Gegensatz zur Finanzrechnung im Jahresabschluss der Stadt muss für den Gesamtabchluss keine Finanzrechnung i.S.v. §§ 39 und 27 Abs. 4 GemHVO aufgestellt werden. Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung im Gesamtabchluss der Stadt Sankt Augustin erfolgt entsprechend der Empfehlung im Praxisleitfaden zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabchlusses nach der derivativen Methode.¹⁴

Die Stadt Sankt Augustin erstellt die Gesamtkapitalflussrechnung entsprechend der Empfehlung im Praxisleitfaden nach dem Top-down-Konzept, d.h. auf Basis konsolidierter Zahlen des Gesamtabchlusses.¹⁵ Hierbei werden zwei Gesamtabchlüsse gegenüber gestellt und ein Bewegungsbild erzeugt. Das Bewegungsbild wird dann um nicht zahlungsbedingte Vorgänge bereinigt.

Die Gesamtkapitalflussrechnung umfasst – wie die gemeindliche Finanzrechnung – die drei Bereiche „laufende Geschäftstätigkeit“, „Investitionstätigkeit“ und „Finanzierungstätigkeit“. Dabei erfolgt die Ermittlung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach der indirekten Methode, während die übrigen Cashflows nach der direkten Methode ermittelt werden. Eine Mustergliederung der Gesamtkapitalflussrechnung ist als **Anlage 4** beigefügt.

Im Gesamtanhang ist die Abgrenzung des Finanzmittelfonds darzustellen. Grundsätzlich umfasst der Finanzmittelfonds die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente; unter Zahlungsmitteläquivalenten sind diejenigen Liquiditätsreserven zu verstehen, die jederzeit in Finanzmittel umgewandelt werden können (i.d.R. bei Restlaufzeit von nicht mehr als drei Monaten ab Erwerbszeitpunkt). Daneben dürfen Kontokorrentkredite als jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten in den Finanzmittelfonds einbezogen werden.¹⁶

¹³vgl. Praxisleitfaden, 4. Auflage, S. 95

¹⁴vgl. Praxisleitfaden, 4. Auflage, S. 97

¹⁵vgl. Praxisleitfaden, 4. Auflage, S. 98

¹⁶ vgl. MIK NRW(Hrsg.), 6. Handreichung zu § 51 GemHVO NRW S. 3.481 f.

8 Gesamtlagebericht

Im Gesamtlagebericht nach § 51 Abs. 1 GemHVO ist das durch den Gesamtabschluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des „Konzerns Stadt Sankt Augustin“ zu erläutern. Ferner muss ein Überblick über den Geschäftsablauf gegeben werden, in dem die wichtigsten Ergebnisse des Gesamtabschlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen dazustellen sind. Die Stadt ist verpflichtet, eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der kommunalen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse ihrer Haushaltswirtschaft unter Einbeziehung ihrer Betriebe zur Darstellung ihrer wirtschaftlichen Gesamtlage vorzunehmen. Unter anderem ist auch auf Chancen und Risiken der künftigen Gesamtentwicklung einzugehen.

9 Beteiligungsbericht

Nach § 117 GO NRW i.V.m. § 49 GemHVO ist dem Gesamtabschluss ein Beteiligungsbericht beizufügen. Der Beteiligungsbericht enthält detaillierte Informationen zu den einzelnen Beteiligungen, so dass eine Beziehung zwischen den gebotenen Informationen und den dahinter stehenden Aufgaben hergestellt werden kann. Auf diese Weise wird der mit dem Gesamtabschluss vermittelte Gesamtüberblick über die wirtschaftliche Gesamtlage der Stadt Sankt Augustin unterstützt. Im Beteiligungsbericht sind alle Betriebe aufzuführen und darzustellen, d.h. auch die Betriebe, die nicht dem Konsolidierungskreis angehören.

10 Prüfung und Offenlegung des Gesamtabschlusses

Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung des Gesamtabschlusses sind in § 116 Abs. 6 GO NRW geregelt. Danach ist der Gesamtabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Sankt Augustin unter Beachtung der GoB vermittelt. Zudem erstreckt sich die Prüfung darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Sankt Augustin erwecken.

Die Jahresabschlüsse der einzelnen Betriebe müssen dagegen nicht erneut zum Gegenstand der Prüfung des Gesamtabschlusses gemacht werden, wenn diese bereits nach gesetzlichen Vorschriften geprüft worden sind. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf den Beteiligungsbericht (§ 117 GO NRW).

Wesentliche Inhalte der Prüfung sind damit

- der Konsolidierungskreis,
- der Summenabschluss einschließlich entsprechenden Überleitungen und Anpassungen an die Bewertungsmethoden aus Sicht des Gesamtabschlusses,
- die Konsolidierungsmaßnahmen (Kapitalkonsolidierung, Schuldenkonsolidierung, Aufwands- und Ertragskonsolidierung, Zwischenergebniseliminierung) sowie
- Gesamtergebnisrechnung und Gesamtbilanz, Gesamtanhang und Gesamtlagebericht.

Der Entwurf des Gesamtabschlusses ist innerhalb von neun Monaten nach Abschlussstichtag aufzustellen. Der geprüfte Gesamtabschluss ist bis zum 31.12. des auf den Abschlussstichtag folgenden Jahres vom Rat durch Beschluss zu bestätigen (§ 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW). Um diesen zeitlichen Rahmen einhalten zu

Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Sankt Augustin

können, ist die Prüfung des Gesamtabschlusses bereits in der Aufstellungsphase einzuleiten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss fasst das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabschlusses in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 102 Abs. 1 GO NRW n.F.). Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses wird dem Rat vorgelegt. Gem. § 116 Abs. 9 GO NRW n.F. bestätigt der Rat den Gesamtabschluss durch Beschluss.

Für die Anzeige des Gesamtabschlusses an die Aufsichtsbehörde und seine Offenlegung sind die Vorschriften des § 96 GO NRW entsprechend anzuwenden (§ 116 Abs. 9 GO NRW n.F.).

Sankt Augustin, den 18. April 2019

gez.

gez.

Stephan Rupp
Stadtkämmerer

Klaus Schumacher
Bürgermeister

Anlage 1 – Konsolidierungskreis

Konsolidierungskreis der Stadt Sankt Augustin

Der Konsolidierungskreis umfasst wirtschaftlich und organisatorisch verselbstständigte Aufgabenbereiche (vAB) der Stadt Sankt Augustin, die im Wege der Vollkonsolidierung bzw. Equity-Methode in den Gesamtabchluss nach § 116 Abs. 2 GO NRW einbezogen werden müssen.

Betriebe, die für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Sankt Augustin von untergeordneter Bedeutung sind, müssen gem. § 116 Abs. 3 GO nicht einbezogen werden.

Bei der Prüfung der Wesentlichkeit ist stets die Auswirkung auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage gesondert zu betrachten.

Ob eine Vollkonsolidierung bzw. eine Konsolidierung anhand der Equity-Methode zu erfolgen hat, richtet sich nach § 50 GemHVO NRW.

Voll zu konsolidieren sind vAB, sofern sie unter der einheitlichen Leitung der Stadt Sankt Augustin stehen oder wenn der Stadt Sankt Augustin

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht,
- der Stadt das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsratsorgans zu bestellen oder abzuberufen und die Stadt gleichzeitig Gesellschafterin ist,
- der Stadt das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit dem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

Die einheitliche Leitung muss tatsächlich ausgeübt werden, während es bei der Beherrschung durch Stimmenmehrheit ausreicht, dass die Stadt die Beherrschung ausüben kann.

Sofern nach diesen Voraussetzungen eine Vollkonsolidierung durchzuführen ist, ist weiterhin zu prüfen, ob diese Unternehmen von untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt sind. Liegt eine untergeordnete Bedeutung vor, ist keine Vollkonsolidierung vorzunehmen.

Zur Beurteilung der untergeordneten Bedeutung sind Kennzahlen zur Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der einzelnen Unternehmen im Verhältnis zur Summenbilanz bzw. Ergebnisrechnung des „Konzerns“ Stadt Sankt Augustin zu bilden. Soweit die Kennzahlenwerte unter drei Prozent liegen, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass das entsprechende Unternehmen von untergeordneter Bedeutung i.S.d. § 116 Abs. 3 GO NRW ist.

Außerdem sind folgende Aspekte in die Betrachtung mit einzubeziehen:

- Das Unternehmen existiert nur, um bestimmte Aufgaben innerhalb des Gesamtkonzerns zu erfüllen.

- Das Unternehmen belastet das Konzernergebnis strukturell mit Verlusten oder ist auf laufenden Zuschüsse angewiesen, wenn bei einem Verzicht auf die Konsolidierung wesentliche Zwischenergebnisse nicht eliminiert werden könnten,
- wenn im Fall der Nichteinbeziehung wesentliche Verpflichtungen oder Risiken nicht abgebildet würden.

Werden die zuvor genannten Aspekte teilweise oder vollständig bejaht, sind die betroffenen vAB auch dann in den Gesamtabchluss gem. § 116 GO NRW einzubeziehen, wenn die Kennzahlenwerte zur Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage zunächst eine untergeordnete Bedeutung vermuten lassen.

Die Equity-Methode ist gem. § 50 Abs. 3 GemHVO NRW anzuwenden, wenn die Stadt Sankt Augustin einen maßgeblichen Einfluss auf den vAB ausübt. Die bloße Ausübungsmöglichkeit reicht nicht aus, sie muss ihren maßgeblichen Einfluss tatsächlich ausüben. Bei einem Stimmrecht von mindestens 20 Prozent wird ein maßgeblicher Einfluss vermutet (§ 311 Abs. 1 S. 2 HGB). Zudem muss mindestens eine Beteiligung i.S.d. § 271 Abs. 1 HGB vorliegen (§ 311 Abs. 1 S. 1 HGB). Soweit ein maßgeblicher Einfluss vorliegt, ist zu prüfen, ob eine untergeordnete Bedeutung des Unternehmens für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt vorliegt. Die Prüfung erfolgt nach den zuvor genannten Kriterien.

Sofern weder eine einheitliche Leitung tatsächlich ausgeübt wird, noch ein beherrschender oder ein maßgeblicher Einfluss gegeben ist oder die Stadt gem. § 116 Abs. 3 GO NRW ihr Einbeziehungswahlrecht ausgeübt hat, ist der entsprechende Betrieb zu fortgeführten Anschaffungskosten (at cost) zu bewerten.

Die Stadt Sankt Augustin stellt sicher, dass alle relevanten Unternehmen in die Konsolidierung einbezogen werden. Die Zusammenstellung des Konsolidierungskreises ist bei Bedarf zu aktualisieren. Dieses Dokument ist allen einzubeziehenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Die in den Gesamtabchluss einzubeziehenden Aufgabenbereiche sind verpflichtet, alle Nachweise zur Verfügung zu stellen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses notwendig sind.

Verbundene Unternehmen

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Sankt Augustin mbH (WFG)

Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur der Stadt Sankt Augustin durch Förderung der Wirtschaft. Der Erreichung dieses Zwecks dienen insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Förderung der Wirtschaft (insbesondere durch die Förderung von Industrie- und Gewerbeansiedlungen, die Förderung und bestandsorientierte Pflege von ortansässigen Unternehmen, die Förderung des Technologietransfers sowie die Beratung und Förderung von Existenzgründungen und Existenzfestigungen)
- Maßnahmen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze
- Beschaffung und Veräußerung sowie Erschließung von Grundstücken zur Ansiedlung, Erhaltung und Erweiterung von Unternehmen
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Wirtschaftsstandort Sankt Augustin

Die Stadt Sankt Augustin ist an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft zu 100 % beteiligt. Die Gesellschaft ist gem. § 50 Abs. 2 GemHVO NRW voll zu konsolidieren.

Wasserversorgungs-Gesellschaft mbh Sankt Augustin (WVG)

Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung, der Industrie, des Handels, des Gewerbes, der Landwirtschaft und öffentlicher Einrichtungen mit Trink- und Brauchwasser sowie Fernwärme. Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehört die Erledigung aller mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängenden und seinen Belangen dienenden Geschäften. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sie erwerben, errichten oder sich an solchen Unternehmen in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen. Die Tätigkeit der Gesellschaft ist nicht auf das Gebiet der Stadt Sankt Augustin beschränkt.

Die Stadt Sankt Augustin ist an der Wasserversorgungs-Gesellschaft Sankt Augustin mbH zu 91,868 % beteiligt. Die Gesellschaft ist gem. § 50 Abs. 2 GemHVO NRW voll zu konsolidieren.

Energieversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin (EVG)

Gegenstand des Unternehmens ist die sichere, wirtschaftliche sowie umwelt- oder ressourcenschonende Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft, öffentlicher Einrichtungen und sonstiger Kunden mit Energie (Gas, Strom, Wärme).

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gesellschaftszweck zu dienen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen, sie erwerben oder pachten, neue Unternehmen gründen, Hilfs- und Nebenbetriebe errichten sowie wirtschaftliche Kooperationen eingehen.

Die WVG, an der die Stadt zu 91,868 % beteiligt ist, ist mit 55 % an der Energieversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin beteiligt. Die Stadt übt somit grundsätzlich einen maßgeblichen Einfluss auf die EVG aus, da der Stimmenanteil über 20 % liegt.

Die Beteiligung an der EVG ist bezogen auf den Gesamtabchluss bisher jedoch von untergeordneter Bedeutung gewesen, so dass die EVG unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten nicht zu konsolidieren war. Allerdings hat sich die Geschäftstätigkeit der EVG in den letzten Jahren stetig erhöht, so dass die EVG nicht mehr auf Dauer als ein verbundenes Unternehmen von untergeordneter Bedeutung angesehen werden kann. Insbesondere mit der Übernahme der Stromnetze in 2016 zum 01.01.2017 ist die EVG als wesentlich anzusehen. Unter Verzicht auf das Einbeziehungswahlrecht nach § 49 Abs. 3 GemHVO NRW i.V.m. § 296 Abs. 2 HGB wird die EVG daher im Wege der Vollkonsolidierung bereits in den Gesamtabchluss 2015 einbezogen.

Beteiligungen

Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Flugsports durch die Bereitstellung des Flugplatzes in Sankt Augustin Hangelar. Ferner ist der Flugplatz in Hangelar für Sankt Augustin von historischer Bedeutung und ergänzt die vorhandene Infrastruktur in der Region.

Die Stadt Sankt Augustin ist an der Flugplatzgesellschaft zu 10 % beteiligt. Aufgrund der geringen Beteiligung der Stadt Sankt Augustin liegen die Voraussetzungen für eine Konsolidierung gem. § 50 Abs. 2 GemHVO nicht vor.

Die Gesellschaft wird mit den fortgeführten Anschaffungskosten im Gesamtabchluss bewertet und unter dem Posten „Beteiligungen“ ausgewiesen.

Gemeinnützige Baugenossenschaft Sankt Augustin eG

Das Unternehmen hat vorrangig zum Gegenstand, eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der Mitglieder der Genossenschaft, worin sich der gemeinnützige Zweck widerspiegelt. Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden, Räume für Gewerbebetreiber, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen sowie Beteiligungen. Die Genossenschaft führt ihre Geschäfte nach den Grundsätzen der Wohnungsgemeinnützigkeit im Rahmen der Satzung.

Die Stadt Sankt Augustin war an der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Sankt Augustin eG bei Aufstellung des ersten Gesamtabchlusses zum 31.12.2010 mit 20,05 % beteiligt. Aufgrund der geringen Beteiligung der Stadt Sankt Augustin lagen die Voraussetzungen für eine Konsolidierung gem. § 50 Abs. 2 GemHVO nicht vor.

Allerdings lagen die Voraussetzungen des § 50 Abs. 3 GemHVO vor, so dass eine Einbeziehung nach der At-Equity-Methode erfolgte. Da die Beteiligung jedoch seit 2011 unter 20 % liegt, wird diese, erstmalig mit dem Gesamtabchluss 2014, aus dem Konsolidierungskreis rausgenommen. Die Gesellschaft wird künftig unter dem Posten „Beteiligungen“ ausgewiesen.

Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH

Die Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH hat vorrangig eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung zum Zweck. Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Sie darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Genossenschaftszweck (mittelbar oder unmittelbar) dienlich sind.

Die Stadt Sankt Augustin ist an der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft Rhein-Sieg-Kreis GmbH mit 2,283 % beteiligt. Aufgrund der geringen Beteiligung liegen die Voraussetzungen für eine Konsolidierung gem. § 50 GemHVO NRW nicht vor.

Die Gesellschaft wird mit den fortgeführten Anschaffungskosten im Gesamtabchluss bewertet und unter dem Posten „Beteiligungen“ ausgewiesen.

RSE Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Eisenbahnen einschließlich aller damit verbundenen Serviceleistungen. Zweck des Unternehmens ist die Förderung der Schiene als umweltfreundliches Verkehrsmittel zum Transport von Personen und Gütern. Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen und Gesellschaften ähnlicher Art beteiligen. Sie darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.

Die Stadt Sankt Augustin ist an der RSE Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH mit einer Einlage von 5.112,92 Euro als stille Teilhaberin beteiligt. Aufgrund der geringen Beteiligung liegen die Voraussetzungen für eine Konsolidierung gem. § 50 GemHVO NRW nicht vor.

Die Gesellschaft wird mit den fortgeführten Anschaffungskosten im Gesamtabchluss bewertet und unter dem Posten „Beteiligungen“ ausgewiesen.

Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.

Gegenstand des Unternehmens sind Planung, Bau und Betrieb einer Stadtbahn im Verkehrsraum Köln/Bonn. Die Gesellschafterversammlung hat die Auflösung der Gesellschaft mit Wirkung ab dem 1.1.2008 beschlossen. Die Gesellschaft hat nur noch die Aufgabe, Bau- und Zuschussmaßnahmen der Vergangenheit entsprechend abzuwickeln. Sobald dies erfolgt ist, wird die Gesellschaft liquidiert.

Die Stadt Sankt Augustin ist an der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L. mit 2,631 % beteiligt. Aufgrund der geringen Beteiligung liegen die Voraussetzungen für eine Konsolidierung gem. § 50 GemHVO NRW nicht vor.

Die Gesellschaft wird mit den fortgeführten Anschaffungskosten im Gesamtabchluss bewertet und unter dem Posten „Beteiligungen“ ausgewiesen.

Civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung

Der Zweckverband verfolgt das Ziel, die Qualität und Wirtschaftlichkeit der automatisierten Datenverarbeitung in den Mitgliedsverwaltungen durch die Nutzung gemeinsamer Ressourcen und weiterer Synergien zu verbessern.

Die Satzung des civitec sieht mit § 21a vor, dass jedes Mitglied, gemessen an den Mitgliedsumsätzen der letzten 5 Jahre, einen Anteil am Zweckverband hält. Der Anteil für die Stadt Sankt Augustin, der sich aufgrund der letzten Erhebung (fünf Jahresabschlüsse vor letzter Kommunalwahl) ergibt, liegt bei 2,2 %. Aufgrund der geringen Beteiligung liegen die Voraussetzungen für eine Konsolidierung gem. § 50 GemHVO NRW nicht vor.

Die Gesellschaft wird unter dem Posten „Beteiligungen“ ausgewiesen.

Bei dem Civitec handelt es sich um einen Umlageverband.

VHS-Zweckverband Rhein-Sieg

Der Zweckverband übernimmt als öffentlich-rechtliche Aufgabe den Betrieb der VHS im Sinne des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.05.1982. Darüber hinaus betreibt der Zweckverband das Weiterbildungskolleg Abendgymnasium Rhein-Sieg.

Der Beteiligungswert des Zweckverbandes wurde im Rahmen der Erstabzinsierung mit 1,00 Euro bewertet. Aufgrund der geringen Beteiligung liegen die Voraussetzungen für eine Konsolidierung gem. § 50 Abs. 2 und 3 GemHVO NRW nicht vor. Zudem erzielt der Zweckverband aufgrund seiner satzungsrechtlichen Bestimmungen immer ein ausgeglichenes Ergebnis.

Die Gesellschaft wird mit den fortgeführten Anschaffungskosten im Gesamtabchluss bewertet und unter dem Posten „Beteiligungen“ ausgewiesen.

Beim VHS-Zweckverband handelt es sich um einen Umlageverband.

BürgerRhein-Energie

Bei der BürgerEnergie Rhein-Sieg eG handelt es sich um eine Energiegenossenschaft, die sich zum Ziel gesetzt hat, den Bürgern und Kommunen der Region über eine Beteiligung die Möglichkeit zu bieten, sich aktiv für eine nachhaltige und dezentrale Energieversorgung einzusetzen.

Die Energieversorgungsgesellschaft mbH, an der die WVG mit 55 % beteiligt ist, ist mit einer Einlage in Höhe von 15.000 Euro an der BürgerRhein-Energie beteiligt. Aufgrund der geringen Beteiligung liegen die Voraussetzungen für eine Konsolidierung gem. § 50 GemHVO NRW nicht vor.

Anlage 2 – Gliederung Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung

Stadt Sankt Augustin
GESAMTERGEBNISRECHNUNG ZUM STICHTAG

		Vorjahr		Haushaltsjahr	
		EUR	EUR	EUR	EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben				
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	Sonstige Transfererträge				
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
7	Sonstige ordentliche Erträge				
8	Aktivierete Eigenleistungen				
9	Bestandsveränderungen				
10	ordentliche Gesamterträge				
11	Personalaufwendungen				
12	Versorgungsaufwendungen				
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen				
14	Bilanzielle Abschreibungen				
15	Transferaufwendungen				
16	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag				
17	Sonstige ordentliche Aufwendungen				
18	ordentliche Gesamtaufwendungen				
19	Ordentliches Gesamtergebnis				
20	Beteiligungserträge				
21	Zinserträge und sonstige Finanzerträge				
22	Erträge aus assoziierten Beteiligungen				
23	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen				
24	Aufwendungen aus assoziierten Beteiligungen				
25	Gesamtfinanzergebnis				
26	Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit				
27	Außerordentliche Erträge				
28	Außerordentliche Aufwendungen				
29	Außerordentliches Gesamtergebnis				
30	Gesamtjahresergebnis				
31	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis				
32	Gesamtbilanzergebnis				

Stadt Sankt Augustin
GESAMTBILANZ ZUM STICHTAG

AKTIVA	Stand Vorjahr	Stand Haushaltsjahr
1 Anlagevermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden		
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		
Summe		
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		
1.3.2 Anteile an assoziierten Unternehmen		
1.3.3 Beteiligungen		
1.3.4 Sondervermögen		
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens		
1.3.6 Ausleihungen		
Summe		
2 Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		
2.1.2 Geleistete Anzahlungen		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Forderungen		
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens		
2.4 Liquide Mittel		
Summe		
3 Aktive Rechnungsabgrenzung		
4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		
Bilanzsumme AKTIVA		

PASSIVA	Stand Vorjahr	Stand Haushaltsjahr
<p>1 Eigenkapital</p> <p>1.1 Allgemeine Rücklage</p> <p>1.2 Sonderrücklagen</p> <p>1.3 Ausgleichsrücklage</p> <p>1.4 Gesamtjahresergebnis</p> <p>1.5 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter</p> <p>Summe</p> <p>2 Sonderposten</p> <p>2.1 für Zuwendungen</p> <p>2.2 für Beiträge</p> <p>2.3 für den Gebührenaussgleich</p> <p>2.4 Sonstige Sonderposten</p> <p>Summe</p> <p>3 Rückstellungen</p> <p>3.1 Pensionsrückstellungen</p> <p>3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten</p> <p>3.3 Instandhaltungsrückstellungen</p> <p>3.4 Steuerrückstellungen</p> <p>3.5 Sonstige Rückstellungen</p> <p>Summe</p> <p>4 Verbindlichkeiten</p> <p>4.1 Anleihen</p> <p>4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</p> <p>4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung</p> <p>4.4 Verbindl. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen</p> <p>4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</p> <p>4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen</p> <p>4.7 Sonstige Verbindlichkeiten</p> <p>4.8 Erhaltene Anzahlungen</p> <p>Summe</p> <p>5 Passive Rechnungsabgrenzung</p>		
Bilanzsumme PASSIVA		

Positionenrahmen für den NKF-Gesamtabschluss in Anlehnung an die 4. Auflage des Praxisleitfadens Modellprojekt NKF-Gesamtabschluss.

Positionenrahmen aktualisiert durch RdErl. des Innenministeriums vom 17. Dezember 2012.

A NKF-Positionenrahmen für den Gesamtabchluss

Teil A Positionenrahmen zur Gesamtbilanz (Summenbilanz)

A Aktiva

A2 Immaterielle Vermögensgegenstände

- Geschäfts- oder Firmenwert
 - Geschäfts- oder Firmenwert aus den Einzelabschlüssen
 - Geschäfts- oder Firmenwert aus der Vollkonsolidierung
 - Geschäfts- oder Firmenwert aus der Equity-Konsolidierung
(nur bei Kapitalanteilmethode)
- Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände
 - Sonstige selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände aus den Einzelabschlüssen
 - Sonstige entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände
- Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
 - Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände an Vollkonsolidierungskreis
 - Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände an Sonstige

A3 Sachanlagen

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

- Grünflächen
- Ackerland
- Wald, Forsten
- Sonstige unbebaute Grundstücke

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

- Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen
- Grundstücke mit Schulen
- Grundstücke mit Wohnbauten
- Grundstücke mit Krankenhäusern
- Grundstücke mit sozialen Einrichtungen
- Grundstücke mit Sportstätten
- Grundstücke mit Mehrzweck- und Messehallen
- Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden

Infrastrukturvermögen

- Grund und Boden des Infrastrukturvermögens
- Brücken und Tunnel
- Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen
- Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen
- Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen
- Stromversorgungsanlagen
- Gasversorgungsanlagen
- Wasserversorgungsanlagen
- Abfallbeseitigungsanlagen
- Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Bauten auf fremdem Grund und Boden

- Bauten auf fremdem Grund und Boden
- Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler
- Kunstgegenstände
- Baudenkmäler
- Bodendenkmäler
- Sonstige Kulturgüter

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen und technische Anlagen
Spezialfahrzeuge
Fahrzeuge für den ÖPNV
Sonstige Fahrzeuge

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen
 Geleistete Anzahlungen an Vollkonsolidierungskreis
 Geleistete Anzahlungen an Sonstige
Anlagen im Bau

A4 Finanzanlagen

Anteile an verbundenen Unternehmen

Anteile an verbundenen Unternehmen im Vollkonsolidierungskreis
Anteile an sonstigen verbundenen Unternehmen

Anteile an assoziierten Unternehmen

Anteile an assoziierten Betrieben aus den Einzelabschlüssen
Unterschiedsbetrag aus der Equity-Konsolidierung
(nur bei Kapitalanteilmethode)

Übrige Beteiligungen

Übrige Beteiligungen

Sondervermögen

Voll zu konsolidierende Sondervermögen
Nicht voll zu konsolidierende Sondervermögen

Wertpapiere des Anlagevermögens

Wertpapiere des Anlagevermögens vom Vollkonsolidierungskreis
Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens

Ausleihungen

Ausleihungen an verbundene Unternehmen
 Ausleihungen an verbundene Unternehmen im Vollkonsolidierungskreis
 Ausleihungen an sonstige verbundene Unternehmen
Ausleihungen an Beteiligungen
Ausleihungen an Sondervermögen
 Ausleihungen an Sondervermögen im Vollkonsolidierungskreis
 Ausleihungen an sonstige Sondervermögen
Ausleihungen von gemeindlichen Betrieben an Gemeinde
Sonstige Ausleihungen

A5 Umlaufvermögen

Vorräte

Rohstoffe/Fertigungsmaterial, Hilfsstoffe, Betriebsstoffe
Waren (auch Grundstücke des Umlaufvermögens)
Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
Fertige Erzeugnisse
Geleistete Anzahlungen für Vorräte
 Geleistete Anzahlungen für Vorräte an Vollkonsolidierungskreis
 Geleistete Anzahlungen für Vorräte an Sonstige

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen

- Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital
 - Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital vom Vollkonsolidierungskreis
 - Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital von Sonstigen
- Sonstige Forderungen
 - Sonstige Forderungen an Vollkonsolidierungskreis
 - Sonstige Forderungen an Sonstige

Sonstige Vermögensgegenstände

- Sonstige Vermögensgegenstände vom Vollkonsolidierungskreis
- Sonstige Vermögensgegenstände von Sonstigen

Wertpapiere des Umlaufvermögens

- Wertpapiere des Umlaufvermögens vom Vollkonsolidierungskreis
- Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens

Liquide Mittel

A6 Aktive Rechnungsabgrenzung (RAP)

- Aktive latente Steuern (aus Einzelabschlüssen)
- Sonstige aktive Rechnungsabgrenzung
 - Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten vom Vollkonsolidierungskreis
 - Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten von Sonstigen

A7 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

- Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

P Passiva

P1 Eigenkapital

Allgemeine Rücklage

Allgemeine Rücklage
Grundkapital/Stammkapital
Kapitalrücklage
Gewinnrücklagen
Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung

Sonderrücklagen

Sonderrücklagen

Ausgleichsrücklage

Ausgleichsrücklage

Ergebnisvorträge

Gewinnvortrag/Verlustvortrag

Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Gesamtbilanzgewinn/Gesamtbilanzverlust

Gesamtbilanzgewinn/Gesamtbilanzverlust

Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter

Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter

P2 Sonderposten

Sonderposten für Zuwendungen

Sonderposten für Zuwendungen vom Vollkonsolidierungskreis
Sonderposten für Zuwendungen von Sonstigen

Sonderposten für Beiträge

Sonderposten für Beiträge vom Vollkonsolidierungskreis
Sonderposten für Beiträge von Sonstigen

Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Sonstige Sonderposten

Sonstige Sonderposten vom Vollkonsolidierungskreis
Sonstige Sonderposten von Sonstigen
Sonderposten mit Rücklageanteil

P3 Rückstellungen

Pensionsrückstellungen

Pensionsrückstellungen

Rückstellungen für Deponien und Altlasten

Rückstellungen für Deponien
Rückstellungen für Altlasten

Instandhaltungsrückstellungen

Instandhaltungsrückstellungen

Steuerrückstellungen

Steuerrückstellungen gegenüber Gemeinde

Steuerrückstellungen gegenüber Sonstigen

Passive latente Steuern aus Einzelabschlüssen

Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen gegenüber Vollkonsolidierungskreis

Sonstige Rückstellungen gegenüber Sonstigen

P4 Verbindlichkeiten

Anleihen

Anleihen vom Vollkonsolidierungskreis

Anleihen von Sonstigen

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen gegenüber Sonstigen

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung gegenüber Sonstigen

Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis

Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen gegenüber Sonstigen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Sonstigen

Sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis

Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sonstigen

Erhaltene Anzahlungen

Erhaltene Anzahlungen vom Vollkonsolidierungskreis

Erhaltene Anzahlungen von Sonstigen

P5 Passive Rechnungsabgrenzung (RAP)

Passive Rechnungsabgrenzungsposten vom Vollkonsolidierungskreis

Passive Rechnungsabgrenzungsposten von Sonstigen

Teil B
Positionenrahmen zur Gesamtergebnisrechnung
(Summenergebnisrechnung)

E Ordentliche Gesamterträge

E1 Steuern und ähnliche Abgaben

Steuern und ähnliche Abgaben vom Vollkonsolidierungskreis
Steuern und ähnliche Abgaben von Sonstigen

E2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Zuwendungen und allgemeine Umlagen vom Vollkonsolidierungskreis
Zuwendungen und allgemeine Umlagen von Sonstigen

E3 Sonstige Transfererträge

Sonstige Transfererträge vom Vollkonsolidierungskreis
Sonstige Transfererträge von Sonstigen

E4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte vom Vollkonsolidierungskreis
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte von Sonstigen

E5 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Privatrechtliche Leistungsentgelte vom Vollkonsolidierungskreis
Privatrechtliche Leistungsentgelte von Sonstigen

E6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Vollkonsolidierungskreis
Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Sonstigen

E7 Sonstige ordentliche Erträge

Sonstige ordentliche Erträge vom Vollkonsolidierungskreis
Sonstige ordentliche Erträge von Sonstigen

E8 Aktivierte Eigenleistungen

Aktivierte Eigenleistungen

E9 Bestandsveränderungen

Bestandsveränderungen

A Ordentliche Gesamtaufwendungen

A1 Personalaufwendungen

Aufwendungen aus Personalgestellung im Vollkonsolidierungskreis
Sonstige Personalaufwendungen

A2 Versorgungsaufwendungen

Versorgungsaufwendungen

A3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an Vollkonsolidierungskreis
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an Sonstige

A4 Bilanzielle Abschreibungen

- Abschreibungen von Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs
- Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus den Einzelabschlüssen
- Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus der Vollkonsolidierung
- Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus der Equity Konsolidierung (nur bei Kapitalanteilmethode)
- Abschreibungen auf selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände
- Abschreibungen auf voll zu konsolidierende verbundene Unternehmen
- Abschreibungen auf Sondervermögen
- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens
- Sonstige Abschreibungen

A5 Transferaufwendungen

- Transferaufwendungen an Vollkonsolidierungskreis
- Transferaufwendungen an Sonstige

A6 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Steuern vom Einkommen und Ertrag

- Steuern vom Einkommen und Ertrag an Vollkonsolidierungskreis
- Steuern vom Einkommen und Ertrag an Sonstige

Sonstige Steuern

- Sonstige Steuern an Vollkonsolidierungskreis
- Sonstige Steuern an Sonstige

Latente Steuern

- Latente Steuern aus den Einzelabschlüssen

Aufwendungen aus Verlustübernahmen

- Aufwendungen aus Verlustübernahmen vom Vollkonsolidierungskreis
- Aufwendungen aus Verlustübernahmen von Sonstigen

Übrige sonstige ordentliche Aufwendungen

- Übrige sonstige ordentliche Aufwendungen an Vollkonsolidierungskreis
- Übrige sonstige ordentliche Aufwendungen an Sonstige

S1 Ordentliches Gesamtergebnis

- (Saldo aus E1 bis E 9 und A1 bis A6)

F Gesamtfinanzerträge und Gesamtfinanzaufwendungen

F1 Erträge aus Gewinnabführungsverträgen/Verlustübernahmen

- Erträge aus Gewinnabführungsverträgen vom Vollkonsolidierungskreis
- Erträge aus Gewinnabführungsverträgen von Sonstigen
- Erträge aus Verlustübernahmen vom Vollkonsolidierungskreis
- Erträge aus Verlustübernahmen von Sonstigen

F2 Beteiligungserträge

- Beteiligungserträge von voll zu konsolidierenden verbundenen Unternehmen
- Beteiligungserträge von Sondervermögen
- Beteiligungserträge von Sonstigen

F3 Zinserträge und sonstige Finanzerträge

Zinserträge

Zinserträge vom Vollkonsolidierungskreis
Zinserträge von Sonstigen

Erträge aus assoziierten Beteiligungen

Erträge aus assoziierten Beteiligungen (ggf. nach Arten)

Sonstige Finanzerträge

Sonstige Finanzerträge vom Vollkonsolidierungskreis
Sonstige Finanzerträge von Sonstigen

F4 Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen

Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen vom Vollkonsolidierungskreis
Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen von Sonstigen

F5 Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen

Zinsaufwendungen

Zinsaufwendungen an Vollkonsolidierungskreis
Zinsaufwendungen an Sonstige

Aufwendungen aus assoziierten Beteiligungen

Aufwendungen aus assoziierten Beteiligungen (ggf. nach Arten)

Sonstige Finanzaufwendungen

Sonstige Finanzaufwendungen an Vollkonsolidierungskreis
Sonstige Finanzaufwendungen an Sonstige

S2 Gesamtfinanzergebnis

(Saldo aus F1 bis F5)

S3 Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

(Saldo aus S1 und S2)

AE1 Außerordentliche Gesamterträge

Außerordentliche Erträge vom Vollkonsolidierungskreis
Außerordentliche Erträge von Sonstigen

AE2 Außerordentliche Gesamtaufwendungen

Außerordentliche Aufwendungen an Vollkonsolidierungskreis
Außerordentliche Aufwendungen an Sonstige

S4 Außerordentliches Gesamtergebnis

(Saldo aus AE1 und E2)

S5 Gesamtjahresüberschuss/Gesamtjahresfehlbetrag

(Saldo aus S3 und S4)

S6 Anderen Gesellschaften zuzurechnendes Gesamtergebnis

B Erläuterungen zu Positionen der Gesamtbilanz (Summenbilanz)

IAKTIVA

1 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen umfasst sämtliche Vermögensgegenstände der Kommunen und Betriebe, die dazu bestimmt sind, dem Betrieb dauerhaft zu dienen.

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Nicht-physische, entgeltlich erworbene Vermögensgegenstände, die im wirtschaftlichen Eigentum stehen, werden als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert.

a) Geschäfts- oder Firmenwert

Diese Position enthält sowohl die Geschäfts- oder Firmenwerte aus den Einzelabschlüssen der Betriebe als auch die Geschäfts- oder Firmenwerte aus der Konsolidierung.

Geschäfts- oder Firmenwerte aus den Einzelabschlüssen

Als Geschäfts- oder Firmenwert darf gemäß § 255 Abs. 4 HGB der Unterschiedsbetrag angesetzt werden, um den die für die Übernahme eines Unternehmens bewirkte Gegenleistung den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände des Unternehmens abzüglich der Schulden im Zeitpunkt der Übernahme übersteigt. Diese Position darf nach NKF nicht angesetzt werden und ist in der KB II entsprechend aufwandswirksam auszubuchen.

Geschäfts- oder Firmenwerte aus der Vollkonsolidierung

Diese Position entsteht erst im Rahmen der Konsolidierung und beinhaltet den aktivischen Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung des Vollkonsolidierungskreises.

Geschäfts- oder Firmenwerte aus der Equity-Konsolidierung

Bei Anwendung der Kapitalanteilmethode für die Konsolidierung der assoziierten Unternehmen ist ein sich ggf. ergebender aktivischer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung hier auszuweisen.

b) Sonstige Immaterielle Vermögensgegenstände

In dieser Position sind die immateriellen Vermögensgegenstände zu erfassen. Sie sind ganz allgemein Rechte und übrige Möglichkeiten mit besonderen Vorteilen für den Betrieb, zu deren Erlangung Aufwendungen aus einem Kauf- oder Tauschvorgang entstanden sein müssen. Die immateriellen Vermögensgegenstände müssen außerdem bewertungsfähig sein. Die grundstücksgleichen Rechte gehören zum unbeweglichen Anlagevermögen. Dagegen sind die Grunddienstbarkeiten, das Nießbrauchsrecht und die beschränkte persönliche Dienstbarkeit, die nur eine eingeschränkte Grundstücksnutzung gewähren, als immaterielle Vermögensgegenstände anzusetzen, wenn dafür ein Entgelt bezahlt wurde. Werden die immateriellen Vermögensgegenstände nur kurzfristig genutzt, sind diese dem Umlaufvermögen zuzuordnen.

Zu den sonstigen immateriellen Vermögensgegenständen gehören z.B. Lizenzen, Konzessionen und Software. Bei Software wird zwischen Firmware, Systemsoftware und Anwendungssoftware unterschieden. Die Firmware ist ein fest mit dem Computer verbundener Programmbaustein, der als unselbstständiger Teil der Hardware mit dieser als Sachanlagevermögen zu aktivieren ist. Die Systemsoftware und die Anwendungssoftware sind auf Grund ihrer selbstständigen Verwertbarkeit grundsätzlich als immaterielle Vermögensgegenstände zu bilanzieren. Wird am Markt die Software nur zusammen mit der Hardware gehandelt, ist diese mit der Hardware wie ein einheitlicher Vermögensgegenstand des Sachanlagevermögens zu bilanzieren.

Als immaterielle (unkörperliche) Wirtschaftsgüter kommen zudem in Betracht: Rechte, rechtsähnliche Werte und sonstige Vorteile. Trivialprogramme sind abnutzbare bewegliche und selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter. Computerprogramme, deren Anschaffungskosten nicht mehr als 410 Euro netto betragen, sind wie Trivialprogramme zu behandeln (vgl. EStR 5.5 Abs. 1).

Keine immateriellen Wirtschaftsgüter, sondern materiell (körperliche) und zugleich abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter sind, wenn sie nicht unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten, z.B. als Kundenkartei oder Verlagsarchiv, als immaterielle Wirtschaftsgüter anzusehen sind, Computerprogramme, die keine Befehlsstruktur enthalten, sondern nur Bestände von Daten, die allgemein bekannt und jedermann zugänglich sind (vgl. EStH 5.5).

Sonstige selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände

Gesondert zu erfassen sind die immateriellen Vermögensgegenstände, die selbst hergestellt oder nicht entgeltlich erworben wurden. Sie dürfen i.d.R. nicht aktiviert werden. Ein eigener Herstellungsvorgang für Software ist dann gegeben, wenn diese vom Anwender unter Einsatz seiner eigenen materiellen und personellen Ressourcen selbst geschaffen wird (Eigenherstellung). Dies liegt auch dann vor, wenn im Rahmen eines Dienstvertrages ein Softwareanbieter eingebunden worden ist und der Softwareanwender das wirtschaftliche

Risiko (Herstellungsrisiko) trägt. Eine Aktivierung dieser Software ist dann nicht zulässig. Dies gilt auch, wenn durch wesensverändernde Vorgänge aus der gekauften Standardsoftware eine Individualsoftware als neuer Vermögensgegenstand entsteht. Auch hierbei ist entscheidend, wer das Herstellungsrisiko trägt. Unter diese Position fallen auch die immateriellen Vermögensgegenstände, die innerhalb des „Konzerns Kommune“ erworben wurden, insbesondere die immateriellen Vermögensgegenstände, die innerhalb des „Konzerns Kommune“ selbst geschaffen bzw. erworben wurden.

Sonstige entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände

Soweit die immateriellen Vermögensgegenstände außerhalb des „Konzerns Kommune“ entgeltlich erworben wurden, sind sie gesondert zu erfassen.

c) Anzahlung auf immaterielle Vermögensgegenstände

Die von der Kommune oder ihren Betrieben geleisteten Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände sind hier zu erfassen.

1.2 Sachanlagen

Physische Vermögensgegenstände, die im wirtschaftlichen Eigentum stehen, werden analog zum HGB unter den Sachanlagen aktiviert. Die Gliederung nach der GemHVO NRW ist ausführlicher als nach HGB und erfordert insofern eine Umgliederung von Posten für die KB II. Insbesondere muss auch die Gesamtbilanz nicht nur gesonderte Ansätze für unbebaute und bebaute Grundstücke (vgl. nachfolgende Abgrenzung), sondern sollte auch eine Trennung der Ansätze nach Nutzungsarten im Sinne der kommunalen Aufgabenerfüllung enthalten.

Abgrenzung bebauter und unbebauter Grundstücke

Für die Beurteilung, ob es sich um ein bebautes oder ein unbebautes Grundstück handelt, ist auf den Begriff des Gebäudes im bewertungsrechtlichen Sinne abzustellen. Unter einem Gebäude wird ein Bauwerk auf eigenem oder fremden Grund und Boden verstanden, das Menschen oder Sachen durch räumliche Umschließung Schutz gegen äußere Einflüsse gewährt, den Aufenthalt von Menschen gestattet, fest mit dem Grund und Boden verbunden ist, von einiger Beständigkeit und standfest ist. Gebäudeteile, die selbstständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehende Räume stehen den Gebäuden gleich. Wegen der Abgrenzung der Gebäude von den Betriebsvorrichtungen vgl. EStR 7.1.

a) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

In dieser Position sind die unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte zu erfassen. Als Grundstücke werden vermessene Teile des Grund und Bodens bezeichnet, für die ein eigenes Grundbuchblatt im Grundbuch geführt wird. Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden (vgl. § 72 BewG).

Auszug aus dem Bewertungsgesetz:

§ 72 BewG Begriff

(1) Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Die Benutzbarkeit beginnt im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Gebäude sind als bezugsfertig anzusehen, wenn den zukünftigen Bewohnern oder sonstigen Benutzern zugemutet werden kann, sie zu benutzen; die Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde ist nicht entscheidend.

(2) Befinden sich auf einem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind, so gilt das Grundstück als unbebaut.

Zu dieser Position gehören auch die bebauten Grundstücke der Kommune und ihrer Betriebe, auf denen sich fremde Bauten befinden. Dagegen sind die Grundstücke des Infrastrukturvermögens der Kommune und der Betriebe gesondert zu erfassen. Die auf den unbebauten Grundstücken befindlichen und ggf. abzuschreibenden unterschiedlichsten Aufbauten oder Anlagen stellen selbstständige Vermögensgegenstände dar, die getrennt vom jeweiligen Grund und Boden zu aktivieren sind. Dies gilt auch für die mit dem Grund und Boden verbundenen Rechte, z.B. Grunddienstbarkeiten, sowie für die im Boden befindlichen Bodenschätze.

Grünflächen

Bei dieser Position sind die unterschiedlichen Nutzungsformen von Grünflächen, z.B. Friedhöfe, Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Kinderspielplätze, Naturschutzflächen, Wasserflächen von stehenden Gewässern u.a. zu erfassen. Dabei sind Gartenbauflächen nur zu berücksichtigen, wenn sie nicht als Ackerflächen genutzt werden. Auch sollten die fließenden Gewässer unter der Position „Sonstige unbebaute Grundstücke“ erfasst werden. Dafür spricht auch die Vielzahl der bei fließenden Gewässern bestehenden Auf- und Ausbauwerken, die einer Erfassung unter den Grünflächen entgegenstehen.

Vorhandene Aufbauten - wie z.B. Pflanzen, Gartenanlagen, Spielgeräte, Einfriedungen und Umzäunungen - sind bei der Bilanzierung hier zu berücksichtigen. Bei Sportplätzen sind auch Zuschauertribünen, Umkleidekabinen, Sprunggruben, jedoch keine Stadien oder Arenen (siehe „Bebaute Grundstücke; Sportstätten“); bei Gewässern auch Absturzbauwerke, Wehranlagen, Absperrvorrichtungen u.a. unter diesem Posten zu berücksichtigen.

Ackerland

Zu dieser Position gehören das Ackerland sowie die sonstigen landwirtschaftlich genutzten Flächen der Kommune und ihrer Betriebe. Die damit im Zusammenhang stehenden Gebäude, Hof- oder Wegeflächen sind ebenso wie die Wohn- und Betriebsgebäudeflächen unter der jeweils zutreffenden Position zu erfassen. In der Regel finden sich auf landwirtschaftlichen Flächen keine oder nur wenige Anlagen oder Aufbauten. So sind hier nur dann auch Gartenbauflächen zu erfassen, wenn diese vergleichbar dem Ackerland genutzt werden. Andernfalls sind die Gartenbauflächen der Position „Grünflächen“ zuzuordnen.

Außerdem sind vorhandene Aufbauten, z.B. Pflanzen, Gartenanlagen, Gewächshäuser, Brunnenanlagen (soweit nicht kulturhistorisch bzw. Denkmal), Einfriedungen u.a. zu berücksichtigen. Unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes kann von einer Bilanzierung unwesentlicher Ackerlandaufbauten abgesehen werden.

Wald, Forsten

Zu dieser Position gehören der im kommunalen / betrieblichen Besitz befindliche Wald sowie sonstige forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Damit im Zusammenhang stehende Gebäude-, Hof- oder Wegeflächen sind ebenso wie die Wohn- und Betriebsgebäudeflächen unter den jeweils zutreffenden Positionen zu erfassen. Eine Zusammenfassung von mehreren Komponenten, z.B. der Waldwege, zu einer Vermögenseinheit ist dabei nicht zulässig. Auch sind die vorhandenen Aufbauten zu berücksichtigen, zu denen stehendes Holzvermögen, Pflanzen, Einfriedungen, Umzäunungen u.a. gehören können.

Sonstige unbebaute Grundstücke

Diese Position stellt eine Sammelposition für die unbebauten Grundstücke der Kommune und ihrer Betriebe dar, die nicht unter den übrigen Positionen zu erfassen sind, z.B. unbebaute Baugrundstücke oder unbebaute Gewerbegrundstücke. Derartige unbebaute Grundstücke der Kommune oder eines Betriebes sind nur dann hier zu erfassen, wenn sie nicht zur kurzfristigen Veräußerung gehalten werden. Vorhandene Aufbauten auf den sonstigen unbebauten Grundstücken der Kommune und ihrer Betriebe, zu denen stehendes Holzvermögen, Pflanzen, Umzäunungen u.a. gehören können, sind hier zu berücksichtigen.

Unter dieser Position sind ebenfalls die Grundstücke mit fließendem Gewässer auszuweisen. Beim Ansatz der fließenden Gewässer sind auch die Aufbauten - wie Absturzbauwerke und Wehranlagen- zu berücksichtigen.

Auch die Grundstücke, für die Erbbaurechte vergeben worden sind, gehören zu dieser Position. Es kann sich hierbei auch um ein bebautes Grundstück handeln. In diesen Fällen besteht i.d.R. jedoch nur beim Grund und Boden dieses Grundstücks ein wirtschaftliches Eigentum der Kommune oder eines ihrer Betriebe.

b) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Zu der Position „Bebaute Grundstücke“ zählen sämtliche Arten von Grundvermögen. Grundstücksgleiche Rechte sind dingliche Rechte, die bürgerlich-rechtlich wie Grundstücke behandelt werden.

Kinder- und Jugendeinrichtungen

Zur Position „Kinder- und Jugendeinrichtungen“ gehören Tageseinrichtungen für Kinder in Form von Krippen, Kindergärten und Horte sowie Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen, aber auch Sonderschulkindergärten. Weiterhin fallen hierunter Einrichtungen der Ju-

gendarbeit in Form von Kinder- und Jugendferien- / -erholungsstätten, Einrichtungen der Stadtranderholung, Jugendheime, Jugendzentren, Jugendbildungsstätten u.a. Außerdem sind hier auch die sonstigen Einrichtungen zur Förderung junger Menschen und Familien zu erfassen.

Schulen

Zur Position „Schulen“ gehören Grundschulen einschließlich Schulkindergärten, Hauptschulen, Realschulen und Abendrealschulen als Weiterbildungskolleg, Gymnasien und Abendgymnasien als Weiterbildungskolleg sowie Kollegs als Institute zur Erlangung der Hochschulreife als Weiterbildungskolleg, Gesamtschulen als organisatorische und pädagogische Zusammenführung der Schulformen in der Sekundarstufe I, Förderschulen in allen ihren Ausformungen, aber auch Berufskollegs mit Berufsschule, Berufsfachschule, Fachschule und Fachoberschule einschließlich der Schulsporthallen.

Wohnbauten

Zur Position „Wohnbauten“ gehören alle zum Zwecke des Wohnens von Menschen errichteten Gebäude bzw. bebauten Grundstücke der Kommune und ihrer Betriebe, die dadurch den Menschen einen Schutz vor Witterungseinflüssen gewähren und den Aufenthalt von Menschen gestatten.

Krankenhäuser

Zur Position „Krankenhäuser“ gehören alle Gebäude zum Zwecke der medizinischen Behandlung, (stationären) Unterbringung und Betreuung der Bevölkerung.

Soziale Einrichtungen

Zur Position „Soziale Einrichtungen“ gehören alle Gebäude, die die Kommune/Betriebe für soziale Zwecke vorhält/vorhalten. Dies umfasst z.B. Einrichtungen zum Zwecke des Wohnens von älteren Menschen wie z.B. Seniorenheime, aber auch weitere soziale Einrichtungen wie Frauenhäuser, Herbergen und Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler sowie Asylbewerber oder Beratungseinrichtungen. Bei erheblicher örtlicher Bedeutung kann diese Bilanzposition weiter entsprechend der Nutzungsarten/ Nutzergruppen untergliedert werden.

Sportstätten

Zur Position „Sportstätten“ gehören alle Gebäude mit Flächen für Zwecke des Vereinssports, Breitensports und - sofern keine Zugehörigkeit zu einer Schule vorliegt - des Schulsports. Zu dieser Position gehören insbesondere Sport- und Turnhallen, Tennis- und Eislaufhallen, Sportstadien und Arenen inklusive der mit der Sportstätte fest verbundenen Einrichtungsgegenstände. Sportplätze mit Zuschauertribünen und direkt zuzuordnenden Umkleideräumlichkeiten oder sonstige Gebäude sind der Position „Grünflächen“ zuzuordnen.

Mehrzweck- und Messehallen

Zur Position „Mehrzweck- und Messehallen“ gehören alle Gebäude zum Zwecke der Durchführung von z.B. Sport-, Musik- oder Kongressveranstaltungen, insbesondere dann, wenn eine Mehrfachnutzung möglich ist.

Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude

Unter die Position „Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude“ fallen die Verwaltungs- und Betriebsgebäude, z.B. Feuerwehrgerätehäuser, Rettungswachen, Werkstätten, Lagerhallen, Parkhäuser, Tiefgaragen, Garagen, Bestattungseinrichtungen, aber auch das Infrastrukturvermögen im weiteren Sinne, das nicht im Bereich „Infrastrukturvermögen“ erfasst werden darf. Dazu gehören insbesondere Einrichtungen, die der Bildung und Kultur, der Gesundheit, der Erholung und Freizeit dienen, z.B. Volkshochschulen, Bibliotheken, Museen, Ausstellungen, Theater, Kinos, Bühnen, Orchester, Opernhäuser, Begegnungsstätten, Bürgerhäuser u.a. soweit keine spezielleren Positionen für Krankenhäuser, soziale Einrichtungen, Sportstätten oder Mehrzweck- und Messehallen (s.o.) eingerichtet wurden, sind Einrichtungen, die dem Sozialen oder dem Sport dienen, Stadthallen, Krankenhäuser oder Sanatorien hier zu erfassen.

c) Infrastrukturvermögen

Der Bereich „Infrastrukturvermögen“ umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich nach ihrer Bauweise und Funktion dazu bestimmt sind der örtlichen Infrastruktur zu dienen (Infrastrukturvermögen im engeren Sinne). Dazu zählen Grundstücke mit Straßen, Kanalisation und sonstige Verkehrs-, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, z.B. Kläranlagen, Sonderbauwerke. Wegen ihrer Eigenart und der sich daraus ergebenden eingeschränkten Verwendungsmöglichkeit ist das Infrastrukturvermögen im engeren Sinne in der Bilanz gesondert auszuweisen. Die übrigen öffentlichen Einrichtungen, z.B. Krankenhäuser, Bildungsinstitutionen und Kultur- und Sozialeinrichtungen (Infrastrukturvermögen im weiteren Sinne) sind hier nicht zu erfassen (vgl. Erläuterungen zur Position „Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude“).

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Unter dieser Sammelposition ist sämtlicher Grund und Boden des kommunalen sowie des betrieblichen Infrastrukturvermögens zu erfassen und zwar unabhängig von den darauf befindlichen Gebäuden oder sonstigen Aufbauten. Zu beachten ist dabei, dass der Grundstücksbegriff im NKF auf die wirtschaftliche Einheit abstellt, so dass mehrere bürgerlich-rechtliche Einzelgrundstücke bzw. Flurstücke, aber auch nur ein Teil von einem solchen, ein Grundstück im Sinne des Bewertungsrechtes bilden können/kann. Die Grundstücke des Infrastrukturvermögens bestehen – insbesondere im Außenbereich – oftmals aus einer Vielzahl von Flurstücken bzw. Teilflurstücken mit z.T. unterschiedlichen Nutzungsarten, z.B. Straßen, Graben, Verkehrsbegleitfläche, Grünland, etc. In diesen Fällen ist zu prüfen, in welchem Umfang eine wirtschaftliche Einheit gegeben ist.

Brücken und Tunnel

Zu dieser Position gehören alle Brücken und Tunnel als oberirdische ingenieurtechnische Bauwerke, unabhängig von ihrer tatsächlichen Nutzung für Fußgänger, Straßen- oder Schienenverkehr. Die Zuführungswege zu den Brücken und Tunnel der Kommune sind jedoch unter der Position „Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen“ zu erfassen. Unterirdische ausgebaute Abwasserbeseitigungsanlagen gehören dagegen nicht zu dieser Position. Sie sind unter „Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen“ zu erfassen.

Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen

Neben dem Streckennetz der Kommunen und ihrer Betriebe beinhaltet diese Position sämtliche dem Betrieb des Streckennetzes unmittelbar dienende Anlagen der Streckenausrüstung, z.B. Gleisunterbau, Schienen, Weichen, Oberleitungen, Signale, Funk- und Telefonanlagen für die Streckensicherung sowie die sonstige Betriebstechnik. Die Anlagegüter können, orientiert an Steuerungsbedürfnissen, analog der Darstellung in der AfA-Tabelle 90 des Bundesfinanzministeriums gegliedert werden.

Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

Zu dieser Position gehören die ausgebauten Abwasserbeseitigungsanlagen, also sämtliche baulichen Teile des Kanalnetzes, z.B. Kanäle, Grundstücksanschlüsse, Straßenabläufe. Dazu gehören aber auch die maschinellen Teile des Kanalnetzes, z.B. Dauerpumpwerke, Hochwasserpumpen. Die Kläranlagen der Kommune und ihrer Betriebe, Stauraumkanäle, Regenrückhaltebecken, Regenwasserbehandlungsanlagen u.a. sowie öffentliche Toiletten sind ebenfalls dieser Position zuzuordnen.

Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Alle kommunalen und betrieblichen Straßen, als begeh- und befahrbare, befestigte und klassifizierte Verkehrswege, die von Fußgängern und verschiedenen Fahrzeugen benutzt werden, eine glatte Oberfläche haben und dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder diesem dienen, sind unter dieser Position zu erfassen. Aber auch Wege und Plätze, deren Nutzung für den öffentlichen Verkehr mit Fahrzeugen und Fußgängern errichtet worden sind, fallen darunter. Zu beachten ist, dass zur öffentlichen Straße der Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (vgl. § 2 StrWG NRW) gehören. So zählen zum Zubehör sämtliche zur Verkehrsführung und Verkehrssteuerung eingesetzten Einrichtungen und Anlagen, z.B. Verkehrsschilder, Ampeln u.a.

Versorgungsanlagen (Strom, Gas, Wasser, Abfall)

Unter diese Position fallen alle Anlagen, die der Strom-, Gas-, Wasserversorgung oder Abfallbeseitigung dienen. Abhängig von ihrer Bedeutung können sie auch je nach Versorgungsart erfasst und zugeordnet sowie ggf. in der kommunalen Gesamtbilanz getrennt angesetzt werden. Wegen der örtlich differierenden Bedeutung der Versorgungsanlagen für die

kommunale Daseinsvorsorge ist jeweils festzulegen, ob ein zusammengefasster Ansatz von Strom-, Gas-, Wasserversorgungs- und Abfallbeseitigungsanlagen in der Gesamtbilanz sachgerecht, oder eine getrennte Bilanzierung vorzunehmen ist.

Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Dieser Position sind die sonstigen Vermögensgegenstände des Infrastrukturvermögens zuzuordnen, wenn diese nicht unter den zuvor genannten Positionen gesondert zu erfassen sind. Die hier zuzuordnenden Vermögensgegenstände können z.B. Rückhaltebecken für Regenwasser sein, aber auch Einrichtungen und Anlagen, die dem Hochwasserschutz dienen.

d) Bauten auf fremdem Grund und Boden

Dieser Position sind kommunale Bauten zuzuordnen, die sich nicht auf eigenem Grund und Boden der Kommune, sondern auf fremdem Grund und Boden befinden. Das bestehende Rechtsverhältnis zwischen der Kommune, ihrem Betrieb und dem Dritten als Grundstückseigentümer beinhaltet entgegen den grundstücksgleichen Rechten kein das Grundverhältnis sicherndes dingliches Recht. Es ist vielmehr ein vertraglich gesichertes Recht, z. B. durch Miet- oder Pachtvertrag und ggf. mit dauernder dinglicher Sicherung des Nutzungsverhältnisses durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Der fremde Grundstückseigentümer gestattet dadurch der Kommune oder ihrem Betrieb, eine bauliche Anlage auf seinem Grund und Boden vorzuhalten.

Diese Position hat besondere Bedeutung für den Bereich der baulichen Anlagen in Form von Betriebsvorrichtungen, z.B. Trafostationen, Druckreglerstationen, die keine betrieblichen Einrichtungen, sondern eine selbstständige bauliche Einheit darstellen und sich nicht auf Grundstücken der Kommune oder ihrer Betriebe befinden. Hierbei ist zu beachten, dass die Eigentumsverhältnisse aus Sicht des „Konzerns Kommune“ betrachtet werden müssen. Unter dieser Position dürfen daher nur Bauten ausgewiesen werden, die sich auf „konzernfremdem“ Grund und Boden (Grundstücken) befinden.

e) Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Zu dieser Position gehören Vermögensgegenstände der Kommune oder ihrer Betriebe, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Kultur und Geschichte im öffentlichen Interesse liegt. Dies sind z.B. Gemälde, Skulpturen, Antiquitäten, Sammlungen u.a. Vermögensgegenstände von kulturhistorischer Bedeutung. Dagegen ist Kunst am Bau, die mit dem Gebäude der Kommune oder ihres Betriebes verbunden ist und keinen eigenständigen Vermögensgegenstand darstellt, nicht dieser Position zuzuordnen.

Zu dieser Position gehören auch alle Arten von Denkmälern, auch die Baudenkmäler, die als bauliche Anlagen nicht zu den Gebäuden gehören. So sind z.B. Kriegerdenkmäler, Ehrenfriedhöfe oder Säulen, Gedenktafeln und Gedenksteine sowie Wegekreuze dieser Position zuzuordnen. Als Bodendenkmäler sind Ausgrabungen und ggf. sonstige archäologische Funde hier auszuweisen.

f) Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Alle Maschinen und technische Anlagen, die der kommunalen oder der betrieblichen Leistungserstellung dienen, sind unter dieser Position zu erfassen. Dies gilt nur, wenn diese Wirtschaftsgüter als Vermögensgegenstände selbstständig bewertbar und als nicht fest mit einem Gebäude verbunden zu bewerten sind. Technische Geräte, die als Betriebs- und Geschäftsausstattung genutzt werden, gehören nicht zu dieser Position. Zu den technischen Anlagen und Maschinen gehören sämtliche vom unbeweglichen Vermögen abgegrenzte Betriebsvorrichtungen, z.B. Blockheizkraftwerke, Notstromaggregate, Druckmaschinen, Kompressoren, Lastenaufzüge, Klimaanlage, Autoaufzüge in Parkhäusern, Verkaufsautomaten, Tresoranlagen, Schauvitriolen, etc.

Der Position sind auch die marktgängigen Fahrzeuge, z.B. Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Busse, Anhänger, Krafträder, Fahrräder u.a., zuzuordnen, sowie Spezialfahrzeuge, z.B. Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, Löschboote, Friedhofs-bagger oder Kehrmaschinen, aber auch die Entsorgungsfahrzeuge der Abfall- und Abwasserbeseitigung.

Dagegen gehören Einrichtungen, die der Strom-, Gas- und Wasserversorgung dienen - wie bereits aufgezeigt - zu dem Bereich „Infrastrukturvermögen“. Grundstücksbezogene Entwässerungssysteme, die zu Friedhöfen, Park- u.ä. Grünanlagen gehören, sind unter Positionen mit entsprechender Bezeichnung auszuweisen.

g) Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zur Position „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ gehören alle Vermögensgegenstände, die dem allgemeinen Geschäftsbetrieb dienen. Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung sind z.B. Stühle, Tische, Schränke, PC u.a. zu zählen. Aber auch der fachlich geprägte Geschäftsbetrieb ist dazuzurechnen, mit der Folge, dass auch Schaufeln, Spaten und Harken der Grünpflege, Strahlrohre und Schläuche im Feuerwehrbereich, Spielsachen in Kindertageseinrichtungen, Geschirr in der Altentagesstätte sowie Lehr-, Lern- und sonstiges Unterrichtsmaterial gleichfalls dieser Position zuzuordnen sind. Sofern bei den einzelnen voll zu konsolidierenden Betrieben gleiche Vermögenswerte nicht nach einem Vereinfachungsverfahren (z.B. Fest- oder Gruppenbewertung) bewertet werden, muss im Rahmen des Gesamtabchlusses keine Angleichung erfolgen, wenn unterschiedliche Zwecksetzungen bestehen.

h) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen

Hier sind die geleisteten Anzahlungen der Kommune sowie ihrer Betriebe zu erfassen. Die Position beinhaltet die geldlichen Vorleistungen der Kommune/Betriebe auf noch zu erhaltende Sachanlagen, z.B. Grundstücke, Gebäude, technische Anlagen, oder auf Vermögensgegenstände, die als Anlagen im Bau zu klassifizieren sind. In diesen Fällen besteht ein schwebendes Geschäft, das dem Erwerb eines Vermögensgegenstandes des Sachanlagevermögens dient, dem noch kein fertiggestellter Vermögensgegenstand gegenüber steht. Die Höhe der geleisteten Anzahlungen (Nennwert) ist aus den

diesbezüglichen Zahlungsströmen, bezogen auf den Abschlussstichtag, zu ermitteln. Auf immaterielle Vermögensgegenstände geleistete Anzahlungen sind nicht unter dieser Position, sondern im Bereich „Immaterielle Vermögensgegenstände“ gesondert zu erfassen.

Anlagen im Bau

Die Anlagen im Bau der Kommune oder ihrer Betriebe sind unter einer gesonderten Position zu erfassen. Sie bilden den Wert noch nicht fertiggestellter Sachanlagen auf einem eigenen oder auf einem fremden Grundstück ab. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Definition der Herstellungskosten eines Vermögensgegenstands nach § 33 GemHVO NRW. Es ist die Höhe der Aufwendungen, bezogen auf den Abschlussstichtag, für die bis zu diesem Stichtag noch nicht fertig gestellten Anlagen auf Grund von Fremdleistungen oder Eigenleistungen zu erfassen. Eine Aufteilung der Aufwendungen für Anlagen im Bau nach den einzelnen (endgültigen) Bilanzposten des Sachanlagevermögens ist bei dieser Position nicht erforderlich, kann aber örtlich vorgenommen werden.

1.3 Finanzanlagen

a) Anteile an verbundenen Unternehmen

Unter dieser Position sind Anteile an öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Organisationen (Unternehmen) anzusetzen, die von der Kommune oder einem ihrer Betriebe in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesen Organisationseinheiten herzustellen. Als verbundene Unternehmen gelten regelmäßig privatrechtliche Unternehmen, wenn diese unter der einheitlichen Leitung der Kommune stehen bzw. die Kommune auf das Unternehmen einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dieser ist i.d.R. anzunehmen, wenn eine Beteiligung von mehr als 50 % vorliegt oder andere Gründe, z.B. ein Vertrag, dafür sprechen.

Soweit bei der örtlichen Festlegung des Konsolidierungskreises bestimmt wird, verbundene Unternehmen aufgrund untergeordneter Bedeutung nicht voll zu konsolidieren, kann diese Bilanzposition weiter in „Anteile an verbundenen Unternehmen im Vollkonsolidierungskreis“ und „Anteile an sonstigen verbundenen Unternehmen“ untergliedert werden.

b) Anteile an assoziierten Unternehmen

Ein Unternehmen ist assoziiert, wenn ein in den kommunalen Gesamtabchluss einbezogenes Unternehmen auf dieses Unternehmen einen maßgeblichen Einfluss ausübt. Dies liegt i.d.R. vor, wenn mindestens 20 % (widerlegbar) der Anteile gehalten werden. Erfasst werden unter dieser Position nur die assoziierten Unternehmen, die nach der Equity-Methode im Gesamtabchluss konsolidiert werden. Bei erstmaliger Anwendung der Equity-Methode ist ein Unterschiedsbetrag, der sich aus der Gegenüberstellung des Beteiligungsbuchwertes und des anteiligen Eigenkapitals (Buchwert) ergibt, gesondert zu erfassen.

c) Übrige Beteiligungen

Bei dieser Position sind die Beteiligungen zu erfassen, die nicht assoziierte Unternehmen im Sinne des Gesamtabchlusses sind.

d) Sondervermögen

Unter dieser Position sind Sondervermögen gem. § 97 Abs. 1 GO NRW (z.B. Eigenbetriebe) zu erfassen.

Soweit bei der örtlichen Festlegung des Konsolidierungskreises bestimmt wird, Sondervermögen aufgrund untergeordneter Bedeutung nicht voll zu konsolidieren, kann diese Bilanzposition weiter in „Sondervermögen im Vollkonsolidierungskreis“ und „Sonstige Sondervermögen“ untergliedert werden.

e) Wertpapiere des Anlagevermögens

Unter dieser Position sind Wertpapiere der Kommune oder ihrer Betriebe zu erfassen, die keine Anteile an verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen darstellen, z.B. Anleihen, Schuldverschreibungen oder RWE-Aktien. Sie stellen eine Kapitalanlage aus den der Kommune oder ihrem Betrieb gehörenden Finanzmitteln dar. Dazu sind Wertpapiere mit Mitglieds- und Bezugsrechten, z.B. Anteile an Investmentfonds, aber auch Wertpapiere mit Forderungsrechten, z.B. Obligationen, Anleihen, Pfandbriefe etc., zu zählen. Die Arten von Wertpapieren werden u.a. durch § 1 Abs. 11 des Gesetzes über das Kreditwesen bestimmt. Sind die Wertpapiere dazu bestimmt, dauernd der Kommune oder einem ihrer Betriebe zu dienen, handelt es sich um Wertpapiere des Anlagevermögens. Bei einem geplanten Verbleib der Wertpapiere von weniger als einem Jahr bei der Kommune oder einem ihrer Betriebe sind diese dem Umlaufvermögen zuzuordnen.

Soweit Wertpapiere, die von der Kommune oder Betrieben im Vollkonsolidierungskreis ausgegeben wurden, von anderen Betrieben des Vollkonsolidierungskreises gehalten werden, kann diese Bilanzposition weiter in „Wertpapiere des Anlagevermögens vom Vollkonsolidierungskreis“ und „Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens“ untergliedert werden.

f) Ausleihungen

Unter dieser Position werden Ausleihungen als langfristige Forderungen der Kommune oder eines ihrer Betriebe erfasst, die durch Hingabe von Kapital erworben wurden und dem Geschäftsbetrieb der Kommune oder des Betriebes dauerhaft (>1 Jahr) dienen sollen, z.B. langfristige Darlehen, Grund- und Rentenschulden, Hypotheken, rückzahlbare Zuwendungen. Nicht zu den Ausleihungen gehören jedoch langfristige Forderungen der Kommune oder eines Betriebes aus Lieferungen und Leistungen.

Für Ausleihungen gelten die allgemeinen Bewertungsgrundsätze (Anschaffungskostenprinzip). Bei Ausleihungen wird der beizulegende Wert durch den voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag bestimmt, welcher bei unverzinslichen oder niedrig verzinslichen Ausleihungen auf den Bilanzstichtag abzuzinsen ist. Ist die Ausleiherung allerdings mit einer Gegenleistungsverpflichtung des Empfängers verbunden, so ist von einer Abzinsung abzusehen, z.B. bei der Schaffung von Sozialwohnungen im sozialen Wohnungsbau sowie von Arbeitsplätzen im Rahmen der Wirtschaftsförderung. Es sind auch Rückdeckungsansprüche der Kommune und ihrer Betriebe, die durch den Abschluss einer langfristigen Kapitalversicherung - z.B. einer Beamtenpensionsversicherung - bestehen, hier zu erfassen. Derartige Ansprüche der Kommune berühren nicht die Erfassung der Pensionsrückstellungen.

Als (sonstige) Ausleihungen sind auch GmbH-Geschäftsanteile anzusetzen, sofern sie nicht zu den Beteiligungen oder Anteilen an verbundenen Unternehmen zu zählen sind.

Erfolgen Ausleihungen innerhalb des Konsolidierungskreises (an verbundene Unternehmen; Beteiligungen; Sondervermögen oder von Betrieben an die Kommune), können diese in gesonderten Posten der Bilanz erfasst werden.

2 Umlaufvermögen

Die Vermögensgegenstände der Kommune oder eines ihrer Betriebe sind dann dem Umlaufvermögen zuzuordnen, wenn sie kurzfristig in der Kommune oder im Betrieb verbleiben, z.B. verbraucht, kurzfristig veräußert oder in liquide Mittel überführt werden. Das Umlaufvermögen enthält unterschiedliche Vermögensarten, die getrennt zu erfassen sind. Dies wird nachfolgend aufgezeigt.

2.1 Vorräte

Unter der Position „Vorräte“ sind die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen (Dienstleistungen in Arbeit), fertige Erzeugnisse und Waren getrennt von den darauf geleisteten Anzahlungen anzusetzen. Diese Vorräte werden i.d.R. zum kurzfristigen Verbrauch oder zur Weiterveräußerung durch die Kommune oder einen ihrer Betriebe angeschafft oder hergestellt. Die unfertigen Leistungen müssen selbstständig bewertbar sein und i.d.R. auf einem Vertrag beruhen. Aber auch Bau- oder Gewerbegrundstücke, die unter dieser Zwecksetzung der Weiterveräußerung erworben werden, sind unter dem Umlaufvermögen und damit unter dieser Position zu erfassen.

a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren

Unter der Position „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe“ sind die Materialien zu erfassen, die unmittelbar der kommunalen oder betrieblichen Produktion dienen. Die Rohstoffe gehen als Grundstoffe und wichtige Bestandteile in die unfertigen und fertigen Erzeugnisse ein. Ebenso die Hilfsstoffe, die jedoch nur einen untergeordneten Bestandteil der Erzeugnisse

darstellen. Durch die Betriebsstoffe wird u.a. die Produktion unterstützt. Verfügt die Kommune oder einer ihrer Betriebe über Waren, sind dies von Dritten gekaufte Vermögensgegenstände, die von der Kommune oder dem Betrieb ohne wesentliche Be- oder Verarbeitung zur Weiterveräußerung beschafft wurden, z.B. Familienstammbücher bei der Kommune. Als Vorräte sind jedoch nur Lagerbestände an verwertbaren Materialien zu berücksichtigen.

b) Unfertige und fertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen

Unter dieser Position sind unfertige und fertige Erzeugnisse der Kommune und der ihrer Betriebe zu erfassen. Bei der weiteren Behandlung im Rahmen des Gesamtabchlusses ist insbesondere auch auf den Grundsatz der Wesentlichkeit zu achten.

c) Geleistete Anzahlungen für Vorräte

Unter dieser Position sind die Anzahlungen der Kommune oder eines ihrer Betriebe als Vorleistungen auf Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens zu erfassen. Diese Leistungen sind i.d.R. an Dritte auf Grund abgeschlossener Lieferungs- oder Leistungsverträge bereits erfolgt, auch wenn die Lieferungen oder Leistungen des Dritten noch aus steht.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen werden in der kommunalen Bilanz gem. GemHVO NRW gegliedert nach einer Vielzahl von Arten angesetzt. Diese Bilanzierungsform ist, wenn eine solche Differenzierung für das Buchungsgeschäft der kommunalen Betriebe nicht verbindlich ist, in der Gesamtbilanz nicht darstellbar. Nach dem allgemeinen Sinn und Zweck des Ansatzes von Forderungen in der Bilanz ist es deshalb ausreichend, die Ansprüche der Kommune, die gegenüber außerhalb der wirtschaftlichen Einheit stehenden Dritten bestehen, in der Gesamtbilanz anzusetzen und damit offen zu legen. Die Kommune hat dazu eigenverantwortlich zu entscheiden, ob sie eine weitere Differenzierung nach Forderungsarten, vergleichbar ihrem Einzelabschluss, vornimmt.

a) Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital

Unter dieser Position sind die eingeforderten und noch nicht eingezahlten ausstehenden Einlagen auf das gezeichnete Kapital (bzw. Stammkapital bei der GmbH) und ähnliche Beträge als Forderungen und unter der entsprechenden Bezeichnung zu erfassen. Sie haben eine besondere Bedeutung, so dass sie nicht in der Position „Sonstige Forderungen“ aufgehen dürfen.

Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital von Eignern innerhalb des Vollkonsolidierungskreis kann in einem gesonderten Posten der Bilanz erfasst werden.

b) Sonstige Forderungen

Unter der Position „Sonstige Forderungen“ sind die Ansprüche der Kommune und ihrer Betriebe auszuweisen, die aus dem öffentlich-rechtlichen und dem privatrechtlichen Handeln gegenüber Dritten entstehen und nicht als längerfristige Ausleihungen unter dem Finanzanlagevermögen zu erfassen sind. Sie sind nicht nach ihrer Entstehung im zivilrechtlichen Sinne, sondern im bilanziellen Sinne (wirtschaftliche Betrachtung) anzusetzen. D.h. die Betriebe und die Kommunen müssen ihre Leistungspflicht erfüllt haben, so dass ihnen deshalb eine Gegenleistung zusteht bzw. ihnen deshalb (vollstreckbare) Ansprüche zugewachsen sind. Ein Ansatz in der Gesamtbilanz ist dabei von den tatsächlichen objektiven Verhältnissen zum Abschlussstichtag aus Sicht des „Konzerns Kommune“ abhängig. Es bleibt der Kommune eine weitere Untergliederung im Sinne des Ansatzes in ihrer eigenen Bilanz und unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse freigestellt.

Zu Konsolidierungszwecken können Forderungen im Vollkonsolidierungskreis und Sonstige Forderungen in eigenen Positionen erfasst werden.

c) Sonstige Vermögensgegenstände

Unter der Sammelposition „Sonstige Vermögensgegenstände“ sind Ansprüche der Kommune oder ihrer Betriebe gegen Dritte zu erfassen, die keiner anderen Position zugeordnet werden können, z.B. Gehalts- und Reisekostenvorschüsse oder Schadenersatzansprüche. Ebenfalls sind hier zur Veräußerung vorgesehene Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht mehr genutzt werden, anzusetzen (mit Ausnahme der zur Veräußerung anstehenden Bau- und Gewerbegrundstücke, die im Vorratsvermögen zu erfassen sind). Auch die sog. antizipativen Aktivposten (sonstige Forderungen aus der Periodenabgrenzung) sind hier anzusetzen.

Zu Konsolidierungszwecken können „Sonstige Vermögensgegenstände im Vollkonsolidierungskreis“ und „Sonstige Vermögensgegenstände von Sonstigen“ in eigenen Positionen erfasst werden.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Auch im Umlaufvermögen bedarf es der Erfassung von Wertpapieren unter einer gesonderten Position, denn unter den Finanzanlagen sind nur Wertpapiere des Anlagevermögens zu erfassen. Die Kommune und ihre Betriebe besitzen aber auch vielfach Wertpapiere, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dauerhaft der Kommune oder einem ihrer Betriebe dienen sollen. Solche „kurzfristigen“ Wertpapiere sind dem Umlaufvermögen zuzuordnen und unter dieser Position zu erfassen. Sie haben i.d.R. einen geplanten Verbleib von weniger als einem Jahr.

Soweit Wertpapiere des Umlaufvermögens, die von der Kommune oder Betrieben im Vollkonsolidierungskreis ausgegeben wurden, von anderen Betrieben des Vollkonsolidierungskreises gehalten werden, kann diese Bilanzposition weiter in „Wertpapiere des Umlaufvermögens vom Vollkonsolidierungskreis“ und „Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens“ untergliedert werden.

2.4 Liquide Mittel

Unter dieser Position sind alle liquiden Mittel der Kommune und ihrer Betriebe in Form von Bar- oder Buchgeld anzusetzen, über die die Kommune oder ein Betrieb frei verfügen kann. Diese werden nachfolgend vorgestellt.

Der Kassenbestand umfasst alle in den Kassen vorhandenen Banknoten und Münzen in in- und ausländischer Währung. Das Geld in ausländischer Währung ist unter Beachtung des Realisationsprinzips mit dem am Abschlussstichtag geltenden Geldkurs in Euro umzurechnen.

Unter Guthaben sind Kontokorrent-, Festgeld- und Sparguthaben bei sämtlichen Banken zu verstehen. Die Kommune oder ihr Betrieb muss aber über ihre Guthaben frei verfügen können. Aber auch noch nicht eingelöste Schecks, die sich im Besitz der Kommune/Betriebe befinden, sind hierunter zu erfassen. Eingeräumte, aber von der Kommune oder einem ihrer Betriebe noch nicht in Anspruch genommene Kredite bilden für diese keine Guthaben bei Kreditinstituten und sind nicht unter dieser Position zu erfassen. Auch fremde Finanzmittel der Kommune sind hier zu erfassen, wenn für diese Mittel das wirtschaftliche Eigentum vorliegt. Dagegen besteht für Finanzmittel im Rahmen eines Treuhandvermögens keine Erfassungspflicht.

3 Aktive Rechnungsabgrenzung (RAP)

Unter einer gesonderten Position sind die Rechnungsabgrenzungsposten zu erfassen, die auf der Aktivseite der kommunalen sowie der betrieblichen Bilanz anzusetzen sind. Sie stellen bilanztechnische Posten und keine Vermögensgegenstände dar und dienen der periodischen Ergebnisermittlung, wenn eine Rechnungsabgrenzung durch andere Bilanzposten nicht möglich ist, z.B. in Form geleisteter Anzahlungen. Es sind Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz anzusetzen, wenn Ausgaben vor dem Abschlussstichtag eines Haushaltsjahres geleistet werden, diese aber Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (transitorische Posten), z.B. geleistete Zuwendungen, Vorauszahlungen von Miete und Pacht, Versicherungsprämien usw. In dem bei der Bildung der Rechnungsabgrenzungsposten festgelegtem Zeitraum, ist in jedem Geschäftsjahr eine periodenbezogene ergebniswirksame Auflösung bei den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten vorzunehmen. Bei der Bildung der Rechnungsabgrenzungsposten ist außerdem der Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten.

a) Aktive latente Steuern (aus Einzelabschlüssen)

Aktive latente Steuern (§ 274 HGB) entstehen, wenn das steuerliche Ergebnis größer ist als das des handelsrechtlichen Einzelabschlusses. Die höheren Steuern werden durch die Aktivierung „neutralisiert“, so dass der Steueraufwand dem Ergebnis der HB I entspricht. In Folgeperioden wird der dann zu geringe Steueraufwand durch die Auflösung des Postens entsprechend korrigiert. Im Rahmen der Erstellung der KB II ist dieser Posten mangels Ansatzwahlrecht in der GemHVO NRW aufzulösen.

b) Abgrenzung latenter Steuern aus der Konsolidierung

§ 306 HGB wird nicht angewendet. Vgl. hierzu Kap. J. III. 12 im Haupttext des Praxisleitfadens (S. 172 f.)

Etwaige gemeldete latente Steuern müssen im Zuge der KB II / KB III entsprechend aufgelöst werden.

c) Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Unter dieser Position sind alle sonstigen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zu erfassen, also grundsätzlich alle vor dem Abschlussstichtag geleisteten Ausgaben, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Zu Konsolidierungszwecken können „Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten vom Vollkonsolidierungskreis“ und „Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten von Sonstigen“ in eigenen Positionen erfasst werden.

4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Sollte das Eigenkapital des „Konzerns Kommune“ insgesamt nicht ausreichen, einen ggf. in der Gesamtergebnisrechnung auftretenden Jahresfehlbetrag im Gesamtabchluss zu decken, ist in der Gesamtbilanz die auftretende Differenz unter einem solchen Bilanzposten anzusetzen. Dass ein solcher Vorgang möglich ist, soll durch die Benennung dieser Position deutlich werden.

II PASSIVA

1 Eigenkapital

1.1 Allgemeine Rücklage

Die Position „Allgemeine Rücklage“ stellt die Differenz zwischen den Aktivposten der Gesamtbilanz und den übrigen Passivposten einschließlich der besonderen Rücklagen und der Ausgleichsrücklage sowie eines möglichen Unterschiedsbetrages aus der Kapitalkonsolidierung dar. Deren Umfang hängt somit von den in die Gesamtbilanz aufzunehmenden Ansätzen des Vermögens und der Schulden ab.

a) Allgemeine Rücklage

In dieser Position wird die entsprechende Bilanzposition des kommunalen Einzelabschlusses nach NKF dargestellt.

b) Grundkapital/Stammkapital

Unter dieser Position ist das Nominalkapital oder Nennkapital einer Kapitalgesellschaft bzw. eines Sondervermögens, auf das sich Angaben zum Besitz von Anteilen der Kommune oder Dritter beziehen, zu erfassen. Dieses Grund- bzw. Stammkapital ist netto auszuweisen. Das bedeutet, dass ggf. die nicht eingeforderten, ausstehenden Einlagen hiervon abzusetzen sind.

c) Kapitalrücklage

In der Position „Kapitalrücklage“ sind alle Beträge auszuweisen, die bei der Emission von Anteilen einschließlich von Bezugsanteilen über den Nennbetrag hinaus und bei der Ausgabe von Anleihen für Wandlungs- und Optionsrechte zum Erwerb von Anteilen erzielt werden.

Außerdem sind hier zu erfassen:

- die Beträge von Zuzahlungen, die Gesellschafter gegen Gewährung eines Vorzugs für ihre Anteile (Vorzugsaktien) leisten,
- sonstige Zuzahlungen der Gesellschafter in das Eigenkapital.

Neben der in den Einzelabschlüssen der kommunalen Betriebe ausgewiesenen Kapitalrücklage werden unter dieser Position auch Kapitaleinlagen der Kommune an ihre Sondervermögen (Eigenbetriebe) erfasst.

d) Gewinnrücklagen

Unter der Position „Gewinnrücklagen“ sind Rücklagen aus bereits erwirtschafteten und versteuerten Gewinnen vergangener Perioden, die nicht ausgeschüttet wurden (thesaurierte Gewinne) zu erfassen.

e) *Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung*

In der Position „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ sind dann Beträge zu erfassen, wenn der im Rahmen der Kapitalkonsolidierung ermittelte Zeitwert des Eigenkapitals eines voll zu konsolidierenden kommunalen Betriebes den entsprechenden Beteiligungsbuchwert (i.d.R. die Anschaffungskosten) übersteigt. Ein solcher Unterschiedsbetrag ist hier auszuweisen.

1.2 Sonderrücklagen

In der Sonderrücklage sind gem. § 43 Abs. 4 GemHVO NRW noch nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen für die Anschaffung/Herstellung von Vermögensgegenständen auszuweisen, bei denen der Zuwendungsgeber eine ertragswirksame Auflösung ausgeschlossen hat. Darüber hinaus kann diese gebildet werden, um beschlossene Anschaffungen / Herstellungen von Vermögensgegenständen zu sichern.

1.3 Ausgleichsrücklage

Die Position „Ausgleichsrücklage“ ist auf die Übernahme des entsprechenden Ansatzes in der Bilanz der Kommune ausgerichtet. Sie dient im kommunalen Einzelabschluss dazu, im Bedarfsfall den gesetzlich verpflichtenden Haushaltsausgleich sicherzustellen (vgl. § 75 Abs. 3 GO NRW). Daher ist von dieser Position nur die Kommune selbst betroffen.

1.4 Ergebnisvorträge

Unter dieser Position ist ein Gewinn- oder Verlustvortrag zu erfassen. Dies entspricht den Posten der HB I.

1.5 Gesamtjahresergebnis

Unter dieser Position ist ein Gesamtjahresüberschuss oder ein Gesamtjahresfehlbetrag zu erfassen, der dem Gesamtergebnis der Gesamtergebnisrechnung entspricht (Gesamtbilanzgewinn /-verlust).

Sofern die Bilanz unter Berücksichtigung einer vollständigen oder teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt wurde, tritt an die Stelle der Posten „Gesamtjahresüberschuss/- fehlbetrag“ der Posten „Gesamtbilanzgewinn/-verlust“ (vgl. § 268 Abs. 1 HGB).

1.6 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter

Die Position „Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter“ soll Anteile Dritter am Eigenkapital eines voll zu konsolidierenden Betriebes im Rahmen der Konsolidierung gesondert erfassen (gem. § 307 Abs. 1 HGB). Im Rahmen der Neubewertung sind auch die auf andere Gesellschafter entfallenden stillen Reserven aufzudecken und hier anteilig auszuweisen.

2 Sonderposten

Die Sonderposten werden aufgrund der Vermögensübertragungen Dritter mit dem Vorbehalt einer bestimmten Verwendung für den kommunalen/betrieblichen Bereich gebildet. Wesentliche Voraussetzung zur Bildung von Sonderposten ist der direkte Bezug, der zwischen Sonderposten und einem bestimmten Aktivposten hergestellt werden muss (Ausnahme: Sonderposten für den Gebührenaussgleich). Dies erlaubt bei vorzunehmenden Abschreibungen auf abnutzbare Vermögensgegenstände eine entsprechende ertragswirksame Auflösung des betreffenden Sonderpostens. Wegen der Bedeutung dieser Sonderposten bei der Finanzierung der Kommunen/Betriebe sind Differenzierungen je nach bedeutender Herkunft der investiven Finanzmittel vorzunehmen, die nachfolgend inhaltlich vorgestellt werden.

2.1 Sonderposten für Zuwendungen

Unter einer gesonderten Position sind die erhaltenen investiven Zuwendungen zu erfassen. Sie stellen für die Kommune und ihre Betriebe zusätzliche Finanzierungsmittel dar, die jedoch nicht unmittelbar als Kapitalbeitrag (Fremdkapital/Eigenkapital) zu bilanzieren sind. Diese Finanzmittel bilden vielmehr Ergebnisbeiträge, die jährlich den Abschreibungen für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens als Erträge gegenüber gestellt werden. Die Kommune und ihre Betriebe haben deshalb die erhaltenen Zuwendungen als Sonderposten zu passivieren, die ihnen für investive Maßnahmen gewährt werden und nicht frei verwendet werden dürfen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Zuwendungen projektbezogen oder pauschal gewährt werden. Es muss sich dabei aber um nicht rückzahlbare Zuwendungen handeln.

Für die Passivierung der erhaltenen investiven Zuwendungen stellt der vom Zuwendungsgeber festgelegte investive Verwendungszweck die Verbindung zu den damit finanzierten Vermögensgegenständen her. Erst nach zweckentsprechender Verwendung der erhaltenen Zuwendung erhält dieses Kapital den für den Ansatz als Sonderposten in der Bilanz notwendigen Eigenkapitalcharakter. Die Bilanzierung von erhaltenen Zuwendungen als Sonderposten in der Bilanz hat daher immer im Gleichklang mit der Aktivierung des betreffenden Vermögensgegenstandes zu erfolgen.

Wenn rückzahlbare Zuwendungen als Darlehen gewährt werden, die für die Kommune oder ihre Betriebe eine Verpflichtung zur Rückzahlung beinhalten, stellen diese Zuwendungen für die Kommune und ihre Betriebe Verbindlichkeiten dar und sind in der Gesamtbilanz entsprechend anzusetzen.

Auch für erhaltene Zuwendungen für den Erwerb von nicht abnutzbaren Anlagevermögen, z.B. unbebaute Grundstücke, sind in der Bilanz entsprechende Sonderposten zu bilden. Derartige Sonderposten bleiben jedoch so lange unverändert, wie die Kommune bzw. ein Betrieb über den betreffenden Vermögensgegenstand verfügt.

Soweit Sonderposten vorhanden sind, die durch Zuwendungen von der Kommune oder Betrieben innerhalb des Vollkonsolidierungskreises entstehen, kann diese Bilanzposition weiter in „Sonderposten für Zuwendungen vom Vollkonsolidierungskreis“ und „Sonderposten für Zuwendungen von Sonstigen“ untergliedert werden.

2.2 Sonderposten für Beiträge

Unter einer gesonderten Position sind die erhaltenen Beiträge nach den §§ 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW), die von der Kommune oder einem ihrer Betriebe zur Herstellung, Anschaffung oder Erweiterung von öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen erhoben worden sind zu erfassen. Aber auch Erschließungsbeiträge nach § 127 des Baugesetzbuches (BauGB) sind als Sonderposten, zu erfassen, weil sie Finanzierungszahlungen für Investitionsmaßnahmen der Kommune oder ihrer Betriebe darstellen, z.B. Beiträge der Anlieger für den Bau der Straße.

Soweit Sonderposten vorhanden sind, die durch Beiträge von der Kommune oder Betrieben innerhalb des Vollkonsolidierungskreises entstehen, kann diese Bilanzposition weiter in „Sonderposten für Beiträge vom Vollkonsolidierungskreis“ und „Sonderposten für Beiträge von Sonstigen“ untergliedert werden.

2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Unter einer gesonderten Position sind Überschüsse aus der Gebührenkalkulation zu erfassen. Die Kommune oder ein Betrieb ist nach § 6 Abs. 3 KAG NRW verpflichtet, eine am Ende eines Kalkulationszeitraumes bestehende Kostenüberdeckung innerhalb der nächsten drei Jahre wieder auszugleichen. Dies bedeutet, die Kostenüberdeckung in die nächste Gebührenkalkulation einzustellen, denn die Kommune oder der Betrieb darf über die von den Gebührenzahlern zu viel erhaltenen Beträge nicht frei verfügen, sondern muss diese wieder den Gebührenzahlern zu Gute kommen lassen.

2.4 Sonstige Sonderposten

Unter dieser Position werden alle sonstigen der Kommune oder einem ihrer Betriebe von Dritten gewährte Leistungen erfasst, bei denen die Voraussetzungen für die Bildung eines Sonderpostens vorliegen. Dazu sind z.B. Schenkungen in Form von Geld- oder Sachleistungen und rechtlich unselbstständige Stiftungen zu zählen, weil die Kommune oder ein Betrieb rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der ihnen übergebenen Vermögenswerte wird.

Soweit sonstige Sonderposten vorhanden sind, die durch Geschäftsvorfälle innerhalb des Vollkonsolidierungskreises entstehen, kann diese Bilanzposition weiter in „Sonstige Sonderposten vom Vollkonsolidierungskreis“ und „Sonstige Sonderposten von Sonstigen“ untergliedert werden.

2.5 Sonderposten mit Rücklageanteil

Unter einer gesonderten Position sind die nach dem Steuerrecht zulässigen Rücklagen zu erfassen, wenn in bestimmten Fällen Rücklagen aus dem unversteuerten Gewinn gebildet worden sind. Auf Grund der umgekehrten Maßgeblichkeit ist der Sonderposten mit Rücklageanteil in der Handelsbilanz auszuweisen. Übernimmt ein voll zu konsolidierender Betrieb diesen Posten aus seinem Einzelabschluss, so ist dieser in der KB II zu eliminieren, da nach NKF ein Ansatzverbot besteht.

3 Rückstellungen

Gem. § 36 GemHVO NRW besteht für kommunale Rückstellungssachverhalte eine Passivierungspflicht (kein Passivierungswahlrecht). Dabei sind die zulässigen Sachverhalte für Rückstellungsbildungen in dieser Vorschrift abschließend aufgezählt. Sie werden nachfolgend erläutert.

3.1 Pensionsrückstellungen

Unter dieser Position sind sowohl Alt- als auch Neuzusagen als Pensionsrückstellungen zu erfassen. Basierend auf den relevanten Datengrundlagen zu diesen Alt- und Neuzusagen sind sämtliche zukünftigen Aufwendungen aus bestehenden Pensionen sowie sämtliche Pensionsanwartschaften zu ermitteln. Im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung kommt für die Ermittlung der Höhe der Rückstellungen nur das Teilwertverfahren in Betracht. Das Anwartschaftsbarwertverfahren wurde dafür nicht vorgesehen. Dabei entspricht der Barwert der Anwartschaft zum Zeitpunkt des Eintritts der Pensionierung der Gesamtsumme der auf den Abschlussstichtag abgezinsten zukünftigen Pensionszahlungen.

Mit der Rückstellungsbildung wird zum Zeitpunkt der Pensionszusage begonnen. Auf der Basis einer Einmalrückstellung erfolgt die ratielle Ansammlung bis zum Pensionsbeginn (Barwert). Bei der Bemessung der Rückstellungen wird ein kommunal einheitlicher Zinsfuß von 5 v.H. zugrunde gelegt. Bei Personen, die nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst weitere Ansprüche gegenüber der Kommune / dem Betrieb behalten, z.B. Beihilfeansprüche, sind auch diese Ansprüche bei der Ermittlung der Rückstellungen zu berücksichtigen.

3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten

Unter dieser Position sind die Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien zu erfassen. Sie stellen die zukünftigen zu erbringenden Leistungen für eine Rekultivierung und Nachsorge der Deponien und zur Sanierung von Altlasten dar, zu denen die Kommune oder ein Betrieb, z.B. auf Grund gesetzlicher Vorschriften, verpflichtet ist. Die Bewertung der Rückstellung kann sich an dem Verteilungsschlüssel „Verfüllmengenanteil der einzelnen Nutzungsjahre“ orientieren.

Unter dieser Position sind auch die Rückstellungen für die Beseitigung von Altlasten zu erfassen. Eine Verpflichtung zur Beseitigung von Altlasten kann bei Grundstücken bestehen, wenn eine behördliche Verpflichtung zur Beseitigung der Altlasten ausgesprochen wurde. Eine Rückstellung für die Beseitigung von Altlasten ist noch nicht anzusetzen, wenn nur eine Absicht der Kommune oder eines Betriebes zur Beseitigung einer Altlast besteht.

3.3 Instandhaltungsrückstellungen

Unter dieser Position sind Rückstellungen für nicht umgesetzte Instandhaltungen zu erfassen. Für eine Rückstellungsbildung muss die Durchführung des Vorhabens in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung vorgesehen sein. Dazu müssen die vorzunehmenden Maßnahmen einzeln beschrieben und wertmäßig beziffert sein. Insbesondere ist sicherzustellen, dass keine laufenden Schönheitsreparaturen einbezogen werden. Zu beachten ist, dass bei einem späteren Verzicht auf die vorgesehenen Instandhaltungsmaßnahmen die gebildeten Instandhaltungsrückstellungen zwar ertragswirksam aufgelöst werden, jedoch gleichzeitig auch eine Korrektur des Wertansatzes des betreffenden Vermögensgegenstandes vorzunehmen ist, die als außerplanmäßige Abschreibung ebenfalls die Ergebnisrechnung berührt.

3.4 Steuerrückstellungen

Unter dieser Position sind analog HGB Beträge als Steuerrückstellungen zu erfassen, um den Steueraufwand des Geschäftsjahres zutreffend darstellen zu können.

Soweit Steuerrückstellungen vorhanden sind, die durch an die eigene Kommune abzuführende Steuern entstehen, kann diese Bilanzposition weiter in „Steuerrückstellungen gegenüber Kommune“ und „Steuerrückstellungen gegenüber Sonstigen“ untergliedert werden.

Passive latente Steuern

Für passive latente Steuern ist gegebenenfalls in der HB I eine Rückstellung zu bilden. Passive latente Steuern sind jedoch wegen § 306 HGB auf zeitliche Differenzen sowohl aus der HB I als auch aus der KB II und aus zusätzlichen Konsolidierungsmaßnahmen (z.B. Kapitalkonsolidierung gemäß § 301 HGB) anzusetzen, sofern sie ergebniswirksam entstanden sind und ihre Auflösung in künftigen Geschäftsjahren voraussichtlich zu steuerlichen Belastungen (steuerrechtliches Ergebnis kleiner als handelsrechtliches Ergebnis) führt.

Resultieren passive latente Steuern aus den Einzelabschlüssen und aus Konsolidierungsmaßnahmen gem. § 306 HGB, können diese Sachverhalte in den getrennten Positionen „Passive latente Steuern aus der Konsolidierung“ und „Passive latente Steuern aus Einzelabschlüssen“ dargestellt werden.

3.5 Sonstige Rückstellungen

Unter dieser Position werden die Rückstellungen für andere ungewisse Verbindlichkeiten, z.B. Rückstellungen für Altersteilzeit, für nicht beanspruchten Urlaub, für Arbeitszeitguthaben, für Verpflichtungen gegenüber anderen Dienstherrn, aber auch Rückstellungen aus Lieferungen und Leistungen sowie für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften erfasst. Bei den Verpflichtungsrückstellungen muss eine Verpflichtung der Kommune/des Betriebes gegenüber Dritten bestehen, z.B. auf Grund von Verträgen (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen) oder von gesetzlichen Regelungen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass der Dritte Kenntnis von seinem Anspruch hat.

Auch ist zu beachten, dass andere als in § 36 Abs. 3 GemHVO NRW genannte Aufwandsrückstellungen nicht gebildet werden dürfen, denn sie stellen nur eine Verpflichtung der Kommune/des Betriebes gegenüber sich selber dar. Hat ein voll zu konsolidierender Betrieb solche Aufwandsrückstellungen gebildet, sind diese im Rahmen der KB II ergebniswirksam zu eliminieren. Hat ein Betrieb unter den sonstigen Rückstellungen auch Instandhaltungsrückstellungen angesetzt, sind diese unter der gesonderten Position zu erfassen.

Soweit Sonstige Rückstellungen für Geschäftsfälle innerhalb des Vollkonsolidierungskreis gebildet werden, kann diese Bilanzposition weiter in „Sonstige Rückstellungen gegenüber Vollkonsolidierungskreis“ und „Sonstige Rückstellungen gegenüber Sonstigen“ untergliedert werden.

4 Verbindlichkeiten

Wegen der Bedeutung der Verbindlichkeiten für den kommunalen Bereich und bei der Finanzierung der Kommunen sind Differenzierungen je nach Herkunft der erhaltenen Finanzmittel vorzunehmen, die nachfolgend inhaltlich vorgestellt werden.

4.1 Anleihen

Die Anleihen sind unter einer gesonderten Position zu erfassen. Sie stellen eine Finanzierungsform für Fremdkapital dar, bei der das benötigte Kapital von einer unbestimmten Zahl von Geldgebern durch den Kauf von Wertpapieren aufgebracht wird. Die von der Kommune oder einem ihrer Betriebe ausgebrachten Wertpapiere werden an der Börse gehandelt und unterliegen damit auch den üblichen Kursschwankungen. Beispiele für Anleihen sind Teilschuldverschreibungen (Obligationen), Gewinnschuldverschreibungen u.a. Die Anleihe ist bei der erstmaligen Bewertung (Zeitpunkt der Entstehung) mit dem Rückzahlungsbetrag zu passivieren, unabhängig davon, wie hoch der tatsächlich zur Verfügung gestellte Betrag ist. Ist der Rückzahlungsbetrag einer Anleihe höher als der Einzahlungsbetrag, so darf der Unterschiedsbetrag (Disagio) als Rechnungsabgrenzungsposten aktiviert werden. Liegt der Einzahlungsbetrag über dem Rückzahlungsbetrag, so muss die Differenz (Agio) in der Bilanz durch einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten entsprechend der Kapitalnutzung über die Laufzeit verteilt

werden. Unter dieser Position dürfen keine Schuldscheindarlehen erfasst werden. Genussscheine sind dann unter Anleihen auszuweisen, wenn sie ausschließlich Gläubigerrechte verbriefen.

Soweit Anleihen innerhalb des Vollkonsolidierungskreis ausgegeben werden, kann diese Bilanzposition weiter in „Anleihen vom Vollkonsolidierungskreis“ und „Anleihen von Sonstigen“ untergliedert werden.

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Unter der Position „Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen“ sind Geldbeträge zu erfassen, die von einem Dritten mit der Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden sind, das aufgenommene Kapital dem Kreditgeber zurückzuzahlen. Diese Kredite werden im Rahmen privatrechtlicher Rechtsgeschäfte, z.B. als Schuldscheindarlehen u.a., aufgenommen. Hier sind nur die Kredite zu erfassen, die auf Grund von Investitionsmaßnahmen aufgenommen wurden (vgl. § 86 GO NRW).

Der Rückzahlungsbetrag stellt dann den zu passivierenden Wertansatz dar, wenn nicht der volle Rückzahlungsbetrag zugeflossen ist. Als Anschaffungswert einer Darlehensverpflichtung gilt deren Nennwert. Der Unterschiedsbetrag, z.B. auf Grund von Agio, Disagio, Damnum oder Abschlussgebühren kann als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz ausgewiesen werden. Wenn Kredite mit Endfälligkeit aufgenommen werden, so steht der Kredit während der gesamten Laufzeit der Kommune/dem Betrieb in voller Höhe zur Verfügung. Bei einem Tilgungsdarlehen (Annuitätendarlehen, Ratendarlehen) hingegen verringert sich die Verbindlichkeit laufend und im Allgemeinen gleichmäßig über die Vertragslaufzeit.

Soweit Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen innerhalb des Vollkonsolidierungskreis eingegangen werden, kann diese Bilanzposition weiter in „Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis“ und „Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen gegenüber Sonstigen“ untergliedert werden.

4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Unter dieser Position sind nur die Kredite zu erfassen, die als Betriebsmittel zur Liquiditätssicherung (Liquiditätskredite) aufgenommen wurden (vgl. § 89 Abs. 2 GO NRW).

Mit den Liquiditätskrediten wird die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Kommune oder eines Betriebes gesichert, die im Rahmen privatrechtlicher Rechtsgeschäfte aufgenommen werden. Ein Hauptmerkmal dieses Betriebsmittelkredites ist seine kurze Laufzeit, entweder nach Tagen oder Monaten bestimmt, aber jeweils immer nicht länger als ein Jahr. Bei ihnen wird zwischen Festbetragskrediten und Kontokorrentkrediten unterschieden.

Soweit Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung innerhalb des Vollkonsolidierungskreis eingegangen werden, kann diese Bilanzposition weiter in „Verbindlichkeiten aus

Krediten zur Liquiditätssicherung gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis“ und „Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung gegenüber Sonstigen“ untergliedert werden.

4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Unter dieser Position sind die kreditähnlichen Rechtsgeschäfte der Kommune und ihrer Betriebe zu erfassen. Dazu zählen z.B. Schuldübernahmen, Leibrentenverträge, Verträge über die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz, Gewährung von Schuldendiensthilfen an Dritte, Leasingverträge oder Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften. Von besonderer Bedeutung sind Leibrentenverträge und Leasingverträge. Leibrentenverträge gehören zu den Rentenverpflichtungen. Sie können im Rahmen eines Vermögenserwerbs vorkommen, zum Beispiel bei der Anschaffung eines Grundstückes auf Rentenbasis.

Soweit Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, innerhalb des Vollkonsolidierungskreis eingegangen werden, kann diese Bilanzposition weiter in „Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis“ und „Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen gegenüber Sonstigen“ untergliedert werden.

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Unter dieser Position sind die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu erfassen. Dies sind Verpflichtungen aufgrund von Kauf- und Werkverträgen, Dienstleistungsverträgen, Miet- und Pachtverträgen und ähnlichen Verträgen, bei denen die Erbringung der eigenen (Gegen-)Leistung (z.B. die Zahlung für eine empfangene Leistung) noch aussteht. Analog zum Handelsrecht werden die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gesondert ausgewiesen.

Bei Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ist der Rückzahlungsbetrag der Betrag, den der Schuldner zur Erfüllung der Verpflichtung aufbringen muss (Erfüllungsbetrag). Die Lieferantenverbindlichkeit ist grundsätzlich mit dem Rechnungsbetrag anzusetzen. Bei Inanspruchnahme des Skontos mindern sich die Verbindlichkeit und die Anschaffungskosten der bezogenen Güter erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme (Zahlung der Rechnung; vgl. EStH 6.2).

Es ist das Saldierungsverbot zu beachten, nach dem eine Forderung an einen Lieferanten nicht mit einer Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen verrechnet werden darf. Eine Ausnahme besteht bei geleisteten Anzahlungen auf Lieferungen und Leistungen oder wenn die Voraussetzungen für eine Aufrechnung nach § 387 BGB vorliegen. Bei gegenseitigem Anerkenntnis kann haushaltstechnisch lediglich eine Verrechnung im Rahmen der Zahlungsabwicklung vorgenommen werden.

Soweit Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung innerhalb des Vollkonsolidierungskreis eingegangen werden, kann diese Bilanzposition weiter in „Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis“ und „Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung gegenüber Sonstigen“ untergliedert werden.

4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

Als Auffangposition sind hier alle sonstigen Verbindlichkeiten zu erfassen. Hierunter fallen Verbindlichkeiten, die nicht auf der Grundlage von Warengeschäften oder einem entgeltlichen Leistungsaustausch beruhen. Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören insbesondere Steuerverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern u.Ä. Die sonstigen Verbindlichkeiten sind im Zeitpunkt ihrer Begründung einzubuchen. Der Rückzahlungsbetrag stellt den zu passivierenden Wertansatz dar.

Unter dieser Position sind auch Verpflichtungen zu erfassen, die bei der Kommune oder einem Betrieb wegen erhaltener rückzahlbarer Zuwendungen bestehen (Transferverbindlichkeiten).

Soweit sonstige Verbindlichkeiten innerhalb des Vollkonsolidierungskreis eingegangen werden, kann diese Bilanzposition weiter in „Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis“ und „Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sonstigen“ untergliedert werden.

4.7 Erhaltene Anzahlungen

Unter dieser Bilanzposition werden noch nicht verwendete Zuweisungen, Zuschüsse sowie Beiträge ausgewiesen. Ebenfalls werden hier grundsätzlich auch erhaltene Anzahlungen (z.B. im Zusammenhang mit Grundstücksverkäufen) verbucht.

5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten (RAP)

Der Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der kommunalen/betrieblichen Bilanz ist Ausdruck einer Leistungsverpflichtung der Kommune/Betriebe, die der ergebniswirksamen Vereinnahmung der erhaltenen zeitraumbezogenen Zahlung entgegensteht. Unter dieser Position sind daher passive Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen, wenn Einnahmen vor dem Abschlussstichtag geleistet werden, diese aber Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (transitorische Posten).

Als wesentliches Kriterium für die Entscheidung, ob Einnahmen als Erträge dem abgelaufenen Haushaltsjahr oder einem Folgejahr zuzuordnen sind, ist auf den wirtschaftlichen Grund abzustellen. Hierbei ist zu prüfen, inwiefern Einnahmen durch bestimmte, im abgelaufenen Jahr empfangene Gegenleistungen oder erst durch künftig zu erwartende Gegenleistungen wirtschaftlich verursacht sind. Dies kann z.B. bei Vorauszahlungen von Miete und Pacht, oder durch andere einmalige und im Voraus gezahlte Entgelte von Dritten gegeben sein. In dem bei der Bildung der Rechnungsabgrenzungsposten festgelegten Zeitraum, ist in jedem

Geschäftsjahr eine periodenbezogene ergebniswirksame Auflösung vorzunehmen. Sie erfolgt i.d.R. in gleichmäßigen (planmäßigen) Raten.

Soweit Passive Rechnungsabgrenzungsposten aus Geschäftsfällen innerhalb des Vollkonsolidierungskreis resultieren, kann diese Bilanzposition weiter in „Passive Rechnungsabgrenzungsposten vom Vollkonsolidierungskreis“ und „Passive Rechnungsabgrenzungsposten von Sonstigen“ untergliedert werden.

C Erläuterungen zu Positionen der Gesamtergebnisrechnung (Summenergebnisrechnung)

I Ordentliche Gesamterträge

Zu Konsolidierungszwecken können die nachfolgenden Ertragspositionen 1 bis 7 jeweils in „Erträge vom Vollkonsolidierungskreis“ und „Erträge von Sonstigen“ untergliedert werden.

1 Steuern und ähnliche Abgaben

Unter dieser Position sind erhaltene Steuern und ähnliche Abgaben zu erfassen. Die Kommune oder ein Betrieb ist z.B. nach § 1 Abs.1 KAG NRW berechtigt, Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) zu erheben, soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze etwas anderes bestimmen. Es sind die von der Kommune aufgrund ihrer Steuerhoheit erhobenen Gemeindesteuern (z.B. Gewerbe-, Grundsteuer) und die Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern zu erfassen. Steuerähnliche Abgaben sind z.B. die Fremdenverkehrsabgabe oder Abgaben von Spielbanken.

2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Unter dieser Position sind erhaltene Zuwendungen und Umlagen zu erfassen. Zu den Zuwendungen zählen Zuweisungen und Zuschüsse als Übertragungen, die nicht ausdrücklich für die Durchführung von Investitionen geleistet werden, z.B. Schlüsselzuweisungen und Bedarfszuweisungen vom Land, sonstige allgemeine Zuweisungen und Zuwendungen für laufende Zwecke. Auch Erträge aus der Auflösung von in der Bilanz angesetzten Sonderposten aus investiven Zuwendungen fallen hierunter.

Allgemeine Umlagen, die vom Land oder von anderen Gemeinden/Gemeindeverbände (GV) ohne Zweckbindung an einen bestimmten Aufgabenbereich zur Deckung des Finanzbedarfs aufgrund eines bestimmten Schlüssels geleistet werden, z.B. die Kreisumlage, gehören ebenfalls zu dieser Position. Ebenso sind empfangene Spenden hier auszuweisen.

3 Sonstige Transfererträge

Unter die Position „Sonstige Transfererträge“ fallen die Übertragungen von Finanzmitteln, denen keine konkreten Gegenleistungen der Kommune oder eines Betriebes gegenübersteht und die nicht gesondert als Steuern und ähnliche Abgaben, erhaltene Zuwendungen und allgemeine Umlagen zu erfassen sind. Zu den Erträgen sind der Ersatz von sozialen Leistungen, z.B. Erstattungen von zu Unrecht gezahlten Sozialhilfeleistungen, aber auch Schuldendiensthilfen, die zur Erleichterung des Schuldendienstes für aufgenommene Kredite, insbesondere zur Reduzierung der Zinsbelastungen, gewährt werden, zu zählen. Aber auch Schenkungen Dritter, die einen Ertrag für die Kommune oder ihre Betriebe darstellen und andere vergleichbare Leistungen, sind hier zu erfassen.

4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Unter der Position „Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte“ sind Gebühren und zweckgebundene Abgaben für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie für die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen zu erfassen. Beispiele sind z.B. Passgebühren, Parkgebühren, Friedhofsgebühren, Gebühren des Rettungsdienstes und der Feuerwehr, Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen der Abwasserbeseitigung oder der Straßenreinigung. Auch zweckgebundene Abgaben, z.B. Kurtaxe, Kurbeiträge, sind hier zu erfassen, wenn diese nicht für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen erhoben werden. Also Entgelte, die auf den Grundsätzen des KAG NRW erhoben werden.

Auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge, die für investive Maßnahmen erhoben wurden, sowie von Sonderposten für den Gebührenaussgleich, also von Erträgen, die den Gebührenzahlern wieder zu Gute kommen müssen, sind hier zu erfassen.

5 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Unter der Position „Privatrechtliche Leistungsentgelte“ sind die Entgelte zu erfassen, bei denen der Leistungserbringung ein privates Rechtsverhältnis zu Grunde liegt, z.B. bei Verkauf von Waren, Drucksachen und sonstigen Erzeugnissen, Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Betriebsanlagen, Eintrittsgeldern, Umsatzerlöse aus Lieferungen und Leistungen, sind die erzielten Entgelte hier als Erträge zu erfassen. Aber auch Erträge aus Erbbaurechtsverhältnissen sowie andere vergleichbare Leistungen gehören zu dieser Position.

6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Unter der Position „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“ sind Erträge zu erfassen, die von der Kommune oder einem Betrieb aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen für eine andere Stelle, die diese vollständig oder anteilig erstattet, erwirtschaftet werden. Der Erstattung liegt i.d.R. ein auftragsähnliches Verhältnis zu Grunde. Unerheblich ist, auf welcher Rechtsgrundlage die Erstattungspflicht beruht und ob die Erstattung die Kosten der Kommune/des Betriebs als Empfänger voll oder nur teilweise deckt.

Wenn die Aufwendungen der Kommune oder des Betriebes, die im Auftrag eines Dritten geleistet wurden, nicht exakt berechnet, sondern nur pauschal ermittelt und in Rechnung gestellt werden, handelt es sich um die Erhebung einer Kostenumlage. Dies ist jedoch keine Umlage, wie sie von den Umlageverbänden zur allgemeinen Finanzierung ihres Haushalts erhoben werden.

7 Sonstige ordentliche Erträge

Unter dieser Sammelposition sind alle Erträge, die nicht den anderen Ertragspositionen zuzuordnen sind, z.B. ordnungsrechtliche Erträge (Bußgelder u.a.), Säumniszuschläge und dgl., Erträge aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften und Gewährverträgen, Konzessionsabgaben nach der Konzessionsabgabenverordnung, zu erfassen. Ebenso gehören Erträge aus Zahlungseingängen von in Vorjahren ausgebuchten Forderungen, aber auch Erträge aus der Veräußerung von nicht mehr benötigten Vermögensgegenständen (bei Erlösen über dem jeweiligen bilanziellen Buchwert) sowie Zuschreibungen bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens dazu. Außerdem ist unter dieser Position die ertragswirksame Änderung von Bestandskonten, z.B. die Auflösung einer gebildeten Rückstellung, weil der Grund dafür entfallen ist, zu erfassen. Auch fallen ggf. periodenfremde Erträge, Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten sowie nicht zahlungswirksame Erträge hierunter. Erstattungen im Rahmen von Personalgestellungen sind unter dieser Position anzusetzen und ggf. im Rahmen der Konsolidierung zu eliminieren.

8 Aktivierte Eigenleistungen

Unter der Position „Aktivierte Eigenleistungen“ ist der Ertragswert zu erfassen, wenn von der Kommune oder einem Betrieb aktivierungsfähige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens selbst erstellt werden. Diese Position ist die Gegenposition zu den Aufwendungen der Kommune oder des Betriebes zur Herstellung von Anlagevermögen, sofern diese Aufwendungen auch Herstellungskosten nach § 33 Abs. 3 GemHVO NRW darstellen, z. B. Materialaufwand und Personalaufwand für selbst erstellte Gebäude, Spielgeräte, usw. Dagegen sind Fremdmaterial und Fremdleistungen als Aufwendungen zu erfassen. Weil die Nettomethode nicht zur Anwendung kommen darf, müssen die aktivierten Eigenleistungen in ihrer Höhe mit den damit in Zusammenhang stehenden aktivierbaren Herstellungsaufwendungen übereinstimmen.

9 Bestandsveränderungen

Erhöht sich der Bestand an fertigen oder unfertigen Erzeugnissen oder unfertigen Leistungen im Vergleich zum Vorjahr, so stellt dies einen Ertrag dar, der unter dieser Position zu erfassen ist. Grundlage der Ermittlung der Bestandsveränderungen ist die Inventur zum Bilanzstichtag, bei der Mengen- und Wertveränderungen zu ermitteln sind. Weil sich die Bestandsveränderungen aus Mengen- und/oder Bewertungsänderungen ergeben können, ist bei dieser Position ggf. auch ein negativer Ertrag, der durch eine Verminderung des Bestandes entstehen kann, auszuweisen.

II Ordentliche Gesamtaufwendungen

Zu Konsolidierungszwecken können die nachfolgenden Aufwandsspositionen 3, 5 und 6 jeweils in „Aufwendungen vom Vollkonsolidierungskreis“ und „Aufwendungen von Sonstigen“ untergliedert werden.

1 Personalaufwendungen

Zu dieser Position gehören alle anfallenden Aufwendungen für die Beamten und tariflich Beschäftigten sowie für weitere Personen, die aufgrund von Arbeitsverträgen beschäftigt werden. Aufwandswirksam sind die Bruttobeträge einschließlich der Nebenbezüge und Lohnnebenkosten, z.B. Überstundenentlohnung, Weihnachtsgeld, Sozialversicherungsbeiträge u.a. Auch Beihilfen sowie Unterstützungsleistungen sind unter dieser Position zu erfassen. Die jährlichen Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für die aktiv Beschäftigten sowie Rückstellungen für Urlaubsansprüche und Arbeitszeitguthaben zählen ebenfalls zu dieser Position. Als Beiträge zu Versorgungskassen fallen z.B. die Arbeitgeberanteile zur Zusatzversorgungskasse hierunter. Zahlungen der Kommune/Betriebe für nicht beschäftigte Schwerbehinderte „(Schwerbeschädigtenabgabe)“ sind nicht hier, sondern unter den sonstigen ordentlichen Aufwendungen zu erfassen.

2 Versorgungsaufwendungen

Zu dieser Position gehören alle anfallenden Versorgungsleistungen für die nicht mehr tätigen Beschäftigten und deren Angehörige. Ggf. können auch zusätzlich Zuführungen zu Pensionsrückstellungen (vgl. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW) anfallen, soweit sich die Ansprüche für den Kreis der Versorgungsempfänger verändert haben, z.B. durch Veränderungen der Sterbetafeln, die zur Berechnung der Rückstellungen herangezogen werden. Außerdem sind unter dieser Position noch weitere Aufwendungen zu erfassen, z.B. Beiträge zur Sozialversicherung, aber auch Beihilfen an die Versorgungsempfänger, soweit dafür nicht die entsprechenden Rückstellungen ausreichen. Die jährlichen Umlagezahlungen an Versorgungskassen für Beamte können ganz oder teilweise Aufwendungen sein. Dies ist abhängig davon, in welchem Umfang die Pensionsrückstellungen die Versorgungsverpflichtungen der Kommune/Betriebe zum Abschlussstichtag abdecken. Der Wertansatz der Pensionsrückstellungen ist an einem Abschlussstichtag nur dann herab zu setzen, wenn der Ansatz höher ist, als es dem Barwert der insgesamt noch zu leistenden Versorgungszahlungen entspricht.

3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Unter dieser Position sind alle Aufwendungen, die mit dem kommunalen und betrieblichen Verwaltungs- und Geschäftshandeln (Betriebszweck) bzw. Umsatz- oder Verwaltungserlösen wirtschaftlich zusammenhängen, zu erfassen. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen deshalb u.a. Aufwendungen für Fertigung, Vertrieb, Waren. Auch gehören abweichend von der entsprechenden HGB-Position die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Anlagevermögens (Energie, Wasser, Abwasser), sowie Aufwendungen für die Unterhaltung (inkl. Reparatur, Fremdinstandhaltung) zu dieser Position. Ebenso sind hier Kostenerstattungen und Kostenumlagen, die von der Kommune oder einem Betrieb wegen der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen durch eine andere Stelle zu zahlen sind und dafür ein auftragsähnliches Verhältnis vorliegt, zu erfassen. Außerdem sind hier die sonstigen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen, z.B. Lernmittel, zu erfassen.

4 Bilanzielle Abschreibungen

Unter dieser Position sind die durch die Abnutzung von beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens entstehenden planmäßigen Abschreibungen zu erfassen. Hier sind aber auch die Sofortabschreibungen geringwertiger Vermögensgegenstände (geringwertiger Wirtschaftsgüter) sowie die außerplanmäßigen Abschreibungen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens zu erfassen. Dazu gehören auch die erforderlichen Abschreibungen auf Finanzanlagen, die der Aufgabenerfüllung zugerechnet werden bzw. dem Geschäftsbetrieb dienen sowie Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände. Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens sind ebenfalls unter dieser Position zu erfassen. Dagegen sind Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Umlaufvermögens, aus dem Abgang von immateriellen Vermögensgegenständen und Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens sowie aus dem Abgang von Finanzanlagen als Wertminderungen nicht hier, sondern unter der Position „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ zu erfassen. Den Abschreibungen aus der Nutzung der Vermögensgegenstände stehen ggf. auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten gegenüber, die wegen der erhaltenen investiven Zuwendungen zur Anschaffung von Vermögensgegenständen gebildet worden sind.

Mit dem Jahressteuergesetz 2008 wurden ab dem 01.01.2008 die Regeln für die Abschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) verändert. Neu eingeführt wurde die so genannte Poolabschreibung für GWG mit Anschaffungskosten zwischen 151 Euro und 1.000 Euro (netto). Solche Poolabschreibungen können aufgrund des Wesentlichkeitsgrundsatzes und im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Rechnungslegung beibehalten werden.

Gesondert zu betrachten sind die Abschreibungen auf die Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs, auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus Einzelabschlüssen und auf die selbst geschaffenen immateriellen

Vermögensgegenstände. Aufgrund des Ansatzverbotes nach NKF müssen die Abschreibungen auf die vorgenannten Positionen in der KB II neutralisiert werden.

Die bilanziellen Abschreibungen können daher zu Konsolidierungszwecken zusätzlich in folgende Unterpositionen untergliedert werden:

- Abschreibungen von Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs
- Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus den Einzelabschlüssen
- Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus der Vollkonsolidierung
- Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus der Equity-Konsolidierung
- Abschreibungen auf selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände
- Abschreibungen auf verbundene Unternehmen im Vollkonsolidierungskreis
- Abschreibungen auf Sondervermögen im Vollkonsolidierungskreis
- Abschreibungen auf assoziierte Unternehmen
- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens
- Sonstige Abschreibungen

5 Transferaufwendungen

Unter dieser Position sind alle Leistungen der Kommune oder der Betriebe an Dritte zu erfassen, die gewährt werden, ohne dass die Kommune oder der Betrieb dadurch einen Anspruch auf eine konkrete Gegenleistung erwirbt. Als Transferaufwendungen werden daher z.B. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Schuldendiensthilfen u.Ä. erfasst. Dazu gehören auch Fälle, wenn sich die Kommune oder ein Betrieb lediglich an einer Finanzierung beteiligt, z.B. bei der Umlage nach dem Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen oder an Leistungen nach sonstigen landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften. Darunter fallen auch kommunale Hilfen an private Haushalte (Sozialtransferaufwendungen). Typisch dafür sind Leistungen der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, Leistungen an Arbeitssuchende, Leistungen an Kriegsoffer und ähnliche Anspruchsberechtigte, Leistungen an Asylbewerber sowie sonstige soziale Leistungen. Aber auch Hilfen der Kommune oder eines Betriebes an Unternehmen (Subventionen) fallen hierunter. Steuern sind dagegen unter den sonstigen ordentlichen Aufwendungen zu erfassen.

6 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Unter der Position „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ sind alle Aufwendungen, die nicht den anderen Aufwandspositionen, den Zinsen und ähnlichen Finanzaufwendungen oder den außerordentlichen Aufwendungen zuzuordnen sind, zu erfassen. Hier sind die sonstigen Personal- und Versorgungsaufwendungen, z.B. für Aus- und Fortbildung, Reisekosten, Ersatz für Sachschäden, Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz u.a. zu erfassen. Aber auch Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, z.B. Aufwendungen für Mieten, Pachten, Leasing, Geschäftsaufwendungen und Aufwendungen für Beiträge gehören dazu. Ebenso sind Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Umlaufvermögens, aus dem Abgang von immateriellen Vermögensgegenständen und Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens sowie aus dem Abgang von Finanzanlagen als Wertminderungen unter dieser Position zu erfassen. Darüber hinaus gehören Aufwendungen aus Verlustübernahmen und Versicherungsbeiträge in diese Position.

Zu den sonstigen ordentlichen Aufwendungen gehören auch die Aufwendungen für besondere Finanzauszahlungen und betriebliche Steueraufwendungen (Steuern vom Einkommen und vom Ertrag, latente Steuern etc.). Hierunter sind auch die Aufwendungen für die ehrenamtliche Tätigkeit (Ratsmitglieder u.a.) zu erfassen. Ebenso gehören Aufwendungen für die Bildung von Rückstellungen dazu, soweit sie nicht unter anderen Aufwandspositionen auszuweisen sind. Aufwendungen für die Unterhaltung (Instandhaltung) und die Bewirtschaftung (Energie, Wasser, Abwasser) von Gegenständen des Anlagevermögens werden unter der Position „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ ausgewiesen.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen können zu Konsolidierungszwecken in folgende Unterpositionen untergliedert werden:

- Steuern vom Einkommen und Ertrag
- Sonstige Steuern
- Latente Steuern
- Aufwendungen aus Verlustübernahmen
- Übrige sonstige ordentliche Aufwendungen

III Ordentliches Gesamtergebnis

Saldo aus der Summe der ordentlichen Gesamterträge und der ordentlichen Gesamtaufwendungen.

IV Gesamtfinanzergebnis

Die Position umfasst den Saldo aus der Summe der Finanzerträge und der Summe der Finanzaufwendungen.

a) Finanzerträge

Unter den Finanzerträgen sind insbesondere Zinsen aus Ausleihungen, Dividenden oder andere Gewinnanteile zu erfassen. Ebenso sind hier Erträge aus Beteiligungen oder Wertpapieren, Zinsen aus Geldanlagen und Kontoguthaben (z.B. Tagesgeld- und Festgeldzinsen) sowie andere zinsähnliche Erträge anzusetzen. Nicht dazu gehören Zinszuschüsse sowie Verzugszinsen, Stundungs- oder Aussetzungszinsen, die durch ein Hinausschieben der Zahlungsfälligkeit entstehen. Diese sind unter den sonstigen ordentlichen Erträgen zu erfassen. Auch Erträge aus der Veräußerung von Finanzanlagen sind nicht hier, sondern unter den „sonstigen ordentlichen Erträgen“ auszuweisen.

Zu Konsolidierungszwecken können die nachfolgenden Finanzertragsarten jeweils in „Erträge vom Vollkonsolidierungskreis“ und „Erträge von Sonstigen“ untergliedert werden.

b) Finanzaufwendungen

Anders als im Handelsrecht werden unter dieser Position keine Abschreibungen auf Finanzanlagen erfasst, weil diese Vermögensgegenstände der kommunalen Aufgabenerfüllung zugerechnet werden bzw. dem Geschäftsbetrieb der Kommune oder einem Betrieb dienen. Diese sind somit unter den bilanziellen Abschreibungen zu erfassen.

Zu Konsolidierungszwecken können die nachfolgenden Finanzaufwandsarten jeweils in „Aufwendungen an Vollkonsolidierungskreis“ und „Aufwendungen an Sonstige“ untergliedert werden.

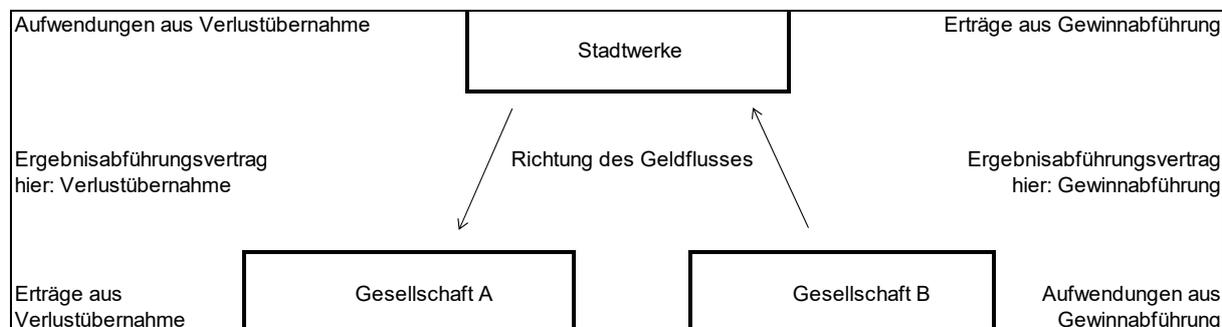
1 Erträge aus Gewinnabführungsverträgen/Verlustübernahmen

In der Praxis bestehen häufig Ergebnisabführungsverträge zwischen Unternehmen aus der kommunalen Beteiligungsstruktur. Unter dieser Position werden die aus den Gewinnabführungen oder Verlustübernahmen erhaltenen Erträge erfasst. Hierzu gehören auch Erträge aufgrund einer Gewinngemeinschaft oder eines Teilgewinnabführungsvertrages.

Wie im folgenden Schaubild aufgeführt, gibt es zwei Fälle in denen solche Erträge entstehen

können:

- Ein Mutterunternehmen erhält von seiner Tochter den Gewinn aus dem Geschäftsjahr (Ertrag aus einem Gewinnabführungsvertrag).
- Ein Tochterunternehmen erhält einen Verlustausgleich vom Mutterunternehmen (Ertrag aus Verlustübernahme).



2 Beteiligungserträge

Unter dieser Position sind die laufenden Erträge aus Beteiligungen auszuweisen, sofern kein Gewinn-/Ergebnisabführungsvertrag besteht. Wegen des Bruttoprinzips sind Erträge und Aufwendungen getrennt zu buchen.

3 Zinserträge und sonstige Finanzerträge

a) Zinserträge

Unter dieser Position sind Zinsen für Einlagen bei Kreditinstituten und für Forderungen an Dritte (Bankguthaben, Darlehen und Hypotheken) sowie Zinsen und Dividenden aus Wertpapieren des Umlaufvermögens zu erfassen. Hierunter fallen auch Zinserträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens.

b) Sonstige Finanzerträge

Zu dieser Position gehören u.a. Dividendenerträge und ähnliche Ausschüttungen aus Wertpapieren des Anlagevermögens. Erträge aus assoziierten Unternehmen.

c) Erträge aus assoziierten Beteiligungen

Die Erträge aus assoziierten Unternehmen sind unter dieser Position gesondert zu erfassen. Wegen des Bruttoprinzips sind Erträge und Aufwendungen getrennt zu buchen.

4 Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen

Unter dieser Position sind alle Aufwendungen aus Ergebnisabführungsverträgen zwischen Unternehmen aus der kommunalen Beteiligungsstruktur auszuweisen. Wie im

Schaubild bei der Position „Erträge aus Gewinnabführungsverträgen/Verlustübernahmen“ aufgeführt, sind hier die Aufwendungen zu erfassen, wenn ein kommunaler Betrieb einen Gewinn erwirtschaftet und diesen an die Kommune abführen muss (Aufwand aus einem Gewinnabführungsvertrag). Übernimmt dagegen die Kommune den Verlust eines kommunalen Betriebes ist dieser „Aufwand aus Verlustübernahmen“ nicht hier, sondern NKF-konform unter der Position „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ zu erfassen.

5 Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen

a) Zinsaufwendungen

Unter dieser Position sind Zinsaufwendungen aus der Inanspruchnahme von Fremdkapital, auch Zinsen im Rahmen eines Kontokorrentkredites, auszuweisen.

b) Sonstige Finanzaufwendungen

Zu der Position „Sonstige Finanzaufwendungen“ gehören Kreditbeschaffungskosten aus der Inanspruchnahme von Fremdkapital, aber auch sonstige Finanzaufwendungen im Rahmen eines Kontokorrentkredites (z.B. Agio, Disagio bzw. Damnum, Kreditprovisionen). Hierzu gehören nicht die allgemeinen Aufwendungen für den Geldverkehr, z.B. Kontoführungsgebühren, die unter den sonstigen ordentlichen Aufwendungen zu erfassen sind.

c) Aufwendungen aus assoziierten Beteiligungen

Vergleiche für diese Position die Erläuterungen zur Position „Erträge aus assoziierten Unternehmen“. Es handelt sich bei dieser Position um die zugehörige Aufwandsposition.

V Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Saldo aus der Summe des Gesamtergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit und des Gesamtfinanzergebnisses.

VI Außerordentliches Gesamtergebnis

Im Rahmen der Abgrenzung, ob Geschäftsfälle der Kommune oder eines Betriebes zu außerordentlichen Erträgen oder Aufwendungen führen, muss geprüft werden, ob diese Vorgänge in hohem Maße ungewöhnlich sind, d.h. deren Auftreten nicht erwartet werden kann, selten oder unregelmäßig vorkommen, d.h. nicht ständig anfallen bzw. nicht wiederkehrender Natur und somit nicht planbar sind sowie materiell bedeutsam sind, d.h. von den finanziellen Auswirkungen her wesentlich in Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten der Kommune oder des Betriebes sind. Dabei bestehen keine Unterschiede zwischen dem NKF-Vorgaben und denen des HGB. Die genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen, um Erträge und Aufwendungen aus Geschäftsfällen der Kommune oder eines Betriebes als außerordentlich zu klassifizieren.

1 Außerordentliche Erträge

Unter dieser Position sind Erträge auszuweisen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen. Der Tatbestand ist entsprechend eng auszulegen. Als außerordentliche Erträge sind z.B. Versicherungsleistungen oder besondere Zuweisungen nach Naturkatastrophen anzusehen. Aber auch Spenden, sofern sie von wesentlicher Bedeutung für die individuellen Gegebenheiten der Kommune/Betriebe sind und ohne Auflage gewährt werden, zählen dazu.

Unter diese Position fallen nicht die Veräußerungen von Vermögensgegenständen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Kommune/Betriebe regelmäßig erfolgen. Stellt die Veräußerung jedoch einen ungewöhnlichen Vorgang oder eine Aufgabe einer wesentlichen Betriebsgrundlage dar, z.B. die Veräußerung eines kommunalen/betrieblichen Unternehmens oder einer langjährigen wesentlichen Beteiligung, soll diese, weil sie aus der Natur der Sache heraus als selten und nicht gewöhnlich zu bewerten ist, hier erfasst werden.

2 Außerordentliche Aufwendungen

Unter dieser Position sind Aufwendungen auszuweisen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Kommune oder des Betriebes anfallen. Der Tatbestand ist eng auszulegen. Als außerordentliche Aufwendungen sind z.B. die notwendigen Leistungen der Kommune/Betriebe zur Beseitigung von Naturkatastrophen anzusehen. Auch Abschreibungen, die entstehen, weil ein Geschäftsfall der Kommune/Betriebe als außerordentlich zu klassifizieren ist, sind im Ergebnisplan als außerordentliche Aufwendungen zu behandeln und entsprechend zuzuordnen.

VII Gesamtjahresergebnis

Summe des Gesamtergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit und des außerordentlichen Gesamtergebnisses.

VIII Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Gesamtergebnis

Sind Anteile vollkonsolidierter Betriebe im Besitz von Gesellschaftern außerhalb des Vollkonsolidierungskreises, ist das diesen Gesellschaftern zuzurechnende Ergebnis hier auszuweisen. Aufgrund des Saldierungsverbotes ist ggf. weiter zu untergliedern in:

- Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn
- Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Verlust

Anlage 4 - Kapitalflussrechnung

Ermittlung des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit bei Anwendung der indirekten Methode			
---	--	--	--

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Geschäftsjahr EUR	Ergebnis Vorjahr EUR
1	Ordentliches Ergebnis		
2	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen und Wertpapiere des Umlaufvermögens		
3	+/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen		
4	+/- sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge		
5	+/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens		
6	+/- Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus LuL sowie anderer Aktiva, die nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		
7	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus LuL sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- und Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		
8	+/- Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten		
9	= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe 1 – 8)		

Die Zeile 7 beinhaltet u.a. auch die Veränderung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich.

Anlage 4 - Kapitalflussrechnung

Ermittlung des Cashflows aus der Investitionstätigkeit			
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Geschäftsjahr EUR	Ergebnis Vorjahr EUR
10	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens		
11	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen		
12	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens		
13	- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen		
14	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens		
15	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen		
16	+ Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftsanteilen		
17	- Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftsanteilen		
18	+ Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition		
19	- Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzmitteldisposition		
20	+ Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstigen Sonderposten		
21	= Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe 1 - 20)		

Ermittlung des Cashflows aus Finanzierungstätigkeit			
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Geschäftsjahr EUR	Ergebnis Vorjahr EUR
22	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhungen, Verkauf eigener Anteile etc.)		
23	- Auszahlungen an Mindergesellschafter (Dividenden, Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, anderer Ausschüttungen)		
24	+ Einzahlungen aus der Begebung von Anteilen und der Aufnahme von Krediten		
25	- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und Krediten		
26	= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 22 – 25)		

Anlage 4 - Kapitalflussrechnung

Veränderungen des Finanzmittelfonds			
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Ge- schäftsjahr EUR	Ergebnis Vorjahr EUR
27	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 9, 21 und 26)		
28	+/- Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds		
29	+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode		
30	= Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 27 - 29)		

Anlage 5 - Örtliche Abschreibungstabelle

Nr. der NKF-Rahmentabelle	Bezeichnung Vermögensgegenstand	ND lt. Rahmentabelle	Sankt Augustin
1.	Gebäude und bauliche Anlagen		
1.01	Bauwerke im Bereich Zentrale Abwasserbeseitigungsanlage (ZABA)	30 - 40	40
1.02	Abwasserkanäle	50 - 80	70
	Sonderbauwerke	50 - 80	60
1.03	Auslaufbauwerke einschl. Rechen und Schützen (Bauwerke)	30 - 50	50
1.04	Baracken, Behelfsbauten	20 - 40	30
1.05	Sonderbauwerke	30 - 50	50
	Fahrradunterstellplatz		40
1.06	Feuerwehrgerätehäuser (massiv)	40 - 80	80
1.07	Feuerwehrgerätehäuser (sonstige Bauweise)	20 - 40	40
1.08	Freibäder (bauliche Anlagen)	30 - 50	50
	Funktionsbauten Holz (z.B. Asylunterkunft)		40
1.09	Garagen (massiv)	40 - 60	50
1.10	Garagen (sonstige Bauweise)	20 - 40	40
1.11	Bürgerhäuser, Saalbauten, Jugendzentren	40 - 80	80
	Vereinsheime	40 - 80	60
1.12	Geschäftshäuser (auch gemischt genutzt mit Wohnungen)	50 - 80	80
1.13	Turnhallen (massiv)	40 - 60	60
	Fahrzeughallen (Feuerwehrgerätehäuser/Bauhof)	40 - 60	60
1.14	Lager-/Fahrzeughallen (sonstige Bauweise)	20 - 40	40
1.15	Hallenbäder	40 - 70	50
1.16	Heime, Personal- und Schwestern-, Alten-, Kinder-	40 - 80	(-)
1.17	Hochwasserschutzanlagen (dauerhafte), z.B. Deiche	70 - 100	80
1.18	Gärtnerei (Bauhof)	40 - 60	60
1.19	Kapellen Friedhof Menden	60 - 80	80
1.20	Kindergärten, Kindertagesstätten	40 - 80	70
1.21	Krankenhäuser	40 - 60	(-)
1.22	Krematorien	50 - 60	(-)
1.23	Lager (massiv)	40 - 60	60
1.24	Lager (sonstige Bauweise)	20 - 40	40
1.25	Leichenhallen, Trauerhallen	60 - 80	80
1.26	Parkhäuser, Tiefgaragen	30 - 50	50
1.27	Pumpenhäuser	20 - 50	40
1.28	Rettungswachen (massiv)	40 - 80	(-)
1.29	Rettungswachen (sonstige Bauweise)	20 - 40	(-)
1.30	Schleusen, Wehre (Stahl oder Beton)	40 - 50	(-)
1.31	Schleusen, Wehre (sonstige Bauweise)	20 - 30	(-)
1.32	Schulgebäude (massiv)	40 - 80	80
1.33	Schulgebäude (sonstige Bauweise)	20 - 40	40
1.34	Silobauten (Beton)	28 - 33	33
1.35	Silobauten (Holz)	17 - 25	25
1.36	Sportheime (massiv)	40 - 60	60
1.37	Straßenabläufe einschl. Anschlusskanäle	50 - 80	70
1.38	Transformatoren- und Schalthäuser, Trafostationshäuser	20 - 50	40
1.39	Tunnel	70 - 80	60
1.40	Verwaltungsgebäude (massiv)	40 - 80	70
1.41	Verwaltungsgebäude (sonstige Bauweise)	20 - 40	40
1.42	Wassertürme	40 - 50	(-)
1.43	Wohncontainer (Bauhof)	10 - 20	20
	WC-Container (Kindergarten Freie Buschstraße)	10 - 20	15
1.44	Wohnhäuser (auch Mehrfamilienhäuser)	50 - 80	80
2.	Straßen, Wege, Plätze (Grundstückseinrichtungen)		
2.01	Betonmauer, Ziegelmauer	20 - 40	40
2.02	Brücken (Holzkonstruktion)	20 - 40	40
2.03	Brücken (Mauerwerk, Beton- oder Stahlkonstruktion, Verbundsystem)	50 - 100	80
	Stahlkonstruktion	50 - 100	60
	Mauerwerk	50 - 100	80
2.04	Gewässerausbau naturnah, offene Gräben	20 - 50	40
	Laichgewässer für Amphibien	20 - 50	30
2.05	Kompostdeponie, -plätze	10 - 25	(-)
2.06	Löschwasserteiche	20 - 40	(-)
2.07	Fahrradleitsystem	10 - 30	15
	Beschilderung	10 - 30	Festwert
	Lichtzeichenanlagen	10 - 30	40
	Straßenbeleuchtung an nichtstädtischen Straßen	10 - 30	40
2.08	Spielplätze, Bolzplätze	10 - 15	Festwert
2.09	Sportanlage (Grünflächen)	20 - 25	Festwert
	Sportanlage	20 - 25	25
	Laufbahn	20 - 25	12
	Spielfeld	20 - 25	12
	Drahtzäune	17 - 17	(-)
2.10	Straßen, Wege, Plätze, Parkflächen	30 - 60	40
2.11	Wege, Plätze, Parkflächen (in einfacher Bauart)	10 - 30	30
	Wildobstwiese		30
3.	Technische Anlagen (Betriebsanlagen)		
3.01	Maschinen- und EMSR-Technik (Umlaufvermögen)	10 - 33	25
3.01	EMSR-Technik	10 - 33	12
3.01	Maschinentechnik	10 - 33	18
3.01	Maschinentechnik (Maschinen im Dauerbetrieb)	10 - 33	12
3.02	Alarmgeber (Sirenen), Alarmanlagen	05 - 15	15
3.03	Hebebühnen, Arbeitsbühnen	10 - 25	20
3.04	Bahnkörper, Gleisanlagen, Gleiseinrichtungen, Weichen	15 - 33	(-)
3.05	Schulcontainer	10 - 20	15
3.06	Beleuchtungsanlagen	20 - 30	20
3.07	Beschallungsanlagen	05 - 15	10

Anlage 5 - Örtliche Abschreibungstabelle

Nr. der NKF-Rahmen-tabelle	Bezeichnung Vermögensgegenstand	ND lt. Rahmen-tabelle	Sankt Augustin
3.08	Blockheizkraftwerke (Kraft-Wärmekopplungsanlagen)	10 - 20	20
3.09	Dampfkessel, Dampfmaschinen, Dampfturbinen, Dampfversorgungsleitungen	10 - 20	(-)
3.10	Druckluftanlagen, Kompressoren	05 - 15	15
3.11	Druckrohrleitungen	20 - 40	30
	Elektroakustische Anlage		20
3.12	Gasleitungen	40 - 45	40
3.13	Heiß- und Kaltluftanlagen, Abzugsvorrichtungen, Ventilatoren, Klimaanlage	10 - 15	15
3.14	Heizkanäle	40 - 50	40
3.15	Kabelnetze (auch Rohre, Schächte)	20 - 25	25
3.16	Leitstellentechnik	05 - 15	(-)
3.17	Mess- und Prüfgeräte	08 - 12	10
3.18	Notstromaggregate, Stromgeneratoren, -umformer, Gleichrichter	15 - 20	15
3.19	Ozonmessstation, Umweltmessstation	08 - 12	(-)
3.20	Photovoltaikanlagen	20 - 25	20
3.21	Solaranlagen	10 - 15	15
3.22	Stromverteileranlagen	10 - 15	15
3.23	Telekommunikationseinrichtungen, Betriebsfunkanlagen, Antennenmasten	10 - 15	10
3.24	Verkehrsrechner (Verkehrslitsystem)	10 - 15	(-)
3.25	Videoanlagen, Überwachungsanlagen	05 - 15	10
3.26	Waschanlage, Waschstraße	05 - 15	(-)
3.27	Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserenthärtungsanlagen, Wasserreinigungsanlagen	10 - 15	15
3.28	Windkraftanlagen	15 - 20	(-)
4.	Maschinen und Geräte		
4.00	Maschinen und Geräte	05 - 20	
	Achsspielprüfgerät	05 - 20	10
	Asphaltschneider	05 - 20	10
	Ausbeulgerät	05 - 20	20
	Bitumenkocher	05 - 20	20
	Bohrmaschine/-hammer	05 - 20	8
	Bremsenservie/Wartungsgeräte	05 - 20	10
	Drucklufthammer	05 - 20	15
	Erdbohrer	05 - 20	15
	Fräsen	05 - 20	10
	elek. Heckenschere/Freischneider	05 - 20	5
	Hochdruckgerät	05 - 20	10
	Kapp-/Band-/Kreissäge	05 - 20	8
	Laugsaug-/blasgerät	05 - 20	5
	Leichtmüllverdichter	05 - 20	15
	Luftkompressor	05 - 20	15
	Mäher	05 - 20	15
	Mess-/Testgeräte	05 - 20	15
	Motorsägen / Kettensäge	05 - 20	5
	Pressen	05 - 20	20
	Reifenauswuchtungs-/Montagegeräte	05 - 20	15
	Reinigungsgeräte	05 - 20	15
	Rüttelplatten	05 - 20	10
	Schleifmaschinen	05 - 20	8
	Schweißgeräte	05 - 20	15
	Standbohrmaschinen	05 - 20	20
	Stromerzeuger/Generatoren	05 - 20	8
	Abgasmessgerät mit Drucker zur Brenneinstellung	05 - 20	5
	Bindegerät	05 - 20	13
	Blockleimpresse	05 - 20	13
	Durchflussmessgerät BNU	05 - 20	7
	Elektrische Nutenfräse	05 - 20	8
	Elektrischer Brieföffner	05 - 20	10
	Falzmaschine	05 - 20	13
	Frankiermaschine	05 - 20	6
	Papierbohrmaschine	05 - 20	8
	Perforiermaschine	05 - 20	10
	Stapelschneider	05 - 20	8
		05 - 20	
		05 - 20	
	Spielgeräte Holz (Wippe, Rutsche, Schaukel, Klettergeräte usw.)	08 - 10	8
	Spielgeräte Metall (Wippe, Rutsche, Schaukel, Klettergeräte usw.)	08 - 10	10
5.	Büro- und Geschäftsausstattung		
	Büro- und Geschäftsausstattung	03 - 20	
	Ansätze	03 - 20	20
	Besprechungstische	03 - 20	20
	Besuchersessel	03 - 20	15
	Besucherstuhl	03 - 20	15
	Besucherstühle	03 - 20	20
	Bücherturm	03 - 20	20
	Bürostuhl	03 - 20	10
	Bürostuhl (Leder)	03 - 20	20
	Fahrbares Gerüst	03 - 20	20
	Fahrschrankanlage	03 - 20	20
	Fernsehschrank auf Rollen	03 - 20	15
	Flügel mit Hocker	03 - 20	20
	Garderobenständer	03 - 20	20
	Getränkeautomat	03 - 20	5
	Getränkekühlschrank	03 - 20	10
	Infopräsentationsständer	03 - 20	15
	Kaffeemaschinen	03 - 20	10
	Küchenzeile/Schränke	03 - 20	20
	Ledersessel	03 - 20	20

Anlage 5 - Örtliche Abschreibungstabelle

Nr. der NKF-Rahmen-tabelle	Bezeichnung Vermögensgegenstand	ND lt. Rahmen-tabelle	Sankt Augustin
	Mikrofonanlage	03 - 20	10
	Multitester	03 - 20	10
	Prüfgerät Elektro	03 - 20	10
	Regal mit Abholfächern	03 - 20	15
	Regale	03 - 20	20
	Schränke jeglicher Art	03 - 20	20
	Schreib-/Zeichentische	03 - 20	20
	Schultes Kellnerkasse	03 - 20	5
	Schweißgeräte	03 - 20	15
	Spülmaschine	03 - 20	15
	Stehlampe	03 - 20	15
	Stellwände mit Stoffbespannung	03 - 20	20
	Süßigkeitenautomat	03 - 20	5
	Tassenwärmer	03 - 20	20
	Theken	03 - 20	20
	Tresor/Schließfächer	03 - 20	20
	Standvitrine	03 - 20	20
	Zeichentisch Digital	03 - 20	20
	Kombihammer	05 - 20	8
	Presszange	03 - 20	10
	Ratschenkabelschneider	03 - 20	10
	Brennofen	03 - 20	20
	Entwicklungstest	03 - 20	10
	Fußballkicker	03 - 20	10
	HAWIK III & IV	03 - 20	5
	K-ABC battery for children	03 - 20	5
	Kaufladen	03 - 20	20
	Kindersitzgarnitur	03 - 20	20
	K-TIM	03 - 20	4
	Küchenzeile	03 - 20	15
	Musikanlage	03 - 20	10
	Moderationskoffer	03 - 20	10
	Notebook	03 - 20	5
	PC	03 - 20	5
	PC Therapie/Diagnostik	03 - 20	5
	Pläsmokasten	03 - 20	10
	Projektor	03 - 20	10
	Scenotest	03 - 20	10
	Schleifenverstärker	03 - 20	10
	Schränke	03 - 20	10
	Schreibtische	03 - 20	20
	Spielhaus	03 - 20	15
	Spielküchenzeile	03 - 20	10
	Telefonanlage	03 - 20	10
	Tischkopierer	03 - 20	5
	Tüki neuropsych. Test	03 - 20	5
	Videokamera	03 - 20	5
	Altölbehälter	03 - 20	20
	Alu-Schaltkasten	03 - 20	15
	Anhänger	03 - 20	15
	AU-Tester	03 - 20	10
	Batterielade/Testgerät	03 - 20	20
	Benzinstampfer	03 - 20	10
	Beschriftungsgerät	03 - 20	20
	Bodenrolle	03 - 20	20
	Bremsenprüfstand	03 - 20	10
	Bürostühle	03 - 20	10
	Container	03 - 20	15
	Dieseladapter	03 - 20	10
	Druckfüllbehälter	03 - 20	10
	Dunggabel	03 - 20	20
	Einbauküche	03 - 20	20
	Electronic-Prüflampe	03 - 20	10
	Fahrzeugsystemanalyse	03 - 20	10
	Fernglas	03 - 20	20
	Funkgeräte	03 - 20	15
	Freischneider, Hochentaster, Heckenschneider, Blasgerät, Baumpflegesäge (Motorsäge)	03 - 20	5
	Gabelhubwagen	03 - 20	15
	Gefahrstoffschrank	03 - 20	15
	Gerätetester	03 - 20	10
	Gießkannenbaum	03 - 20	10
	Glas-Reparatursatz	03 - 20	20
	Grablaufschienen	03 - 20	20
	Greifer	03 - 20	12
	Greifzug	03 - 20	20
	Gurte	03 - 20	8
	Headset	03 - 20	15
	Heißpistolensatz	03 - 20	5
	Heizgerät	03 - 20	20
	Hobelbänke	03 - 20	20
	Hochdruckreiniger	03 - 20	10
	Holzkofer	03 - 20	10
	Hub/Schweißtisch	03 - 20	15
	Hydrauliktank	03 - 20	15
	Kabelsuchgerät	03 - 20	15
	Katafalk	03 - 20	15

Anlage 5 - Örtliche Abschreibungstabelle

Nr. der NKF-Rahmen-tabelle	Bezeichnung Vermögensgegenstand	ND lt. Rahmen-tabelle	Sankt Augustin
	Kerzenständer	03 - 20	20
	Klemmbalken	03 - 20	20
	Klimaservicegerät	03 - 20	12
	Kontergewicht	03 - 20	20
	Kreuz	03 - 20	20
	Ladeschaufel	03 - 20	15
	Läufer	03 - 20	5
	Leitern	03 - 20	20
	Loorbeerbäume	03 - 20	20
	Makierungsgerät	03 - 20	8
	Metallsägen	03 - 20	20
	Mörtelrührwerk	03 - 20	20
	Motorsense	03 - 20	5
	Muldenkipper	03 - 20	20
	Nassmakierwagen	03 - 20	15
	Naßschneidetisch	03 - 20	15
	Nietpistole Akku	03 - 20	3
	Nivilliergerät	03 - 20	15
	Pressdomsatz	03 - 20	20
	Pumpe	03 - 20	15
	Quittungsrufempfänger	03 - 20	10
	Rasenmäher / Motorrasenmäher	03 - 20	10
	Sitzrasenmäher	03 - 20	8
	Regale	03 - 20	20
	Richt/Spezialwerkzeuge	03 - 20	20
	Salzstreuer	03 - 20	10
	Sargversenkungsgeräte	03 - 20	15
	Saugspritzpistole	03 - 20	10
	Schadstoffsammler	03 - 20	20
	Schaukasten	03 - 20	5
	Schlepper	03 - 20	12
	Schränke	03 - 20	20
	Schutzwand mit Folienvorhang	03 - 20	15
	Seilwinde (mechanisch) mobil	03 - 20	10
	Stadtreinigungswagen	03 - 20	15
	Stahlflaschenwagen	03 - 20	15
	Standblumenvase	03 - 20	20
	Stapler	03 - 20	10
	Starthilfebooster	03 - 20	10
	Tafeln	03 - 20	15
	Theken	03 - 20	20
	Tische	03 - 20	20
	Tragekassette	03 - 20	15
	Trauerzelt	03 - 20	15
	Trennschleifer	03 - 20	10
	Tri-Blitz Warnleuchten	03 - 20	8
	Unterstellbock	03 - 20	20
	Verbundpflaster	03 - 20	20
	Videokamera	03 - 20	10
	Volt-Ampere-Tester	03 - 20	15
	Wagenheber	03 - 20	10
	Walze	03 - 20	10
	Wasserfass	03 - 20	20
	Wasserfass aus PE (Polyethylen)	03 - 20	10
	Werkbänke	03 - 20	15
	Werkbänke	03 - 20	15
	Werkzeugkisten/Taschen	03 - 20	5
	Werkzeugwagen	03 - 20	20
	Werkzeugwagen	03 - 20	20
	Wildkraut-Hex	03 - 20	10
	Zell/Sarg/Kranzwagen	03 - 20	20
	Airhockey	03 - 20	10
	Basketballanlage	03 - 20	10
	Billardtisch	03 - 20	20
	Boot/Kanu	03 - 20	10
	Buttonmaschine	03 - 20	15
	Diaprojektor	03 - 20	5
	Digitalkamera	03 - 20	5
	Druckerpresse	03 - 20	20
	Fernseher	03 - 20	10
	Flachbildschirm	03 - 20	5
	GoKart	03 - 20	10
	Großleinwand	03 - 20	10
	Kicker	03 - 20	10
	Kinder-Spielküche	03 - 20	20
	Klettergerüst	03 - 20	20
	Küchenzeile	03 - 20	15
	Kühl/Gefrierschrank	03 - 20	8
	Laptop	03 - 20	5
	Motorsense	03 - 20	10
	Musik/Surroundanlage	03 - 20	5
	Musikboxen	03 - 20	10
	Notebook	03 - 20	5
	PC Komplett	03 - 20	5
	Rollenrutsche	03 - 20	15
	Schränke	03 - 20	20

Anlage 5 - Örtliche Abschreibungstabelle

Nr. der NKF-Rahmen-tabelle	Bezeichnung Vermögensgegenstand	ND lt. Rahmen-tabelle	Sankt Augustin
	Schreibtische	03 - 20	20
	Solarpumpe	03 - 20	10
	Spiegel-Box-Wand	03 - 20	20
	Spiel-PC mit Flachbildschirm	03 - 20	5
	Spülmaschine	03 - 20	8
	Tageslichtschreiber	03 - 20	5
	Theke	03 - 20	10
	Tonbrennofen	03 - 20	20
	Trampolin	03 - 20	10
	Videokamera	03 - 20	5
	Videoprojektor	03 - 20	5
	Waschautomat	03 - 20	10
	Zelte	03 - 20	10
	Aktenvernichter	03 - 20	8
	Aktivbox	03 - 20	10
	Aufnahmegerät mit Mikrofone	03 - 20	8
	Beschriftungsgerät	03 - 20	10
	Booklet-Marker	03 - 20	20
	Entwertungsgerät für Pässe	03 - 20	20
	Frankiermaschine	03 - 20	6
	Kameras	03 - 20	7
	Kofferleinwand	03 - 20	10
	Kopierer (zentral)	03 - 20	7
	Laminiergerät	03 - 20	10
	Lichtpausmaschine	03 - 20	15
	Mirkochip-Lesegerät	03 - 20	8
	Mirkofilmsichtgerät, Mikrofilmscanner	03 - 20	20
	Nivellier	03 - 20	20
	Overheadprojektor	03 - 20	8
	Personenaufufanlange	03 - 20	8
	Planax-Thermomatic-Binder	03 - 20	8
	Planimeter	03 - 20	20
	Plotter	03 - 20	3
	Postverteilungswagen	03 - 20	10
	Radargerät	03 - 20	10
	Reader Printer	03 - 20	10
	Reflektorstock	03 - 20	20
	Schneidemaschine	03 - 20	15
	Tachymeter	03 - 20	20
	Videorekorder	03 - 20	10
	Wahlgerät	03 - 20	10
	Wild TC	03 - 20	15
	Waschmaschine	03 - 20	5
	Schrank	03 - 20	20
	Wäschetrockner	03 - 20	10
	Rasenmäher	03 - 20	10
	Hochdruckreiniger	03 - 20	12
	Oberfräse	03 - 20	10
	Freischneider	03 - 20	10
	Hilti Schlagbohrmaschine	03 - 20	10
	Laubsauger	03 - 20	10
	Handkreissäge	03 - 20	10
	Sat-Anlage mobil	03 - 20	15
	Münzzeitähler	03 - 20	5
	Werkbank	03 - 20	20
	Whiteboard fahrbar	03 - 20	20
	Akkordeon	03 - 20	10
	Verstärker	03 - 20	5
	Saxophon	03 - 20	10
	Schlagzeug	03 - 20	10
	Querflöte	03 - 20	10
	Harfe	03 - 20	10
	Klarinette	03 - 20	10
	Oboe	03 - 20	10
	Fagott	03 - 20	10
	Horn	03 - 20	10
	Keyboard	03 - 20	8
	Klavier	03 - 20	20
	Lichtanlage	03 - 20	10
	Mischpult	03 - 20	10
	Kesselpauken	03 - 20	10
	Xylophon	03 - 20	10
	Violine	03 - 20	10
	Kontrabass	03 - 20	10
	Teppich (Tanz, Ballett)	03 - 20	20
	Garderobe	03 - 20	20
	Kaffeeautomat	03 - 20	10
	Kühlschrank	03 - 20	15
	Küche	03 - 20	15
	Spülmaschine	03 - 20	15
	Vorkühlung / Kühlzelle	03 - 20	20
	Kärcher	03 - 20	10
	Leiter	03 - 20	20
	Rednerpult	03 - 20	20
	Musikanlage	03 - 20	10
	Bühnenteile	03 - 20	20

Anlage 5 - Örtliche Abschreibungstabelle

Nr. der NKF-Rahmentabelle	Bezeichnung Vermögensgegenstand	ND lt. Rahmentabelle	Sankt Augustin
	Schaukasten	03 - 20	20
	Stellwände	03 - 20	15
	Lichtanlage	03 - 20	10
	Funkmikrofone	03 - 20	5
	Stufenbarren Olympia	03 - 20	20
	Sprungkasten	03 - 20	15
	Turnpferd	03 - 20	20
	Turnbock	03 - 20	20
	Spannreck-Anlage	03 - 20	20
	Schwebebalken	03 - 20	20
	Matte (Weichboden)	03 - 20	10
	Sportgeräteschrank	03 - 20	20
	Volleyball-Netzpfeosten	03 - 20	15
	Steckrekanlage	03 - 20	20
	Lüneburger Stegel	03 - 20	20
	Umkleidebank	03 - 20	20
	Kletterleiter	03 - 20	20
	Handballtor	03 - 20	15
	Holzspindschrank	03 - 20	20
	Trampolin	03 - 20	15
	mobile Fahreinrichtung für Tribüne	03 - 20	20
	Fahrgerüst	03 - 20	20
	Overhead-Projektor	03 - 20	10
	Wertfächer	03 - 20	15
	Beckensauger	03 - 20	10
	Hochdruckreiniger	03 - 20	10
	Leiterwagen	03 - 20	15
	Haspelwagen	03 - 20	10
	Küche	03 - 20	15
	Bodensauger	03 - 20	5
	Sonnenbank	03 - 20	10
	Schrubbmaschine	03 - 20	8
	Kasse	03 - 20	8
	Bodenreiniger	03 - 20	8
	Regalschrank	03 - 20	20
	Hürdentransportwagen	03 - 20	20
	Balettstange transportabel	03 - 20	15
	Musikanlage mobil	03 - 20	7
	Feldhockeytor	03 - 20	10
	Diskusschutzgitter	03 - 20	15
	Hochsprungmatte mit Regenhaube	03 - 20	8
	Lattenrost für Hochsprungmatte	03 - 20	15
	Jugendfußballtor	03 - 20	15
	Defibrillator	03 - 20	10
	Registrierkasse	03 - 20	8
	Multisport-Anzeigetafel funkgesteuert	03 - 20	10
	TFT Bildschirm	03 - 20	5
	Beamer	03 - 20	5
	Fachböden f. Garderobe L-Form	03 - 20	20
	Garderobe in L-Form	03 - 20	20
	Litfasssäule	03 - 20	20
	Papierschneidemaschine	03 - 20	30
	Pinwand (groß)	03 - 20	20
	Digital-Videocamera	03 - 20	10
	Kompaktanlage	03 - 20	15
	Convectomat	03 - 20	15
	Gewerbspülmaschine	03 - 20	15
	Kinderküchenzeile	03 - 20	20
	Küche (komplett)	03 - 20	20
	Kühlschrank (groß)	03 - 20	10
	Spülmaschine (normal)	03 - 20	10
	Bücherschrank	03 - 20	20
	Regalschrank, offen	03 - 20	20
	Schränkelement m. Eigentumsfächern	03 - 20	20
	Kleiderschrank	03 - 20	20
	Materialschrank	03 - 20	20
	Musikanlage	03 - 20	10
	Raumteiler	03 - 20	20
	Schulranzenschränke	03 - 20	20
	Podest (Spiel-/Schlafpodest)	03 - 20	20
	Polstersessel f. Wohncke (Festwert)	03 - 20	10
	Sofa, Couch, Sessel, Kuschelecke	03 - 20	5
	Stapelstuhl (Festwert)	03 - 20	20
	Rollcontainer	03 - 20	20
	Sitzecke (4 Stühle, 1 Tisch)	03 - 20	20
	Spieltrapez	03 - 20	20
	Spiel-Sportgeräte z.B. Varussell	10 - 15	10
	Sprungkasten	03 - 20	20
	Tastwand	03 - 20	15
	Trampolin	03 - 20	10
	Transportwagen	03 - 20	20
	Waschmaschine/Trockner	03 - 20	10
	Weichbodenmatte	03 - 20	10
	Weidenhütten (innen und außen)	03 - 20	8
	Wickelkombination	03 - 20	20
	Wickelkombination (elektrisch)	03 - 20	15

Anlage 5 - Örtliche Abschreibungstabelle

Nr. der NKF-Rahmen-tabelle	Bezeichnung Vermögensgegenstand	ND lt. Rahmen-tabelle	Sankt Augustin
	Klettergerüst	03 - 20	20
	Gefrierschrank	03 - 20	8
	Kühl-/Gefrierkombination	03 - 20	8
	Schreibtisch m. Ansatz u. Rollcontainer	03 - 20	20
	Kugelbahn	03 - 20	10
	Materialcontainer (Leichtbauweise)	03 - 20	5
	Bildschirm (Verwaltung)	03 - 20	5
	Computer (Schüler)	03 - 20	5
	Computer (Verwaltung)	03 - 20	5
	Drucker (Verwaltung)	03 - 20	5
	Bürostühle	03 - 20	10
	Laptop	03 - 20	5
	Magnetwand -fahrbar-	03 - 20	8
	Gaderobenständer -fahrbar-	03 - 20	15
	Beamer	03 - 20	5
	Abzugshaube	03 - 20	10
	Großküche OGS	03 - 20	15
	Industriespülmaschine	03 - 20	10
	Arbeitstisch Küche	03 - 20	10
	Tellerspender Blanco	03 - 20	10
	Besteck- Tablettwagen	03 - 20	10
	Speiseausgabewagen	03 - 20	10
	Warmhaltewagen, Kaltbuffet	03 - 20	10
	Spültisch	03 - 20	20
	Mehrzweck- Kühlvitrine	03 - 20	10
	Kehmaschine	03 - 20	12
	Küchenzeile	03 - 20	10
	Kühl-/Gefrierkombination	03 - 20	10
	Theke Essensausgabe (Kühleinheit)	03 - 20	20
	Bausteine der Spracherziehung	03 - 20	5
	Exponat Dachs	03 - 20	20
	Exponat Fuchs	03 - 20	20
	Exponat Marder	03 - 20	20
	Exponat Milan	03 - 20	20
	Exponat Rehkitz	03 - 20	20
	Episkop	03 - 20	8
	Episkop mit Wagen	03 - 20	8
	Etikettendrucker	03 - 20	8
	Handdruck-/Trockenpresse	03 - 20	14
	Kompressor	03 - 20	8
	Kopierer	03 - 20	7
	Schneefräse	03 - 20	10
	Bassmetallophon	03 - 20	10
	Bassxylophon	03 - 20	10
	Kesselpauke	03 - 20	10
	Trommel "Conga"	03 - 20	10
	Ballschrank	03 - 20	20
	Bastelschrank m. Arbeitsplatte	03 - 20	20
	Büroschrankwand	03 - 20	20
	Eigentumsschrank -bunte Fächer-	03 - 20	20
	Eigentumsschrank Holz -bunte Fächer-	03 - 20	20
	Eigentumsschrank -komplett Holz-	03 - 20	20
	Materialschrank	03 - 20	20
	Musikschrank	03 - 20	20
	Musikschrank (3-türig)	03 - 20	20
	Papiersschrank	03 - 20	20
	Rundvitrine	03 - 20	10
	Schließfachschrank	03 - 20	20
	Schrank -2/3 verglaste Türen-	03 - 20	20
	Schrank -Glastüren- / Vitrinenschrank	03 - 20	10
	Schrank m. Schiebetüren	03 - 20	20
	Schrankwand	03 - 20	20
	Stehtisch	03 - 20	10
	Aquarium	03 - 20	20
	Atelierwagen	03 - 20	15
	Bücherwagen	03 - 20	10
	Tischkicker	03 - 20	10
	Tischtennisplatte	03 - 20	10
	Ton- / Brennofen	03 - 20	25
	TV-/Medienwagen	03 - 20	15
	Umkleide- / Garderobenbank	03 - 20	20
	Vitrine	03 - 20	10
	Vitrine -fahrbar-	03 - 20	10
	Vitrine -hängend-	03 - 20	10
	Vitrinentisch -fahrbar-	03 - 20	10
	Werkbank	03 - 20	20
	Fahrbare Tafel	03 - 20	20
	Klassentafel	03 - 20	20
	Papier- und Bastelschrank	03 - 20	20
	Schulranzenschrank	03 - 20	20
	Bildschirm (Verwaltung)	03 - 20	5
	Computer (Schüler)	03 - 20	5
	Computer (Verwaltung)	03 - 20	5
	Drucker (Verwaltung)	03 - 20	5
	Laptop	03 - 20	5
	Magnetwand	03 - 20	8

Anlage 5 - Örtliche Abschreibungstabelle

Nr. der NKF-Rahmen-tabelle	Bezeichnung Vermögensgegenstand	ND lt. Rahmen-tabelle	Sankt Augustin
	Pinwand	03 - 20	20
	Beamer	03 - 20	5
	Flexcam	03 - 20	10
	LCD-Fernseher	03 - 20	5
	Smartboard	03 - 20	8
	Tagelichtprojektor	03 - 20	10
	Tagelichtprojektor	03 - 20	10
	Tagelichtprojektor (faltbar/im Koffer)	03 - 20	10
	Tagelichtprojektor m. Wagen	03 - 20	10
	Tagelichtprojektor m. Wagen	03 - 20	10
	Industriespülmaschine	03 - 20	10
	Küchenzeile	03 - 20	20
	Kühl-/Gefrierkombination	03 - 20	10
	Analysewaage (Phywe)	03 - 20	8
	Arbeits- und Leistungsmessgerät	03 - 20	10
	Bandgenerator	03 - 20	20
	Demo-Multimeter	03 - 20	10
	Digitalzähler 4-Dekaden	03 - 20	10
	Drehstromtrafo	03 - 20	20
	Elektronische Waage (Lehrer)	03 - 20	10
	Elektronisches Temperaturmessgerät	03 - 20	10
	Fotometer	03 - 20	10
	Funktionsgenerator	03 - 20	20
	Gaschromatograph	03 - 20	10
	HE-NE-Laser	03 - 20	10
	Hochspannungsnetzgerät	03 - 20	8
	Hörunterstützung (Roger Touchscreen)	03 - 20	5
	Klimagerät	03 - 20	12
	Leitfähigkeitsmessgerät	03 - 20	10
	Linsenelemente für Magnettafel	03 - 20	20
	Membranfiltergerät	03 - 20	10
	Messgeräte	03 - 20	10
	Messverstärker universal	03 - 20	10
	Mitose Modell	03 - 20	20
	Modell: Arbeitsbiene	03 - 20	20
	Modell: Becken mit Uterus	03 - 20	20
	Modell: Dampfmaschine	03 - 20	20
	Modell: Fußskelettypen	03 - 20	20
	Modell: Jünglingstorso (ohne Kopf)	03 - 20	15
	Modell: Keimung	03 - 20	20
	Modell: Künstliches Homoskelett	03 - 20	20
	Modell: männliche Muskelfigur	03 - 20	15
	Modell: Menschliche Keimesentwicklung	03 - 20	20
	Nebelkammer	03 - 20	8
	Netzgerät universal	03 - 20	20
	Optik/Atomphysik Sek. II	03 - 20	20
	Oszilloskop	03 - 20	10
	PH-Meter	03 - 20	10
	Präzisionswaage	03 - 20	10
	Quecksilber-Hochdrucklampe	03 - 20	8
	Radiometer	03 - 20	10
	Schaukasten Fußskelett-Typen	03 - 20	20
	Schülerbaukasten Elektrik/Elektronik I	03 - 20	8
	Schülerbaukasten Elektrik/Elektronik II	03 - 20	8
	Schwanhalskamera	03 - 20	10
	Set: Filter und Spalte (verstellbar)	03 - 20	20
	Sinusgenerator	03 - 20	20
	Spektralphotometer	03 - 20	10
	Spektrum Analyser	03 - 20	10
	Stelltrafo (~25V)	03 - 20	5
	Stromversorgungsgerät	03 - 20	10
	Thermostat	03 - 20	20
	Vakuumpumpe	03 - 20	10
	Waage mit Anzeigearm	03 - 20	10
	Wanddemonstrationsset Mechanik	03 - 20	20
	Wanddemonstrationsset Optik	03 - 20	20
	Wasseruntersuchungskoffer	03 - 20	10
	Absauggerät	03 - 20	10
	Altmetallophon	03 - 20	10
	Episkop	03 - 20	8
	Handdruck-/Trockenpresse	03 - 20	14
	Hebelschneidmaschine	03 - 20	20
	Heißmangel	03 - 20	8
	Kompressor	03 - 20	8
	Kopierer	03 - 20	7
	Magnetrührer (bessere Ausführung)	03 - 20	10
	Töpferscheibe	03 - 20	20
	Wäschetrockner	03 - 20	15
	Waschmaschine	03 - 20	10
	Bassxylophon	03 - 20	10
	Kesselpauke	03 - 20	10
	Trommel "Conga"	03 - 20	10
	Büroschrankwand	03 - 20	20
	Metallhochschrank	03 - 20	20
	Papiersschrank	03 - 20	20
	Papiersschrank	03 - 20	20

Anlage 5 - Örtliche Abschreibungstabelle

Nr. der NKF-Rahmen-tabelle	Bezeichnung Vermögensgegenstand	ND lt. Rahmen-tabelle	Sankt Augustin
	Rundvitrine	03 - 20	10
	Schrank -2/3 verglaste Türen-	03 - 20	20
	Schrank -Glastüren- / Vitrinenschrank	03 - 20	10
	Schrank m. Schiebetüren	03 - 20	20
	Schrankwand	03 - 20	20
	Tresorschrank	03 - 20	20
	Fahrbare Tafel	03 - 20	20
	Phonoschrank	03 - 20	20
	Tischkicker	03 - 20	10
	Ton- / Brennofen	03 - 20	25
	TV-/Medienwagen	03 - 20	15
	TV-/Medienwagen	03 - 20	15
	Vitrine	03 - 20	10
	Vitrine -fahrbar-	03 - 20	10
	Vitrine -hängend-	03 - 20	10
	Werkbank	03 - 20	20
	Werkraumtisch	03 - 20	20
	Fahrbare Tafel	03 - 20	20
	Klassentafel	03 - 20	20
	Interaktives Tafelsystem mit Beamer	03 - 20	5
	Whiteboard-Tafel	03 - 20	20
	Kletterwand (Sportgerät innen)	10 - 15	12
	Digitales Schwarzes Brett	03 - 20	8
	Schweißtisch	03 - 20	20
	Daten-/Videoprojektor	03 - 20	5
	Netzwerkschrank	03 - 20	10
	elektr. Leinwand	03 - 20	20
	Spülmaschine	03 - 20	10
	Tischleuchte für Sehbehindertes Kind	03 - 20	5
	Sitz-/ Stehtisch für behindertes Kind	03 - 20	10
	Sofa, Couch, Sessel	03 - 20	5
	Sofa, Couch, Sessel Lehrerzimmer	03 - 20	10
	Dokumentenkamera	03 - 20	5
	Tisch-Sitz Kombination	03 - 20	20
	All-Chem-Misst II	03 - 20	10
	Ladestation für Laptops	03 - 20	10
	Experimentierkoffer Mechanik	03 - 20	10
	Musikanlage	03 - 20	10
	Badmintonanlage mobil	03 - 20	10
	Digital-Labormikroskop	03 - 20	5
	Sitzrasenmäher	03 - 20	10
	Schülerversuchstisch	03 - 20	20
	Lehrerversuchstisch	03 - 20	20
	Experimentiertisch	03 - 20	20
	Demonstrationsabzug	03 - 20	20
	Laptop	03 - 20	5
	PC komplett	03 - 20	5
	Be- und Entlüftungsggerät	03 - 20	20
	Bodycam	03 - 20	5
	Dekon 1	03 - 20	15
	Dekon 4	03 - 20	10
	Dichtkissen	03 - 20	20
	Dockingmodul für Mehrgaswarngeräte	03 - 20	5
	Dreiwegehahn DN 50	03 - 20	20
	Edelstahlbehälter rund	03 - 20	20
	Edelstahlwellschlauch	03 - 20	20
	Faltbehälter geschlossen	03 - 20	20
	Faltbehälter mit Stützgerüst	03 - 20	20
	Fass- und Behälterpumpe	03 - 20	20
	Faßpumpe	03 - 20	20
	Gerätehaus (Holz)	03 - 20	10
	Handmembranpumpe	03 - 20	10
	Handmembranpumpe mit Stritzschutz	03 - 20	20
	Hebekissen	03 - 20	20
	Hebekissen V18	03 - 20	15
	Hebekissen V24	03 - 20	15
	Hebekissen V40	03 - 20	15
	Hochdruckreinger 620 M, HDS 1390, Neptune (Heißwasser)	03 - 20	20
	Hochdruckreinger klein (Kaltwasser) z.B. von Kärcher	03 - 20	10
	Hochleistungslüfter	03 - 20	20
	Holzgerätehaus	03 - 20	10
	Hydraulik Pumpenaggregat	03 - 20	20
	Hydraulik-Handpumpe H90	03 - 20	20
	Hydraulische Winde	03 - 20	20
	Hydraulischer Hebesatz	03 - 20	20
	Industriesauger	03 - 20	15
	Kärcher NT 361 eco	03 - 20	20
	Kesselwagenanschluss Universal mit Spindel	03 - 20	20
	Kompressor	03 - 20	30
	Kühlschrank	03 - 20	10
	Leckbandage 20/48	03 - 20	20
	Leckbandage 5/20	03 - 20	20
	Leckdichtkissen 50/30 S	03 - 20	20
	Leinwand elektrisch	03 - 20	10
	Luftkompressor	03 - 20	20

Anlage 5 - Örtliche Abschreibungstabelle

Nr. der NKF-Rahmentabelle	Bezeichnung Vermögensgegenstand	ND lt. Rahmentabelle	Sankt Augustin
	Mehrweckzug	03 - 20	20
	Montage-Scheren-Hubwagen	03 - 20	15
	Motorsäge	03 - 20	20
	Motorsäge	03 - 20	20
	Notfallkofferpumpe	03 - 20	20
	Öl-Wasser-Sauger	03 - 20	30
	Öl-Wasser-Sauger	03 - 20	20
	Pneumatische Auffangwanne DAW 1100	03 - 20	20
	Probenahmekoffer-Set	03 - 20	20
	Rohrdichtmanschettensatz	03 - 20	20
	Rohrdichtkissen	03 - 20	20
	Schlauchbrücke	03 - 20	20
	Schmutzwasserpumpe	03 - 20	25
	Schneidegerät	03 - 20	20
	Schnelleinsatzzelt	03 - 20	20
	Schraubstock	03 - 20	20
	Spreizer	03 - 20	20
	Stromerzeuger	03 - 20	20
	Tauchpumpe ABS	03 - 20	20
	Telefonanlage	03 - 20	10
	Tragkraftspritze	03 - 20	20
	Trennschleifgerät	03 - 20	20
	Turbinentauchpumpe	03 - 20	20
	Umfüllpumpe	03 - 20	20
	Umfüllpumpe	03 - 20	20
	Umlenkrolle 12 t	03 - 20	20
	Umlenkrolle 12,5 t	03 - 20	20
	Universalsäge	03 - 20	15
	Vakuum-Leck-Drainkissen	03 - 20	20
	Beamer	03 - 20	5
	Testor	03 - 20	20
	Drucklüfter	03 - 20	30
	EX-Schutz-Meßgerät Impact Pro	03 - 20	20
	EX-Schutz-Meßgerät Neotox MK 5	03 - 20	20
	Gasmeßgerät/ Ex-Schutz-Meßgerät	03 - 20	20
	Jugendfeuerwehrtzelt	03 - 20	20
	Adapterleitung	03 - 20	20
	Drehstrom-Wechselstrom-Verteiler EEX	03 - 20	20
	Leitungstrommel -Ex-	03 - 20	20
	Teklite	03 - 20	30
	Verkehrswarngerät	03 - 20	20
	Warnleuchte Primär Führungslicht	03 - 20	15
	Brechwerkzeugtasche	03 - 20	20
	Elektro-Werkzeugkasten	03 - 20	20
	Werkzeugsatz in Tasche NF	03 - 20	20
	Werkzeugwagen	03 - 20	20
	Druckbegrenzungsventil	03 - 20	20
	Gerät zur Schaumerzeugung	03 - 20	20
	Hochstahlrohr	03 - 20	20
	Pulverlöschgerät P50G5	03 - 20	20
	Saugdruckschlauch DN32	03 - 20	20
	Schwerschaumrohr Ringmonitor	03 - 20	20
	Wasserring Monitor	03 - 20	20
	Wasserstrahlpumpe turbo	03 - 20	30
	Chemiekalienschutzanzug	03 - 20	10
	Abseilgerät	03 - 20	15
	Absturzicherungssatz	03 - 20	5
	Hydraulikpumpe E45 elektrisch	03 - 20	20
	Nachtsichtgerät NV100	03 - 20	20
	Rettungsplattform	03 - 20	10
	Rettungszyylinder RZ 1-850	03 - 20	20
	Rettungszyylinder RZ 2-250	03 - 20	20
	Rettungszyylinder RZ3-1600	03 - 20	20
	Rollgliss	03 - 20	20
	Schiebeleiter	03 - 20	30
	Schneidegerät S180	03 - 20	20
	Schneidegerät S30	03 - 20	20
	Schwelleraufsatz	03 - 20	0
	Spreizer SP40	03 - 20	20
	Sprungretter	03 - 20	15
	Korbtrage mit Abseilspinne	03 - 20	15
	Krankentrage Aufnahmeeinrichtung	03 - 20	20
	Krankentransport Hängematte	03 - 20	20
	Atemschutz-Überwachungstafel	03 - 20	20
	Aussenboard-Motor Yamaha	03 - 20	15
	Baustromverteilerkasten	03 - 20	15
	Bodenreinigungsmaschine groß	03 - 20	20
	Hochdruckreiniger	03 - 20	20
	Luftkompressor	03 - 20	20
	Nebelmaschine F2	03 - 20	15
	Tragkraftspritze	03 - 20	30
	Übungspuppe	03 - 20	5
	Küche	03 - 20	20
	Materialschrank	03 - 20	20
	Medientechnik Schaltschrank	03 - 20	20
	Regal	03 - 20	20

Anlage 5 - Örtliche Abschreibungstabelle

Nr. der NKF-Rahmen-tabelle	Bezeichnung Vermögensgegenstand	ND lt. Rahmen-tabelle	Sankt Augustin
	Schrankwand	03 - 20	20
	Sitzgruppe	03 - 20	25
	Spind 2 Abteile	03 - 20	20
	Spind 3 Abteile	03 - 20	20
	Spind 4 Abteile	03 - 20	20
	Werkbank	03 - 20	20
	Aktenschrank	03 - 20	20
	Arbeitsplatten mit 3 Unterschränken	03 - 20	20
	Fahnenstrank	03 - 20	20
	Küchenblock	03 - 20	20
	Küchenzeile	03 - 20	20
	Schrankwand	03 - 20	20
	Vitrinenglasschrank	03 - 20	20
	Gewerbepüle	03 - 20	20
	Kehrlaubsauger	03 - 20	10
	Whiteboard-Tafel	03 - 20	20
	Rucksack Brandwache	03 - 20	15
	Drohne	03 - 20	3
	Fernsehgerät	03 - 20	5
	mobiles Warn- und Informationssystem	03 - 20	20
	Geschirrspülmaschine	03 - 20	10
	Bürostuhl	03 - 20	10
	Schweißgerät, Schweißinverter	03 - 20	15
	Sirenensteuerung	03 - 20	15
5.18	Software / Lizenzen		
	Software ohne Versionswechsel	05 - 10	5
	Software mit Upgradeprotection, Softwareassurance, Wartungsverträgen die Release/Versionswechsel einschließen	05 - 10	10
6.	Fahrzeuge		
6.01	Anhänger, Auflieger	10 - 15	15
	Transportanhänger - Feuerwehr	10 - 15	15
	Dusch-/Toilettenanhänger	10 - 15	10
	Kunstrasenpflegegerät	10 - 15	15
6.02	Bagger, sonstige Baufahrzeuge	08 - 12	12
6.03	Fahrräder	04 - 08	8
6.04	Hochdruckspülwagen u.ä.	08 - 10	10
6.05	Kraftfahrdrehleiter, Rüstwagen, GWG (Sonderfahrzeuge)	15 - 20	20
	Gerätewagen	15 - 20	15
	Löschboot	15 - 20	15
	Löschgruppenfahrzeug	15 - 20	15
	Tanklöschfahrzeuge - Feuerwehr	15 - 20	15
	Mehrweckfahrzeug	15 - 20	12
6.06	Hubwagen	06 - 10	10
	Kleinkehrmaschine	06 - 10	6
	Kleintransporter - Feuerwehr (Einsatzleitfahrzeug)	06 - 10	10
6.07	Mannschaftstransportfahrzeuge	06 - 10	10
6.08	Krankentransportwagen, -fahrzeuge, Notarzteinsetzwagen, Rettungstransportwagen	06 - 08	8
6.09	Lastkraftwagen, Sattelschlepper, Wechselfahrbauten u. ä.	08 - 12	12
	Pritschenfahrzeuge, Großkehrmaschine, Bauhoffahrzeuge, Pick-Up, Elektro-Kleintransporter	08 - 12	12
	Ford Transit Transporter Kastenwagen,	08 - 12	10
	Gelenk-Teleskop-Arbeitsbühne, Hubarbeitsbühne mit Trägerfahrzeug	08 - 12	10
	Winterdienststreuer	08 - 12	10
	Kompaktkehrmaschine	08 - 12	10
	Elektromobil ZABA	08 - 12	10
	Frontanbau-Mulcher	08 - 12	5
6.10	Lokomotiven, Waggons, Gelenkwagen-Waggons, Kesselwagen	25 - 30	(-)
6.11	Motorräder, Motorroller	06 - 10	8
6.12	Müllentsorgungsfahrzeuge	06 - 10	10
6.13	Omnibusse	06 - 10	10
6.14	Personenkraftwagen, Wohnwagen,	06 - 10	10
6.15	Rettungsboot	08 - 12	12
6.16	Traktoren	08 - 12	12
7.	Spielgeräte		
	Spielgeräte aus Holz		8
	Spielgeräte aus Metall		10
	Spielgeräte aus recyceltem Kunststoff		10

Anlage 6 – Zeitplan für die Aufstellung des Gesamtabschlusses

Nach § 116 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist der Gesamtabschluss innerhalb der erste neun Monate nach dem Abschlussstichtag aufzustellen.

Zur Wahrung dieser Frist ist ein abgestimmter Zeitplan für die Aufstellung der gemeindlichen Betriebe notwendig. Damit sichergestellt ist, dass der Gesamtabschluss bis Ende September des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres aufgestellt werden kann, sind nachfolgende Termine verbindlich einzuhalten:

Eckpunkt	Stichtag/Zeitpunkt
Zahlungsschluss	Ende Februar
Saldenabstimmung	bis Ende April
festgestellte Jahresabschlüsse und Gemeindebilanz II	bis Mitte Juli
Informationen und Berichte	bis Mitte August
konsolidierungsvorbereitende Maßnahmen	bis Ende August
Durchführung der Konsolidierung	bis Ende August
Zuleitung an den Rat	bis 30. September

Anlage 7 – Ansprechpartner in den Unternehmen

Stadt Sankt Augustin

Frau
Jessica Schelenz
Markt 1
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241 / 243-206
E-Mail: jessica.schelenz@sankt-augustin.de

Wirtschaftsförderungsgesellschaft
Sankt Augustin mbH

Frau
Regina Lange
Grantham-Allee 2
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241 / 9211-581
E-Mail: regina.lange@wfg-sankt-augustin.de

Wasserversorgungs- Gesellschaft
mbH Sankt Augustin

Herr
Walter Krämer
Mendener Straße 23
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241 / 233-41
E-Mail: w.kraemer@wvg-sanktaugustin.de

Energieversorgungsgesellschaft
mbH Sankt Augustin

Herr
Georg Rau (Abteilung F/S)
Stadtwerke Bonn GmbH
Theaterstraße 24, 53111 Bonn
Tel.: 0228 / 711-2313
E-Mail: georg.rau@stadtwerke-bonn.de

Frau
Marlies Pass (Finanzen/Debitorenbuchhaltung)
Stadtwerke Bonn GmbH
Theaterstraße 24, 53111 Bonn
Tel.: 0228 / 711-22933
E-Mail: marlies.pass@stadtwerke-bonn.de

